

Ilka Charlotte Schnaars

Schadenswiedergutmachung statt Strafe

Gedanken zur Konfliktregulierung

Vorbemerkung zur Online-Fassung

Der vorliegende Beitrag ist auf dem Stand von 1990 und leider im Quellenbereich unvollständig geblieben.

Der Hauptteil - beginnend mit der Einführung - ist jedoch inhaltlich abgeschlossen und – wie ich meine – nach wie vor auch heute noch von Bedeutung.

Über all die Jahre bin ich leider aus beruflichen, familiären und gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu gekommen, die zahlreich verwendeten Quellen auf- und einzuarbeiten und damit die gesamte Arbeit inhaltlich auf den neuesten Stand zu bringen. Versuche, über das Schreiben eines Vorworts wieder Anschluss zu finden, waren leider nicht erfolgreich. Deshalb haben auch diese Ansätze nur bruchstückhaften Charakter, verdeutlichen aber die Richtung, in die sich meine Gedanken bewegen.

Trotz all dieser Einschränkungen habe ich mich dennoch dazu entschlossen, diese Ausarbeitung jetzt online zu stellen, um anderen die Möglichkeit des Zugriffs zu geben und mich auf dieser Grundlage mit ihnen austauschen zu können.

Ich würde mich freuen, wenn dieser Beitrag auch für andere hilfreich sein kann und Anregungen vermittelt, neue Wege des Miteinander zu erkunden ...

Bremen 1990

Vorworte	4
A. Einführung	10
I. Inhaltliche Ausrichtung	10
1. Konfliktbegriff	10
2. Wiedergutmachung	11
3. Opferinteressen	11
4. Konflikt der Sozialarbeit	11
II. Gang der Darstellung	12
1. Erster Schwerpunkt (Strafrecht)	12
2. Zweiter Schwerpunkt (psychische Konfliktverarbeitung)	13
3. Dritter Schwerpunkt (Sozialarbeit)	13
B. Hauptteil	13
I. Strafrecht und Konfliktregulierung als Ausdruck divergierender Wertsysteme	13
1. Das Todes- und das Lebensmuster	13
a) Die sozialphilosophische Grundidee	14
b) Das Strafrecht und das Todesmuster - Eine historische Betrachtung	15
c) Der ethnologische Nachweis der beiden divergierenden Wertsysteme	16
d) Ergebnis	16
2. Inhalte und Strukturen des Strafrechts aus dem Blickwinkel des Konzeptes der Konfliktregulierung	18
a) Die Thematik	18
b) Das Strafrecht in seiner spaltenden Wirkung	18
c) Die regressive Wirkung des Strafrechts	20
d) Der vom Strafrecht vermittelte 'Rechtsfrieden' und das ihm innewohnende Moment von Aufrüstung	21
e) Konfliktregulierung vor den Toren des Strafrechts	21
f) Schadenswiedergutmachung und Strafrecht	22
g) Täter-Opfer-Ausgleich	23
3. Ergebnis	27
II. Die psychische Konfliktverarbeitung	28
1. Einführung	28
2. Das subjektive Verletztheitsgefühl	29
a) Der Einfluß der Selbstregulierungskapazität	29
b) Der psychische Aspekt der Selbstregulierung	32
c) Die Bedeutung der Selbstregulierung im Rahmen der Konfliktregulierung	34
d) Drei Aspekte der Selbstregulierung	34
e) Störungen der Selbstregulierung	35
f) Selbstregulierung als Grundlage für Konfliktdiagnose und Konfliktregulierungsprogramm	36
g) Zielgruppe Täter	37

3. Selbstregulierung, Strafrecht und Strafbedürfnisse	38
III. Das Verhältnis von Sozialarbeit und Justiz im Hinblick auf die Konfliktregulierung	41
1. Konfliktregulierung - eine brachliegende sozialarbeiterische Methode	41
2. Die historische Verflechtung von Sozialarbeit und Justiz unter Ausgrenzung der Konfliktregulierung	42
3. Die verhängnisvolle 'Ehe' zwischen Strafjustiz und Sozialarbeit	44
4. Der Konflikt der Sozialarbeit und die Konfliktlösung	46
5. Sozialarbeit zwischen Anspruch und Realität – Die Hamburger Schadenswiedergutmachungsstudie	47
a) Auswertung von zwei Fragestellungen	47
b) Hypothesen und Untersuchungsgegenstand	48
c) Die Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung als Alternative zur Strafe	50
[1] Inhaltliche Vorgaben	50
[2] Sozialarbeit und Justiz im Vergleich	51
[a] Überblick über die Werte der Populationen als Gesamtheit	51
[b] Der Einfluß der Geschlechtszugehörigkeit auf die Reaktionswahl	53
[aa] Horizontaler Vergleich	53
[bb] Vertikaler Vergleich	53
[cc] Ergebnis	54
[c] Der Einfluß des Alters auf die Reaktionswahl	55
[aa] Altersvergleich	55
[bb] Horizontaler Vergleich	56
[cc] Vertikaler Vergleich	56
[dd] Ergebnis	56
[d] Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	56
[e] Der Einfluß der beruflichen Sozialisation	57
[aa] StudienanfängerInnen im Vergleich zur Bevölkerung	57
[bb] Vergleich der StudentInnen nach Fachrichtungen und Semesterabschnitten (Studienverlauf)	58
[cc] StudentInnen der drei Fachrichtungen nach Alter und Geschlecht	59
[f] Die Population der SozialarbeiterInnen	61
[aa] Die Unterpopulationen im Gesamtmittelwert	62
[bb] Der Einfluß der Variable Bundesland	63
[cc] Die Variable Alter und Geschlecht	63
[dd] Die Variable Alter der Probanden	64
[3] Ergebnis des Vergleichs	65
d) Die Bedeutungslosigkeit der Konfliktregulierung als Arbeitsziel	66
[1] Ergebnisse der Befragung	66
[2] Bedeutung dieser Ergebnisse	69
6. Schlußfolgerungen	69
C. Ausblick	70
Anhang 1	74
Anhang 2	75
Anhang 3	76
Anhang 4	77

Vorwort 2006

In der Zeit von 1986-1989 arbeitete ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg im Seminar für Jugendrecht, Jugendhilfe und Kriminologie bei Professor Dr. Klaus Sessar. Vor meiner Einstellung dort war unter der Leitung von Prof. Sessar eine empirische Erhebung erarbeitet worden, deren Auswertung anstand, als ich als neue Mitarbeiterin hinzukam.¹ Eine Kollegin schied aus dem Team aus und ich mußte mich der Frage stellen, ob ich ihren Arbeitsauftrag übernehmen wollte.

Die Studie als solche interessierte mich sehr. Mit ihr wurden unterschiedliche Populationen in ihrer Einstellung zur Schadenswiedergutmachung als Alternative zur Strafe befragt. Der Gedanke, die Schadenswiedergutmachung als Reaktion auf eine Straftat der Strafe gleichzusetzen, war damals ganz neu.

Diese Frage war spannend für mich, denn ich hatte seit 1985 in einem Opferhilfeverein gearbeitet und mir gefielen Projekte gut, die zwischen Tätern und Opfern einen Ausgleich versuchen wollten.

Zu den in der Hamburger Studie unter der Leitung von Prof. Klaus Sessar befragten Populationen gehörten zufällig ausgewählte Hamburger BürgerInnen und in einer Unterpopulation der Bevölkerung Menschen, die als Opfer einer Straftat von Kriminalität selbst betroffen waren. Weiterhin wurden bei der Hamburger Staatsanwaltschaft oder beim Strafgericht tätige JuristInnen befragt. Und als weitere Berufsgruppe SozialarbeiterInnen der Gerichts- und Bewährungshilfe Hamburg. Da die letztgenannte Berufsgruppe relativ klein ist, wurde die Erhebung ausgedehnt auf Mitglieder eines bundesweiten Berufsverbandes der in Gerichts- und Bewährungshilfe tätigen SozialarbeiterInnen.

Von meinen beruflichen Voraussetzungen her kannte ich die Sozialarbeit und die Rechtswissenschaft quasi von innen, da ich Sozialpädagogik und Jura studiert und in beiden Fachgebieten auch Berufserfahrung hatte.

In meiner beruflichen Tätigkeit als Sozialpädagogin arbeite ich in der Leitung eines Jugendfreizeitheimes mit randständigen Jugendlichen. Insbesondere die männlichen Jugendlichen standen immer wieder als Täter vor dem Jugendgericht und die richterlichen Sanktionen waren aus unserem Erleben heraus weder hilfreich für die Jugendlichen und ihre Opfer noch pädagogisch wirksam und sinnvoll. Im Jurastudium interessierten mich dann auch insbesondere jene Ansätze, die nach besseren Lösungen suchten und auf Strafe verzichteten (Abolitionisten).

Nach dem Jurastudium arbeitete ich in einem Opferhilfeverein, setzte mich den Interessen der Geschädigten auseinander und machte mich mit dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs vertraut.

Schon während des Jurastudiums hatte ich mich in einem Frauenprojekt insbesondere für Frauen als Opfer und Täterinnen interessiert. In meiner Examensarbeit untersuchte ich die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Mordmerkmal der heimtückischen Tötung und fand heraus, daß tötenden Frauen härter bestraft wurden als tötende Männer. Die auch von anderen beobachteten unverständlichen Brüche in der Rechtsprechung fand ich insbesondere in Entscheidungen vor, in denen Frauen als Opfer oder Täterin die weibliche Rolle verließen. Dieser Eindruck ergänzte das Bild von den Problemen, denen vergewaltigte Frauen als Opfer vor Gericht ausgesetzt sind.

Deshalb lag es für mich nahe, mich der Situation der Opfer im Strafprozeß zuzuwenden. Was ich erfuhr, war eine große Unzufriedenheit der Geschädigten, da ihre Bedürfnisse kaum wahrgenommen und selten in Form einer Schadenswiedergutmachung befriedigt wurden. Deshalb begann ich mich für die Schadenswiedergutmachung durch Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation zu interessieren.

Nachdem ich in das Forschungsprojekt des Prof. Sessar an der Hamburger Universität eingestiegen war, stieß ich auf Unstimmigkeiten in der Sozialarbeiterbefragung und begann mich immer intensiver mit der Materie auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung sind Thema dieser Arbeit.

Nach meiner Einschätzung könnte von der Schadensregulierung eine große Kraft ausgehen, wenn die Gesellschaft bereit wäre, zu einem Paradigmenwechsel, in dem nicht die Bestrafung des Täters sondern die Beachtung von Opferinteressen Leitgedanke wäre. Deswegen werde ich mich im Folgenden zunächst einmal mit Gedanken zum Paradigmenwechsel beschäftigen.

Nach meiner Arbeit an der Universität Hamburg war ich 9 Jahre als Sozialdienst im Strafvollzug beschäftigt und habe mit inhaftierten Frauen gearbeitet. In einigen mir geeignet erscheinenden Fällen habe ich versucht, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen. Die beteiligten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen waren aber in keinem Fall dazu bereit. Auch im Kreis der Kolleginnen und Kollegen fanden meine Überlegungen kein Interesse: die Utopie ist schön, läßt sich aber nicht umsetzen! Ich hoffe, daß sich diese Haltung auch ändern kann.

Bremen 9. April 2006

Vorwort 2011

Neue Werte braucht das Land.

Wir leben in einer Zeit des Wertewandels. So hören wir es oft und so erleben viele von uns das Zeitgeschehen.

Ich gehöre zu diesen Menschen. Ich leide z.B. unter dem Verfall der geschichtlich in vielen Kämpfen errungenen Werte im Arbeits- und Sozialrecht, wie Weihnachtsgeld, Kündigungsschutz etc. Im Bildungs- und Sozialleben haben Kostengesichtspunkte Priorität vor Inhalten, wenn in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeheimen die Menschen dieser Einrichtungen nur noch unter dem Gesichtspunkt von Gewinnmaximierung gesehen werden. Nur wenn die Arbeit am Menschen Profit bringt, erscheint sie noch lohnend und praktikabel. Liebe zu den Menschen und Mitgefühl sind verloren gegangen und der Verlust hinterläßt Eiseskälte im Land. Nicht nur die Alten, Schwachen, Kranken fallen dem zum Opfer. Es sind insbesondere die Kinder und Jugendlichen, die auf diesen Mangel reagierend zunehmend veröden, dumpf darben oder zu Zombies werden. Und auch für sie wird keine Notbremse gezogen. Freizeitangebote, Erziehungshilfen und Beratungsangebote fallen dem Rotstift zum Opfer.

Wir leben in einer Zeit des Umbruchs. Und im Chaos dieses Umbruchs sehe ich auch meine eigenen Orientierungshilfen versinken. Orientierungsmarken, die mir früher halfen, mich in der politischen Landschaft einzuordnen, sind unzuverlässig geworden. Politisch rechts oder links, fortschrittlich oder konservativ haben für mich ihre Substanz verloren. Vieles hat sich ins Gegenteil verkehrt. Seit dem die Atomenergiebetreiber ihre Energie als alternativ, nämlich zu den versiegenden Ressourcen Kohle, Gas, Öl, anpreisen, hat auch das Wörtchen "Alternativ" für mich seinen Glanz verloren.

Parallel zum Zeitgeschehen und eingebettet in dieses, verläuft mein eigenes Leben mit seinen Erfordernissen, z.B. Entscheidungen zu treffen. Ich lerne dabei immer mehr, in mich zu horchen und zu fühlen, was für mich richtig und was falsch ist. Woran orientiere ich mich da? Was bewirkt, daß sich das eine richtig und das andere falsch anfühlt.

Im Nachforschen darüber, was mich anspricht in den mich interessierenden Wissenschaften Pädagogik, Psychotherapie, Kriminologie, Medizin, Ökologie, Spiritualität und Landwirtschaft, habe ich gefunden, daß mich immer die Bestrebungen ansprechen,

die das Heile, Heilende, Gesunde unterstützen. Dagegen schrecken mich Maßnahmen ab, die das Kranke, Schädliche bekämpfen.

Diesen beiden unterschiedlichen Ausrichtungen, das Heile unterstützen oder das Kranke vernichten, liegen ganz unterschiedliche und, wie ich meine, sich widersprechende Wertmuster zugrunde. In der Praxis führen sie zu völlig unterschiedlichen Vorgehensweisen.

Dies möchte ich an drei Beispielen aus meiner persönlichen Erfahrung verdeutlichen.

Erfahrung eins aus dem Gartenalltag:

Wer einen Garten hat, kennt das Problem mit z.B. Mehltau und Schädlingen. Gegen beides wird oft der Einsatz chemischer Mittel empfohlen. Das ist die Vernichtung des Schädlichen. Das Heile zu unterstützen heißt in dem Fall, die Pflanze über eine gute Bodenverarbeitung und nahrhaften Kompost so zu stärken, daß sie Schädigungen und Schädlingen etwas entgegensetzen hat. Läuse und Mehltau bleiben ein Problem in meinem Garten. Für mich bedeutet das aber nicht, daß der Weg falsch ist. Vielleicht habe ich die Bedürfnisse der Pflanzen noch nicht achtsam genug wahrgenommen und berücksichtigt.

Erfahrung zwei aus der Pädagogik:

Wenn ein Kind störende Verhaltensauffälligkeiten zeigt, z.B. Aggressionen, kann ich diese mit Strafe oder Medikamenten angehen - das Schlechte vernichten, oder mich dem Kind zuwenden, hören, was es braucht und seine Fähigkeiten und Interessen stärken, die bislang vielleicht zu wenig Beachtung fanden.

Erfahrung drei aus der Medizin:

Bei mir wurde vor einigen Jahren eine Multiple Sklerose (MS) festgestellt. Die MS gilt als autoaggressive Störung, bei der die für die Immunabwehr zuständigen Zellen Freund und Feind nicht mehr unterscheiden können und gesundes Nervengewebe zerstören. Damit kein gesundes Gewebe angegriffen wird, wird schulmedizinisch deshalb chemisch die Abwehrfähigkeit des Körpers heruntergesetzt. Nach der Diagnose wurde mir eine Behandlung mit einem entsprechenden chemischen Mittel von verschiedenen Ärzten sehr nahe gelegt. Ich konnte mich dagegen wehren und habe sanfte Medizin gewählt, die meine persönlichen Gesundheitsprobleme im Blick hatten. Ich habe meine Immunabwehr gestärkt, was bei der MS contraindiziert und schubfördernd sein soll und bin noch immer froh darüber. Ich befürchte, daß dieser individuelle Weg nicht mehr lange offensteht. Die neuen Disease-Programme der Krankenkassen sehen standardisierte Behandlungen vor - für alle gleich und ohne Berücksichtigung der individuellen Gesundheitssituation und Entscheidungsfreiheit.

Diese drei Beispiele aus meinem persönlichen Erfahrungsbereich zeigen schon sehr deutlich die wesentlichen Unterschiede in ihren Auswirkungen.

Mit den drei Beispielen aus meiner Lebenswelt wollte ich neugierig machen auf die zwei unterschiedlichen Konzepte, die ich dahinter vermute: die unterschiedliche Konzepte der Problemlösung nenne ich Lebensmuster und Todesmuster .

Mit meinen Überlegungen zum Lebensmuster/Todesmuster greife ich im Wesentlichen zurück auf die Arbeit von Erich Fromm, die ich deshalb im nächsten Abschnitt kurz skizzieren möchte. Dem schließen sich in einem weiteren Abschnitt eigene Überlegungen an. Auf dieser Grundlage werde ich dann die Auswirkungen der beiden Muster in mehreren Abschnitten genauer ansehen.

Vorwort 2014

Wenn ich Nachrichten ansehe, anhöre, und wenn ich dabei einigermaßen bei mir selbst zuhause bin, also im relativen Einklang mit mir, dann sind meine normalen Abwehrmechanismen außer Dienst. Und dann schwanke ich zwischen Empörung und großer Trauer über die meisten Nachrichten. Und ich weiß, daß es vielen so geht.

Ich empfinde Trauer über das, was wir Menschen, - ausgehend von unserer ach so zivilisierten westlichen Kultur - mit unserer Heimat, der Erde, so angestellt haben.

Da ist die Klimakatastrophe, die Umweltverschmutzung, die Vermüllung der Meere, die Rodung der Wälder, die giftigen Industriebrachen, in die wir unsere Landschaften verwandelt haben.. Da ist der Atommüll, den wir für unvorstellbar lange Zeit als tödliche Gefahrenquelle unseren Nachkommen hinterlassen.

Da ist das Artensterben in Fauna und Flora, jeden Tag.

Da gehen menschliche Gemeinschaften zugrunde, deren Kulturen über geschichtlich lange Zeiträume stabil waren und bald für immer verloren sind. Sie werden von unserem "Lebensstandard" aufgefressen. Die Vielfalt geht verloren.

Da sind Korruption und Machtgier in für mich unvorstellbarem Ausmaß am Wirken, wo Gerechtigkeit und kluge Politik für bessere, lebenswertere Zustände sorgen könnten. Viele Menschen verhungern deshalb, verdursten, erfahren keine medizinische Hilfe. Viele Menschen sterben, weil einige immer mehr haben wollen.

Und da sind die ganzen häßlichen Nachrichten, mit denen wir in unserem Land konfrontiert sind: Kinderpornographie, Menschenhandel, Zwangsprostitution und so weiter.

Nicht zuletzt ist da das immer stärkere Auseinanderfallen der Gesellschaft in ganz Reiche und ganz Arme, sowie die politischen Entscheidungen im Einzelfall, die wir als falsch und folgenschwer bewerten. Und die wir dann doch so hinnehmen.

Ich könnte diese Aufzählung noch fortsetzen. Aber es wird wohl auch so reichen, um deutlich zu machen, worum es mir geht.

Wir alle wissen Bescheid und kennen die Fakten. Wenn wir darüber sprechen, sind wir uns einig, daß die Situation bedrohlich ist. Wir sollten etwas tun. Aber wir fühlen uns hilflos, weil die Vielzahl der Probleme uns erschlägt. Gegen ein Unbill könnten wir uns mit aller Kraft wehren. Aber die Summe der Fakten lähmt uns.

Was mir in Gesprächen mit anderen immer wieder auffällt ist die Gleichförmigkeit der Reaktionen: Wir können nichts ändern. Das müssen wir hinnehmen. Damit müssen wir leben. Die Erde hat schon so viel ausgehalten, also wird sie das auch verkraften. Die Menschen sind so. Das ist der Preis für den Fortschritt. Darüber darf ich nicht nachdenken... und so weiter.

Und natürlich stimmt das alles. Wir werden die Menschen nicht ändern und deshalb auch die Welt nicht. Wir können nur versuchen, den Mut nicht zu verlieren, die Freude am Leben nähren und bestenfalls in unserem kleinen Alltag etwas ändern und vielleicht ein wenig auch uns selbst. Ich weiß das.

Und für mich macht es weiterhin Sinn, zu Demonstrationen zu gehen und mich an Unterschriftenaktionen zu beteiligen. Aber etwas in mir bleibt unruhig und arbeitet heftig weiter. Ich will die Zerstörung der Erde nicht und nicht die körperliche, psychische, geistige, moralische kulturelle und

spirituelle Verlotterung unserer Gesellschaft. Etwas in mir sucht nach Ursachen der Übel und nach Alternativen.

Und ich frage mich, weshalb die Gespräche über die obigen Themen oft steckenbleiben. Ja, ich habe mittlerweile das Gefühl von einem großen Tabu. Gespräche über die Unmengen der bestehenden Übel sind belastend und unerquicklich. Sie werden begleitet von Gefühlen, wie Angst, Trauer, Wut, Hilflosigkeit. Diesen Gefühlen setzten wir uns nur ungern aus. Verständlich. Aber bedauerlich, denn dann können wir sie nicht als Kompost nutzen, um nach Ursachen und Alternativen zu suchen. So entsteht ein weiteres Tabu. Größer als das erste. Der Suche nach Alternativen, anderen Formen des Zusammenlebens, die Wertefrage, wird nach meiner Erfahrung oft mit Abwehr begegnet. Kommunismus und Sozialismus gelten als gescheitert und die Menschen als von Natur aus gierig und schlecht. Wir haben das beste Gesellschaftssystem aller Zeiten und alles war schon immer so. Nur ist es heute dank unserer wissenschaftlichen Fortschritte besser.

Aber auch bei uns gibt es eine psychische Verelendung durch alle Altersgruppen und Gesellschaftsschichten. Die einen nutzen Alkohol, die anderen Drogen, Sex und Reichtum sowie Machtstreben. Depression und Burnout werden zur Volkskrankheit. Unsere Jugend sieht keine Zukunft oder setzt sich einem enormen Leistungsstreß aus

Ich finde, es ist an der Zeit, uns unseren schweren Gefühlen zu stellen, nach Ursachen der Übel zu suchen und Alternativen aufzuspüren. Wir müssen heraus aus der Resignation, heraus aus dem Tabu. Für uns selbst und für die Jugend, die wieder eine Zukunft finden muß.

In der Schadenswiedergutmachung als Alternative zur Strafe, sehe ich eine gute Möglichkeit, einen guten Schritt in eine gute Zukunft zu tun.

Vorwort 2015

Es war vermutlich in der Mitte der 1980er Jahre, als ich zum ersten Mal vom Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) hörte. Damals arbeitete ich als Juristin für den bundesweiten Verein OPFERHILFE- Hilfe für Opfer von Straftaten e.V.

Der TOA-Gedanke war ursprünglich gedacht als eine alternative Reaktion auf Jugendkriminalität im Rahmen der sogenannten Diversion. Die Kriminalität junger Männer, so war die Erkenntnis aus der Forschung, stellte sich bei den jungen Straftätern meist mit dem Hineinwachsen in das Erwachsenenalter von alleine ein. Deswegen, so der Gedanke, erschien eine Sanktionierung, also eine strafrechtliche Reaktion, in den entsprechenden Fällen als überflüssig. Da sich die Kriminalität "verwächst", sollten die negativen Folgen einer Sanktionierung vermieden werden, da jede Sanktionierung auch die Gefahr der Kriminalisierung mit sich bringt und der jugendliche Straftäter sich "in den Netzen der Justiz" verfangen kann.

Für mich, die ich mich für die weiblichen Gewaltopfer männlicher Gewaltdelikte engagiert hatte, war der TOA aus einem weiteren, ganz anderen Grund interessant. Bislang nämlich waren die Interessen der Opfer von Straftaten vor Gericht bedeutungslos. Sofern es sich um eine vergewaltigte Frau handelte, geriet sie vor Gericht sogar oft in die vermeintliche Rolle einer Angeklagten. Formal war sie Zeugin - behandelt wurde sie aber letztendlich so, als sei sie die Beschuldigte, also diejenige, der ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen sei.

Der TOA brachte einen für das Strafrecht neuen Gedanken: er eröffnetet den Opfern die Möglichkeit, in Erscheinung zu treten, ihrer Verletztheit Gehör zu geben und ihren Wünschen an die Schadenswiedergutmachung. Diese Möglichkeit erschien mir spektakulär.

Aus meinen feministischen Kreisen erhob sich damals allerdings heftiger Widerspruch gegen den TOA. Ich teilte die Bedenken. Der TOA war im Hinblick auf die Täter entwickelt. Sie sollten "entkriminalisiert" werden. Das Opfer erschien dabei nur als notwendiges Beiwerk.

Dennoch, mich inspirierte der Gedanke. Ich blieb am Ball. Und nach wie vor finde ich, daß dem TOA eine Kraft innewohnt, die weit über das Strafrecht hinausweist, wenn entsprechende Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dazu später mehr.

Mittlerweile ist der TOA nicht mehr nur ein schöner Gedanke. Er ist vielmehr gesetzlich geregelt, im Jugendstrafrecht seit 1990 und im allgemeinen Strafrecht seit 1994 .

Im Folgenden die gesetzlichen Vorgaben.

Gesetzliche Vorgaben zum TOA

Hier sind Regelungen nach dem Jugendstrafrecht und dem Erwachsenenstrafrecht zu unterscheiden. Die Vorschriften im Jugendstrafrecht sind älter und enger als die im Erwachsenenstrafrecht.

Gemäß § 10 Abs.1 Satz 3 Nr.7 JGG kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Gemäß § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft bei einem Jugendlichen von der Strafverfolgung absehen, wenn ein Ausgleich mit dem Verletzten bereits durchgeführt wurde oder eingeleitet ist und er weder die Beteiligung eines Richters noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.

Im Gegensatz zum Jugendstrafrecht eröffnet das Gesetz bei erwachsenen Straftätern einen größeren Anwendungsbereich als bei Jugendlichen. Bei erwachsenen Straftätern sollen gemäß § 155a StPO Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

Hat der Täter, so § 46a StGB,

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Schadenswiedergutmachung), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistung oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern, oder wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

In § 155b StPO ist sehr lang und ausführlich festgelegt, wie die mit dem Ausgleich beauftragte öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtung Akteneinsicht erlangen und mit den personenbezogenen Daten umzugehen hat. (Ich finde es im Übrigen erstaunlich, daß in diesen noch recht jungen Gesetzen nur die männliche Form verwendet wird!)

Eine eigene, mit Personal ausgestattete im Aufgabenbereich klar umrissene, eigene Behörde, die selbständig arbeiten kann, ist nicht vorgesehen.

A. Einführung

I. Inhaltliche Ausrichtung

Mit den folgenden Überlegungen setze ich mich mit der Regulierung von Konflikten auseinander und mit der Bedeutung, die die Konfliktregulierung für die Professionen von Strafjustiz und Sozialarbeit hat bzw. haben kann.

Im Vordergrund stehen dabei die sozialen Konflikte, die bislang in die Zuständigkeit des Strafrechts fallen; thematisiert wird aber auch der 'Konflikt der Sozialarbeit', also das der Sozialarbeit innewohnende Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle.

1. Konfliktbegriff

Meinen Ausführungen liegt ein ganzheitlicher Konfliktbegriff zugrunde, der drei Aspekte berücksichtigt, die inhaltlich zusammengehören, auf wissenschaftlicher Ebene aber drei unterschiedlichen Fachrichtungen zugeordnet sind:

- (1.) der psychische Konflikt (Psychologie)
- (2.) der soziale Konflikt (Soziologie)
- (3.) der rechtliche Konflikt (Rechtswissenschaft)

Die ersten beiden Aspekte fasse ich unter dem Begriff 'persönlicher Konflikt' zusammen, dessen psychische Komponente bezeichne ich auch als 'individuellen Konflikt'.

Mein Konzept der Konfliktregulierung konzentriert sich auf die Regulierung des persönlichen Konflikts (persönliche Konfliktregulierung).

Die subjektive Konfliktverarbeitung der Betroffenen hat für mich Vorrang vor der Bearbeitung des sozialen Konflikts und des Rechtskonflikts, und zwar selbst dann, wenn der Konflikt zunächst auf der (straf-) rechtlichen Ebene in Erscheinung tritt.

Und zwar aus folgenden Gründen: Ziele der Konfliktregulierung sind letztlich Rechtsfrieden und sozialer Frieden. Frieden stellt sich aber nur ein, wenn ein Konflikt zur Zu-Frieden-heit der Beteiligten verarbeitet ist. Zu-Frieden-heit ist immer ein subjektives Erleben. Deshalb setzt meines Erachtens eine Regulierung des sozialen Konflikts und des Rechtskonflikts immer eine Konfliktverarbeitung auf der individuellen Ebene voraus.

Zu-Frieden-heit der Konfliktbeteiligten ist nur über einen psychischen Vorgang zu erreichen. Diesen Vorgang nenne ich 'Selbstregulierung'.

Selbstregulierung läßt sich kaum oder gar nicht in rechtlichen Kategorien denken. Die Konzentration auf den subjektiven Faktor hat vielmehr zur Folge, daß neben strafrechtsrelevanten Problemen auch solche in den Konfliktbegriff einbezogen sind, die als rein persönliche Schwierigkeiten gewertet werden können.

In dem so ausgerichteten Konfliktbegriff liegt letztendlich ein Widerstand gegen jede Definition eines Sachverhaltes als Konflikt durch Dritte: alles oder nur das, was von den Betroffenen selbst so definiert wird oder als lösungsbedürftiges Problem an eine öffentliche Institution herangetragen wird, ist ein zur Regulierung anstehender Konflikt.

In diesem Verständnis von Konflikt ist bereits eine Sprengkraft enthalten, eine Kraft, die aus dem Strafrecht hinausweist. Ein an Objektivität und Sachlichkeit orientiertes Gerichtsverfahren kann dafür nicht der geeignete Raum sein. Von der Definition eines Problems als Konflikt bis hin zu den Ergebnissen der Konfliktregulierung entziehen sich

die Vorgänge den Maßstäben Dritter. Denn auch Entscheidungen können im Hinblick auf den subjektiven Faktor nicht vorgegeben werden.

2. Wiedergutmachung

Aus dem soeben skizzierten Konzept der Konfliktregulierung heraus erübrigt sich letztendlich eine auf Übelzufügung ausgerichtete Sanktionierung. Das Strafrecht kann fast vollständig durch ein System der Wiedergutmachung ersetzt werden.

Denkbar wäre etwa folgende Struktur:²

Auf einer ersten Stufe ist die Regulierung des persönlichen Konfliktes anzusiedeln. Die Konfliktregulierung bleibt in den Händen der Betroffenen. Dazu können sie institutionalisierte Hilfe (Sozialarbeit) in Anspruch nehmen. Auf einer zweiten Stufe wird der Konflikt rechtlich geregelt. Voraussetzung dafür ist, daß die Konfliktregulierung auf der ersten Stufe zu keinem Ergebnis gekommen ist, weil entweder die Bereitschaft zur persönlichen Konfrontation fehlt oder die Betroffenen den Konflikt aus eigener Kraft nicht regeln konnten. Gegenstand der zweiten Stufe ist Konfliktregulierung in Form der materiellen Schadenswiedergutmachung (Schadensregulierung). Diese Form der Konfliktregulierung entspricht der herkömmlichen zivilrechtlichen Schadensregulierung, wobei im Unterschied zum Zivilrecht analog § 40 StGB die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden. Kommt der Täter der gerichtlich verfügten Wiedergutmachung nicht nach, setzt eine dritte Stufe ein. Erst im Falle der Verweigerung einer Wiedergutmachungsleistung steht die Strafe als sekundäres Reaktionsmittel - vergleichbar der Ersatzfreiheitsstrafe - zur Verfügung. Der Bezugsrahmen der Strafe ist dann aber nicht mehr die Vielfalt einzelner Straftatbestände des Strafgesetzbuches. Der Bezugsrahmen reduziert sich vielmehr auf eine einzige mit Strafe belegte Handlung: nichtgeleistete Schadenswiedergutmachung! In diesem neuen Sinnzusammenhang erhält Strafe eine Legitimation, die im Gegensatz zu den jetzigen Straftheorien ohne akrobatische Gedankensprünge nachvollziehbar ist. Denn Strafe ist dann nicht mehr Selbstzweck sondern ein Mittel zur Durchsetzung einer Wiedergutmachungsleistung.

3. Opferinteressen

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich: Konfliktbewältigung ist in erster Linie ein Opferthema. Die Opfer sind es, die den Prozeß der Konfliktregulierung in Gang setzen; ihre Position muß so gestärkt werden, daß sie als Betroffene wieder im Mittelpunkt des Geschehens stehen.³ Deswegen interessieren mich primär Opferbelange.

Da die hier und heute verurteilten Täter aber im hohen Maße selbst Opfer von Straftaten sind, bleiben sie auch unter einem derart veränderten Blickwinkel berücksichtigt. Mehr noch: Wenn die durch das Strafrecht künstlich errichtete Demarkationslinie zwischen Strafrechtstätern und Strafrechtsopfern entfällt, ist die Sicht frei auf Strukturen, die Gewalt und Elend verursachen.

Ich bin überzeugt: Wenn wir den (persönlichen) Opfern die Aufmerksamkeit zukommen lassen, die sich bislang auf die Täter (im negativen Sinne der Verfolgung, Beschuldigung und Bestrafung) konzentriert, dann haben wir eine wirksamere Antwort auf Gewalt, Brutalität und Verelendung als bisher.

4. Konflikt der Sozialarbeit

Suchen die Betroffenen zur Regulierung des persönlichen Konfliktes professionelle Hilfe, muß dafür eine geeignete Institution zur Verfügung stehen. Meines Erachtens bietet sich dafür die Sozialarbeit an.

Im Rahmen herkömmlicher Sozialarbeit fehlt es aber bislang an einer eigenständigen, an der Konfliktregulierung ausgerichteten Methode. Teilweise verliert die Sozialarbeit den Konflikt sogar gänzlich aus den Augen. So wird z.B. im Tätigkeitsfeld der sozialen Dienste der Justiz der Konflikt, der Anlaß zu Eingreifen der Sozialarbeit gibt, kaum thematisiert.⁴ Dieses Manko stabilisiert meines Erachtens den Konflikt der Sozialarbeit: das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle. Dieses Spannungsverhältnis leite ich aus der historisch engverflochtenen Entwicklung der Sozialarbeit mit der Strafjustiz ab. Beide Institutionen sind miteinander eine Symbiose eingegangen, aus der sich die Sozialarbeit lösen muß.

Mir ist bewußt, daß diese Forderung weder neu noch originell ist. Die Abhängigkeit der Sozialarbeit von der Justiz ist ein neuralgischer Punkt, an dem sich SozialarbeiterInnen schon lange reiben. Aber da sich allen Auseinandersetzungen zum Trotz noch immer nicht der Vergangenheit angehört, hat diese Forderung nicht an Aktualität eingebüßt.

Erst wenn sich die Sozialarbeit ihrem eigenen Konflikt stellt, kann sie sich aus der Symbiose lösen. Sofern sie sich die Konfliktregulierung als sozialarbeiterische Methode zu eigen macht, kann sie 'zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen': denn die eigene Befreiung käme zugleich dem Klientel zugute.

II. Gang der Darstellung

Meine Arbeit hat drei inhaltliche Schwerpunkte:

- (1.) Grundsätzliche Divergenz zwischen Strafrecht und Konfliktregulierung;
- (2.) Selbstregulierung als wesentliche Komponente der sozialen Regulierung;
- (3.) Auflösung des Konflikts der Sozialarbeit (Spannungsverhältnisses von Hilfe und Kontrolle) durch eine Methode der Konfliktregulierung.

Diese Schwerpunkte möchte ich kurz skizzieren.

(1.) Erster Schwerpunkt (Strafrecht)

Im ersten thematischen Schwerpunkt unterscheide ich Konfliktregulierung und Strafrecht.

Ich verstehe Strafrecht und Konfliktregulierung als zwei unabhängige und grundlegend gegensätzliche Systeme mit jeweils spezifischen Strukturen. Jedes System ist in sich geschlossen mit eigener Logik und Begrifflichkeiten versehen. Die Begrifflichkeiten des einen Systems lassen sich deshalb schlecht einpassen in die Inhalte des anderen Systems. Sie sind nur jeweils systemimmanent brauchbar. Da ich im Folgenden ein Konzept der Konfliktregulierung entwickle, verlasse ich das Territorium strafrechtlicher Inhalte und Begrifflichkeiten. Wann immer ein Blick auf das Strafrecht notwendig erscheint, erfolgt der Blick quasi 'von außen' aus der Perspektive meiner Konzeption der Konfliktregulierung. Während das strafrechtliche System in sich schlüssig erscheint, werden seine Mängel aus dem Regulierungskonzept heraus deutlich gemacht.

Im ersten Kapitel des Hauptteils (B. I.) erarbeite ich die Divergenz der Systeme Strafrecht und Konfliktregulierung. Dabei berufe ich mich überwiegend auf die von Erich Fromm entwickelten Überlegungen zum Unterschied zwischen 'Sein'- und 'Haben'-Strukturen. Ich werde unter Heranziehung historischer und ethnologischer Aspekte nachweisen, daß beide Haltungen menschenmöglich sind. Die Gegensätzlichkeit der beiden Wertsysteme konkretisiere ich am Beispiel des Strafverfahrens.

Vom Ergebnis her halte ich eine Entscheidung zwischen den beiden Wertsystemen für notwendig. Fällt die Entscheidung zugunsten der von mir als 'Lebensmuster' bezeichneten Seinstruktur aus, dürfte es nicht mehr schwer sein, die Verknüpfung von Schuld und Strafe zurückzulassen und entsprechend Phantasie zu entwickeln.

(2.) Zweiter Schwerpunkt (psychische Konfliktverarbeitung)

Im zweiten Kapitel des Hauptteils (B. II.) entwickle ich ein Konzept, mit dessen Hilfe die persönliche Konfliktregulierung der Betroffenen methodisch strukturiert wird.

Auf der Ebene der persönlichen Konfliktregulierung sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Selbstregulierung und soziale Regulierung. Als Selbstregulierung bezeichne ich ausschließlich den subjektiven (individuellen) Verarbeitungsprozeß, der zwar zur Regulierung des sozialen Konflikts führen kann, aber nicht zwingend dazu führen muß. Selbstregulierung hat ihren eigenen Stellenwert: sie wirkt dem subjektiven Verletztheitsgefühl entgegen.

Das im zweiten Schwerpunkt meiner Arbeit entwickelte Konzept der Selbstregulierung ergänzt die Methode der Sozialarbeit durch eine Methode der Konfliktregulierung.

(3.) Dritter Schwerpunkt (Sozialarbeit)

Im dritten Kapitel des Hauptteils (B. III.) setze ich mich mit der Sozialarbeit auseinander. Sofern Konfliktregulierung durch Selbstregulierung getragen wird, ist Hilfe durch eine darauf spezialisierte Profession vonnöten. Hier sehe ich ein Tätigkeitsfeld für eine sich selbst erneuernde Sozialarbeit, die Konfliktregulierung als Methode nutzt, um sich selbst aus der Symbiose zu befreien, die sie mit der Strafjustiz eingegangen ist.

Dieser Gedanke wird durch eine empirische Untersuchung dokumentiert, die mich zu all meinen Überlegungen motiviert und inspiriert hat. Diese Erhebung ist Bestandteil des von der DFG geförderten, im Jahre 1986 unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Sessar in Hamburg durchgeführten Schadenswiedergutmachungsprojektes. Zielgruppe der Untersuchung waren SozialarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz aus Hamburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Mit einem Ausblick (C.) schließe ich die Arbeit ab.

B. Hauptteil

I. Strafrecht und Konfliktregulierung als Ausdruck divergierender Wertsysteme

1. Das Todes- und das Lebensmuster

Ich bin überzeugt davon, daß die Grundsätze der Konfliktregulierung zutiefst im Widerspruch zu denen des Strafrechts stehen. Ich bin überzeugt davon, daß Konfliktregulierung zwangsläufig aus dem Strafrecht hinausführen muß, wenn sie ernsthaft betrieben wird.

Bereits vom Ansatz her unterscheiden sich beide Reaktionsformen. Das Strafrecht nähert sich dem Konflikt mit einer Grundhaltung, die nach Objektivität und Sachlichkeit verlangt. Im Strafverfahren wird der Konflikt veräußerlicht. Konfliktregulierung dagegen erfordert die Berücksichtigung subjektiver Aspekte. Sie ist ausgerichtet auf die individuelle Verarbeitung des Konfliktgeschehens. Nur wenn die jeweils individuellen Hintergründe der tatbeteiligten Täter und Opfer berücksichtigt werden, kann sich bei den (im Wortsinne) Betroffenen Zu-Frieden-heit und damit eine Identifikation mit der Konfliktlösung einstellen.

Ich denke, daß diese unterschiedliche Herangehensweise an den Konflikt nicht zufällig, sondern ein Ausdruck divergierender Wertsysteme ist.

Im Folgenden werde ich diese Wertsysteme auf sozialphilosophischer Ebene kurz beschreiben und sie in einem weiteren Schritt unter Heranziehung historischer und ethnologischer Argumente belegen. Anschließend werde ich diese Erkenntnisse konkretisieren, indem ich aus dem Blickwinkel meines Konzeptes der Konfliktregulierung Inhalte und Strukturen des Strafrechts betrachte.

a) Die sozialphilosophische Grundidee

Zur Unterscheidung der beiden divergierenden Grundmuster möchte ich auf Erkenntnisse von Erich Fromm und Barbara Starret zurückgreifen.

In seinem Werk 'Haben oder Sein' unterscheidet Fromm zwischen der Haben- und der Seinstruktur, die er als grundlegend verschiedene Formen menschlichen Erlebens auffaßt, "deren jeweilige Stärke Unterschiede zwischen den Charakteren von Einzelnen und zwischen verschiedenen Typen des Gesellschaftscharakters bestimmt".⁵

Fromm definiert den Unterschied zwischen Haben- und Seinstruktur als jenen zwischen der Liebe zum Tod und der Liebe zum Leben. In unserer heutigen Lebensform sieht er überwiegend die Wirkkräfte der Habenstruktur.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Barbara Starret. Auch sie beschreibt die Normen, unter denen heute Leben, Gesellschaft und Wissenschaft überwiegend stattfinden, als Muster des Todes.⁶ Sie versteht darunter insbesondere eine Denkweise, "die mit Objektivität beschrieben werden kann, mit aristotelisch, datenorientiert, fragmentarisch, folgerichtig. Sie ist auch antiemotional, kalt, unpersönlich, steril und passiv".⁷

Die Muster des Lebens werden von ihr als weibliche Denkweisen beschrieben, als "emotional, direkt, ausdrucksvoll, intuitiv, beziehungsorientiert".⁸ Werte also, die bei uns nicht gerade großes Ansehen haben. Den Grundsätzen unseres Rechts laufen sie geradezu zuwider. In volle Übereinstimmung ist das heutige Recht dagegen zu bringen mit den bei ihr aufgeführten Merkmalen des Todesmusters.

Konfliktregulierung, so wie ich sie verstehe und eingangs skizziert habe, steht dagegen in Übereinstimmung mit den von Starret beschriebenen weiblichen Werten und im Gegensatz zum Todesmuster. Konfliktregulierung setzt einen subjektiven, direkten, emotionalen Ausdruck voraus, jedenfalls auf der Ebene der psychischen Regulierung. Im Idealfall aber auch auf der Ebene der sozialen Konfliktregulierung.

Die von Starret für das weibliche Muster beschriebenen Merkmale entsprechen jenen, die Fromm der Seinstruktur zuordnet. Als wesentlichstes Merkmal der Existenzweise des Seins sieht Fromm die Aktivität an. "Aktivität nicht im Sinne von geschäftig sein, sondern im Sinne eines inneren Tätigseins, dem produktiven Gebrauch der menschlichen Kräfte. ... Es bedeutet, sich selbst zu erneuern, zu wachsen, sich zu verströmen, zu lieben, das Gefängnis des eigenen isolierten Ichs zu transzendieren, sich zu interessieren, zu lauschen, zu geben".⁹ Die Existenzweise des Seins läßt sich nach Fromm nicht in Worten ausdrücken. "In der Existenzweise des Habens herrscht das tote Wort, in der des Seins die lebendige Erfahrung, für die es keinen Ausdruck gibt".¹⁰

Diese Ausführungen sprechen für sich. Mit den Grundsätzen des Strafrechts lassen sie sich nicht vereinbaren.¹¹ Insbesondere die letztgenannten Worte möchte ich in Verbindung bringen mit dem von mir als Ziel der Konfliktregulierung benannten subjektiven Gefühl der Zu-Frieden-heit der Konfliktparteien. Dieser Zustand entzieht sich nicht nur jeder Verbalisierung. Er läßt sich auch nicht von Außenstehenden kontrollieren.

Die Ergebnisse der Konfliktregulierung sind daher nicht (gerichtlich) nachprüfbar. Allein diese Tatsache dürfte der Strafjustiz Unbehagen bereiten.

Ich möchte nun im Folgenden den Nachweis dafür erbringen, daß das Strafrecht das Todesmuster konkret verwirklicht.

b) Das Strafrecht und das Todesmuster - Eine historische Betrachtung

Nach E. Bornemann ist Strafe eine vaterrechtliche Erfindung. "Sie ist aggressiv, sie ist phallisch, sie will Schmerz verursachen".¹² Bornemann stellt die Strafe der Sühne einer "matriistischen" Gesellschaft gegenüber, die erbracht wurde, sofern sie erbeten war.¹³ Damit bezieht er sich auf eine völlig andere Lebensform, als wir sie hier und heute kennen. Eine Lebensform, die die Existenzweise des Seins realisiert hat. Eine Existenzweise, die - wie ich im nächsten Abschnitt aufzeigen werde - auch in unserem Jahrhundert noch in Rudimenten erhalten war und in Ansätzen auch heute noch erhalten ist.

Selbst wer für unsere Vergangenheit eine matriarchalische, d.h. eine am Lebensmuster ausgerichtete Vergangenheit bestreitet, muß zugeben, daß sich ein strafendes Rechts historisch erst sehr spät herausgebildet hat. Fest steht mittlerweile, daß die Strafe die vorher übliche Wiedergutmachung verdrängt hat.¹⁴ Fest steht auch, daß die Strafe als öffentliche Strafe parallel zur Staatsbildung auftrat¹⁵ und damit zugleich zur Heranbildung hierarchischer (patriarchaler) Machtstrukturen.

Diese Strukturen führten zum Gegensatz von arm und reich, zur Abhängigkeit, Ungleichheit und Verelendung. Fest steht auch, daß Strafe zunächst als brutale körperliche Züchtigung in Erscheinung trat: gegenüber Unfreien, z.B. innerhalb der Munt,¹⁶ als Ausdruck des Herrschaftsrechtes des Hausherrn gegenüber Frau, Kinder und Gesinde.¹⁷ Die Brutalität insbesondere gegenüber Frauen ist nicht zuletzt dem zunehmenden Einfluß der christlichen Kirche zuzuschreiben.¹⁸ Wiedergutmachung setzt Freiheit und Unabhängigkeit voraus; sie hielt sich deshalb am längsten im Verhältnis der freien Männer untereinander.

Als öffentliche Strafe gewann die Körperstrafe erst Bedeutung, als durch die Auflösung der Feudalstrukturen breite Massen der Bevölkerung verarmten. Die Strafe explodierte zur prophylaktischen Willkürmaßnahme: die Armut selbst wurde zum Delikt. Bettler und Vagabunden wurden massenhaft verfolgt, gepeinigt und getötet.¹⁹

Mit der staatlichen Verfolgung der Armen und der kirchlichen Verfolgung der Frauen als Hexen hat sich das blutige Todesmuster einen gewaltsamen Sieg errungen. Wie anders als durch diese Übelzufügung konnten diejenigen, die unter der neuen Macht nichts mehr zu verlieren hatten als ihr Leben und nichts mehr zu gewinnen hatten als das nackte Überleben, als Gefahr des Widerstandes ausgeschaltet werden!

Die direkt gegen Körper und Leben gerichtete Strafe wurde abgelöst durch die Freiheitsstrafe. Und auch die Anfänge der Freiheitsstrafe zeigen deutlich das Wirken des Todesmusters. Die Freiheitsstrafe entstand aus der Disziplinarstrafe frühchristlicher Klostersgemeinschaften und war ausgerichtet auf 'correctio', tragenden Elemente waren 'ora et labora'.²⁰ Die Korrektur, die in den 'Zuchthäusern' vorgenommen wurde, hatte die Gewöhnung an fremdbestimmte Arbeit zum Ziel; das Prinzip von Zwang und Ordnung war zugleich Mittel und Ziel zur Durchsetzung dieser Todesmusterwerte.

Zucht und Zwangsarbeit waren nicht nur Maßnahmen des strafenden Rechts, sondern zugleich auch solche der Armenfürsorge. Bereits die Kinder der Armen wurden unter härtesten Bedingungen in den Waisenhäusern zur Arbeit herangezogen; viele starben an dieser Zucht.²¹ Die einen wurden durch diese 'correctio' reicher, die anderen zahlten mit ihrem Leben oder zumindest mit einer lebendigen Qualität des Lebens. Todesmuster!

Auch im sog. 'Zeitalter der Aufklärung' wurde das Todesmuster letztendlich nicht durchbrochen. Es brachte nur eine neue Ideologie hervor, die das Todesmuster und die daraus gewachsene Gesellschaftsordnung theoretisch untermauerte.

Hier ist insbesondere Kant zu nennen, von dessen Theorien unser heutiges Verständnis von Recht entscheidend abgeleitet wird. Mit seiner Kreation einer von Erfahrung und Empfindung losgelösten 'reinen Vernunft' bereitete er den Boden für jene Abstraktion, mit der die verletzte menschliche konkrete Person des Opfers durch eine 'Rechtsverletzung' ersetzt wurde. Wer sich über das Elend nicht erheben kann in die reinen emotionslosen Lüfte der höheren Vernunft, verdient nichts Besseres als Mißachtung und Strafe.

Der Sieg der Abstraktion über das subjektive Empfinden ist der Sieg des Todesmusters über das Lebensmuster. Recht hat sich damit entfernt vom subjektiven Erleben dessen, was richtig, 'recht' ist. Recht wurde zu einer Kausalkette vernünftiger Leerformeln, die sich mit einem empfindsamen Verstand nicht mehr nachvollziehen lassen, da sie den direkten Sinneseindrücken nicht selten widersprechen.

Aber erst infolge dieser Abstraktion der von der Straftat verletzten Rechtsordnung und der Negation des konkreten menschlichen Opfers war Strafe nach der Aufklärung noch haltbar.

Und letztendlich: die 'Rechtsordnung' wehrt sich nicht gegen die auf sie projizierten Strafbedürfnisse. Ein Opfer als Prozeßsubjekt ist da weniger verläßlich. Das Opfer könnte sich mit dem Täter gegen den strafenden Richter verbünden. Von der 'Rechtsordnung' ist dagegen kein Widerstand zu erwarten. Denn die 'Rechtsordnung' ist nur ein Stück totes Papier, ausgetauscht gegen ein lebendiges Opfer.

c) Der ethnologische Nachweis der beiden divergierenden Wertsysteme

Eine Gegenüberstellung von lebensbejahenden und destruktiven Kulturen finden wir in einem weiteren Werk von Erich Fromm. In der 'Anatomie der menschlichen Destruktivität' hat Fromm ethnologische Berichte über verschiedene Stammeskulturen entsprechend zugeordnet. Die konträren Merkmale dieser Kulturen sprechen für sich.

In den lebensbejahenden Kulturen finden sich kaum Feindseligkeiten und Gewalttätigkeiten. Ebenso wenig harte Strafen, Verbrechen und Krieg oder körperliche Züchtigung in der Erziehung der Kinder.²² Aggressivität und Rücksichtslosigkeit stellen keine positiven Werte dar, werden aber auch nicht in unserem Sinne sanktioniert. Wer sich so verhält, gilt z.B. bei den Zuni-Indianern schlicht als anormal. Die Stimmung ist bei diesen Menschen geprägt durch gute Laune und Zuversicht.²³

Die destruktive Gesellschaft weist exakt konträre Muster auf. Statt guter Laune finden sich Feindseligkeit und Angst.²⁴ Bei den Dobuanern ist Glückseligkeit sogar im höchsten Maße tabu.²⁵ Es besteht allgemein eine strenge Hierarchie, interpersonale Gewalt, Zerstörungslust, Grausamkeit, Freude am Krieg, Heimtücke und Verrat. Bei den Dobuanern entspricht derjenige dem Ideal des guten und erfolgreichen Mannes, der einen anderen heimtückisch von seinem Platz vertrieben hat. Mordfälle sind keine Seltenheit.²⁶

d) Ergebnis

Im vorstehenden Abschnitt habe ich versucht, die Unterschiede zwischen einer Gesellschaft, die am Todesmuster und einer, die am Lebensmuster orientiert ist, herauszuarbeiten. Ich habe aufgezeigt, daß Strafrecht zugleich Mittel und Symptom des Todesmusters ist, daß Strafrecht im Sinne des Todesmusters wirksam ist. Ich habe zu belegen versucht, daß die divergierenden gesellschaftlichen Existenzweisen menschenmöglich sind.

Ich bin sicher, daß diese Prämisse nicht von allen geteilt wird. Ich bin überzeugt, daß selbst eine umfangreichere und umfassendere 'Beweisführung', als ich sie vorstehend erbracht habe, nicht alle überzeugen würde. Dies liegt, denke ich, in der Natur der Sache. Die menschliche Wahrnehmung unterliegt dem Bewußtseinsfilter. Bei hoher Identität mit dem Todesmuster ist die ihr entgegengesetzte Existenzweise des Seins nur schwer erkennbar.

Diese selektive Wahrnehmung ist nicht nur Bestandteil des Todesmusters, sie ist auch das Ergebnis eines - wie ich es einmal nennen möchte - Todesmusterprogramms.

Für mich ist es kein Zufall, daß z.B. auf wissenschaftlicher Ebene AutorInnen, die sich für die Werte des Lebensmusters artikulieren, kaum anerkannt sind. Dies gilt verstärkt für die Kriminologie, in der z.B. ein Nils Christie zwar oft zitiert aber kaum ernst genommen wird. Autoren und Autorinnen, denen ich selbst viele Anregungen verdanke, sind in Lehrplänen und Literaturempfehlungen nur selten zu finden: Johann Jakob Bachofen, Ernest Bornemann, Gerda Boysen, Erich Fromm, Heide Göttner-Abendroth, Gert Hellerich, Annelie Keil, Jean Liedloff, Alexander Lowen, A.S. Makarenko, Bronislaw Malinowski, Alice Miller, Wilhelm Reich und Christian Siegrist möchte ich nur stellvertretend für viele nennen.

Das Todesmuster ist nicht nur im Strafrecht wirksam; in nahezu jeder Krise lassen sich die divergierenden Strukturen erkennen.

Anschaulich wird dies z.B. an der gesellschaftlichen Praxis gegenüber Geburt und Tod. Im Normalfall beginnen und beenden wir unser Leben in einer sterilen (Todesmuster) Klinik (Todesmuster) in Isolation (Todesmuster) und sind dabei nicht selten brutalen (Todesmuster) medizinischen Eingriffen ausgesetzt. Frederick Leboyer und Elisabeth Kübler-Ross sollen beispielhaft genannt werden für alternative Haltungen gegenüber diesen bedeutsamen Lebensphasen.

Auch für die Stationen zwischen Geburt und Tod gibt es lebendige Alternativen. Für den Bereich Erziehung möchte ich die Dänische Schule in Tvind und die Kinderrepublik Bemposta in Spanien nennen, die ich beide besucht habe; Summerhill, die Schule Barbiana und Waldorfschulen möchte ich nur als weitere Beispiele nennen. Für den Bereich Medizin möchte ich die Homöopathie und die Akupunktur herausheben.

Am deutlichsten abzulesen ist die Eskalation des Todesmusters jedoch im Bereich der natürlichen Umwelt: Nur der Verzicht auf Tötungsmittel wie Pestizide, Monokultur und Plünderung natürlicher Energiequellen und eine Entscheidung für ökologische Wirtschaftsformen kann unser menschliches Überleben noch retten.

Zwischen dem Lebendigen und dem Toten gibt es viele Schattierungen. Der Grundkonflikt aber besteht nur aus zwei Alternativen: wir können uns nur für das Lebendige oder das Tode entscheiden.

Bei ihrem Versuch, Strafrecht zu legitimieren, weisen Strafrechtler gerne daraufhin, daß ein Verzicht auf Strafe einen Rückfall in tiefste blutrünstige und rachsüchtige Barbarei bedeuten würde.²⁷ Die historische Entwicklung entspricht dem nicht: gerade die Strafe war es, die barbarisch und blutig die Werte des Todesmusters durchsetzen half.

Die Gegenüberstellung der Stammeskulturen zeigt, daß ein friedliches Zusammenleben selbst unter Menschen möglich ist. In den am Lebensmuster orientierten Gesellschaften ist Strafe keine Institution, weder als Erziehungsmittel noch als öffentliches Ritual.

2. Inhalte und Strukturen des Strafrechts aus dem Blickwinkel des Konzeptes der Konfliktregulierung

a) Die Thematik

Ich habe eingangs Strafrecht und Konfliktregulierung als zwei grundverschiedene Reaktionsformen dargestellt und ihre Gegenläufigkeit auf dem Hintergrund zweier divergierender Wertsysteme (Todes- und Lebensmuster) zu veranschaulichen versucht.

Im Folgenden möchte ich meine Behauptung, daß Strafrecht und Konfliktregulierung divergierenden Wertsystemen entsprechen, durch eine Betrachtung des Strafrechts konkret untermauern.

Dazu möchte ich zunächst die eingangs herausgearbeiteten Unterschiede in Erinnerung rufen:

Wesentliche Kennzeichen divergierender Reaktionsformen

	Strafrecht	Konfliktregulierung
Definition des Konflikts durch	Gesetz	Betroffene
Mittel	fremdbestimmte Entscheidung	selbstbestimmte Einigung
Ziel	Zufügung eines Übels einer Konfliktpartei	Zufriedenheit beider Konfliktparteien

Diese Merkmale unterscheiden beide Reaktionsformen strukturell.

Die wesentlichsten Unterschiede werde ich im Folgenden gegenüberstellen.

Dabei bleiben die rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung zunächst unberücksichtigt. Letztendlich stehen sie einer divergenten Betrachtung nicht entgegen, denn Schadenswiedergutmachung läßt sich nicht von vornherein alternativ der einen oder der anderen Reaktionsform zuordnen: sie kann beiden Strukturen entsprechen. Im Gegensatz dazu - und damit werde ich diesen Abschnitt abschließen - kann der Ausgleich der Konfliktbeteiligten (Täter-Opfer-Ausgleich) nicht als Sanktion eingesetzt werden, ohne zugleich wesentliche Grundsätze beider Reaktionsformen zu verletzen.

b) Das Strafrecht in seiner spaltenden Wirkung

Konfliktregulierung ist ein komplexes Geschehen. Diese Komplexität ergibt sich aus der Vielschichtigkeit des Konfliktes, der als psychologischer, sozialer und als rechtlicher Konflikt in Erscheinung treten kann. Aus der subjektiven Sicht der Betroffenen sind diese drei Erscheinungsformen des Konfliktes ineinander verwoben. Konfliktregulierung erfordert deshalb einen ganzheitlichen Ansatz, der alle drei Ebenen einschließt. Welche Konfliktebene zur Bearbeitung ansteht, ist von den Bedürfnissen der Betroffenen abhängig. Idealtypisches Ziel der Konfliktregulierung ist für mich (Wieder-) Herstellung von subjektiver Zufriedenheit.

Auf sozialer Ebene steht bei der Konfliktregulierung das verbindende Element im Vordergrund: Konfliktregulierung dient der Integration.

Vom Strafrecht geht dagegen eine spaltende Wirkung aus, die sich auf unterschiedlichste Weise zeigt und tendenziell jeder Konfliktregulierung entgegenwirkt.

So ist zunächst das konkrete Opfer aus der Regulierung des Rechtskonflikts weitestgehend ausgeschlossen und damit von seinem eigenen (persönlichen) Konflikt abgespalten. Dieser Aspekt des Spaltungsmusters (Negation der Opferinteressen) ist in den letzten Jahren intensiv diskutiert worden. Ein weiterer Spaltfaktor wurde aber meines Wissens bisher nicht beachtet: Der Konflikt selbst wird im Hinblick auf strafrechtsrelevante Handlungen verstümmelt.

Mit der Konzentration auf die strafbare Handlung wird das lebendige Geschehen um die Tat herum ausgeblendet. Bestenfalls wird noch die unmittelbare Vorgeschichte der Tat einbezogen, wenn Rechtfertigungsgründe oder das Vorliegen eines minder schweren Falles geltend gemacht werden. Aber zumindest bei Konflikten im sozialen Nahraum ist die Konfliktgeschichte in ihrem eigentlichen Wesenskern über den strafrechtlichen Tatbegriff nur in Ausnahmefällen zu erfassen. Die Vernachlässigung der versteckten und oft auch verstrickten Hintergründe steht aber der (Wieder-) Herstellung sozialen Friedens entgegen.

Konfliktregulierung muß deshalb alle Aspekte berücksichtigen, die von den Konfliktbeteiligten eingebracht werden, auch wenn der Zusammenhang zur Tat für Außenstehende nicht erkennbar ist. Diese Ausrichtung auf den Konflikt in seiner sozialen Ausprägung ist unweigerlich gebunden an eine ganzheitliche Herangehensweise. Der Konflikt und die von ihm betroffenen Personen werden als ein ganzes, zusammengehöriges Gefüge respektiert. Die dabei angestrebte Heilung des Konfliktes wirkt dabei auch tendenziell heilend auf die Betroffenen zurück oder trägt zumindest das Potential für soziale und psychische Heilung in sich.

Der strafrechtlichen Herangehensweise an den Konflikt fehlt es an dieser Heilenden Wirkung. Ihr wohnt vielmehr eine destruktive Wirkung inne. Da der soziale Konflikt negiert wird, entfällt die heilende Aufbereitung von vornherein. Zudem wäre dem sozialen Konflikt mit den Mitteln des Strafrechts nicht beizukommen, solange nicht der Tatbegriff und die den Betroffenen zugewiesenen Rollen aufgegeben würden. Eine entsprechende Aufweichung der strafrechtlichen Strukturen macht aber nur dann einen Sinn, wenn der Strafgedanke selbst aufgegeben wird.

Nachdem das Strafrecht sich des sozialen Konfliktes entledigt hat um sich auf den im sozialen Konflikt enthaltenen Angriff gegen die (in Form des Gesetzes als Recht und Ordnung festgefügte) 'Staatsgewalt' zu konzentrieren, scheut es sich schließlich nicht, den schwelenden Konflikt zwischen Täter und Opfer für sich zu nutzen. Statt der (vom konkreten Opfer wahrscheinlich angestrebten) Regulierungshilfe durch das Gericht als unparteiischer Vermittlungsinstanz, setzt ein weiterer Spaltungsprozeß ein: Den Beteiligten werden Rollen zugewiesen, die selbst dann zu Fronten zwingen, wenn die Konfliktbeteiligten ihren Konflikt längst vergessen und vergeben haben. Damit sind die Konfliktbeteiligten geradezu zur Gegnerschaft gezwungen. Statt Regulierung zu bewirken oder zu unterstützen fördert das Strafrecht die Entzweiung noch.

Zudem impliziert die Rollenzuweisung eine Wertung. Die Urteilsverkündung spaltet die Konfliktbeteiligten auch im moralischen Sinn. Das Strafrecht spuckt auf der einen Seite Menschen aus, die es als Täter definiert (Böse), und auf der anderen Seite solche mit Opferstatus (Gute). Schuld und Unschuld werden eindeutig auf die Konfliktparteien verteilt, auch wenn das Konfliktgeschehen eine solche Eindeutigkeit nicht enthält.

In der Rollenzuweisung liegt zudem die Wertung - die der Realität so nicht immer standhält - daß nämlich das Opfer einer Schädigung erlag. Infolgedessen wird es als schwach definiert. Der Täter hat sich mit der Tat als Akteur hervorgetan, während das Opfer passiv erlitten hat. Diese auf Passivität/Schwäche und Aktivität/Stärke gerichtete Rollenzuweisung stimmt aber nur in Ausnahmefällen mit der Lebenswirklichkeit überein.

Denn auf der Basis gesellschaftlicher Wirklichkeit begegnen sich die Konfliktbeteiligten oft in umgekehrten Rollen. Das betrogene Versicherungs- oder Verkehrsbetriebsunternehmen, das bestohlene Kaufhaus, selbst der geschädigte Autobesitzer erweisen sich sozial und ökonomisch im Vergleich zum Täter in der Regel als überlegen. Die aus dem Strafverfahren (durch begriffliche Abstraktionen) ausgeblendeten gesellschaftlichen Hintergründe müssen aber - sofern sie Bestandteil des Konfliktes sind - im Rahmen der Konfliktschlichtung mitbearbeitet werden. In letzter Konsequenz bedeutet dies, daß alle Konfliktbeteiligten Täter- und Opferaspekte in die Konfliktregulierung einbringen können.

Selbst wenn der Angeklagte nicht verurteilt wird (weil sich z.B. seine Täterschaft nicht nachweisen läßt), sind die soeben beschriebenen Spaltprozesse wirksam. Für das Opfer kann sich die Situation sogar drastisch verschlimmern, denn aus der Rechtsperspektive heraus gibt es ohne Verurteilung weder eine Tat noch einen Täter, infolgedessen auch kein Opfer. Sein Leid wird negiert, das Opfer alleingelassen.

c) Die regressive Wirkung des Strafrechts

Mit der Strafzumessung wird dem Täter das Ausmaß seiner 'Schuld' vor Augen geführt. Mit dieser der 'Schuld' angemessenen Bestrafung erfährt er die Schwere seiner Verfehlung am eigenen Leibe. Mit der Strafe wird ihm ein Übel 'zugefügt', daß er zu 'erleiden' hat.

Die Begrifflichkeiten sprechen für sich. 'Zufügen' und 'erleiden' verweisen auf die passive Rolle, die dem Täter zugeordnet ist. Indem der Täter etwas, nämlich die Strafe, über sich ergehen lassen muß, ist er einer Abhängigkeit ausgesetzt. Die Verpflichtung zu Passivität und Anhängigkeit trägt weder zur Lösung des Konfliktes bei noch entspricht sie den Merkmalen einer reifen Persönlichkeit. Sie fördert vielmehr Regression und Infantilisierung.²⁸

Auf psychologischer Ebene ist das Verharren in Schuldgefühlen ein Element von Krankheit. Wieder möchte ich Erich Fromm zitieren; in 'Die Seele des Menschen' schreibt er:

"Das biophile Gewissen wird vom Leben und der Freude motiviert; Ziel seiner moralischen Bemühung ist es, die lebensbejahende Seite im Menschen zu stärken. Aus diesem Grund verweilt der biophile Mensch nicht bei seinen Gewissensbissen und Schuldgefühlen, die letzten Endes nur Aspekte des Selbsthasses und der Traurigkeit sind. Er wendet sich schnell dem Leben zu und versucht, Gutes zu tun."²⁹

Unter diesem Blickwinkel erscheint es geradezu absurd, wenn die Freiheitsstrafe nach dem Strafvollzugsgesetz den Gefangenen dazu befähigen soll, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Unter 'Verantwortung' versteht etwa der Brockhaus eine "sittliche Grundhaltung, aus der heraus jemand sein Handeln durch selbständige Entscheidung bestimmt"³⁰ Verantwortung ist demnach ein Merkmal von Autonomie und Reife. Sie setzt Freiheit und die Möglichkeit der Aktivität voraus. Der Gegensatz zum Strafvollzug läßt sich kaum deutlicher veranschaulichen.³¹

Erzwingt die strafrechtliche Buße Passivität, fordert Konfliktregulierung Aktivität. Sowohl die Auseinandersetzung über den Konflikt als auch die Regulierung eines Schadens setzen Aktivität voraus. Konfliktregulierung führt aus der passiven Isolation der Schuld heraus und in die autonome Verantwortung hinein. Insofern hat Konfliktregulierung auf die Konfliktbeteiligten tendenziell eine progressive Wirkung.

Die regressive Wirkung des Strafrechts beschränkt sich aber nicht auf den Täter. Das Schuldprinzip wirkt sich auch zulasten des Opfers aus:

"Das Instrument, das das Strafrecht anbietet, ist die Vorstellung eines 'unschuldigen' Opfers, das von einem 'schuldigen' Verbrecher geschädigt wird. Wenn Leute dieses Instrument benutzen wollen, müssen sie sich in dieser 'unschuldigen' Rolle darstellen. Wenn ihnen das nicht gelingt, werden sie keine einzige vom Gesetz erhoffte Dienstleistung erhalten. Das aber hat seine Kosten. Als 'unschuldiges' Opfer muß man schwach und hilflos sein, muß man seine Probleme gutgläubig den als zuständig erklärten staatlichen Institutionen übergeben und dankbar akzeptieren, was immer sie für einen tun. Als 'unschuldiges' Opfer hat man seine Selbständigkeit und soziale Kompetenz aufzugeben."³²

Das Strafverfahren spaltet nicht nur die Konfliktbeteiligten, sondern verstärkt darüber hinaus Gefühle der Ohnmacht und Unfähigkeit. Bei beiden Konfliktbeteiligten!

Ich fasse zusammen:

Die strukturellen Unterschiede zwischen Strafrecht und Konfliktregulierung spiegeln jeweils Qualitäten der eingangs genannten Muster. Das Todesmuster finden wir wieder in den strukturellen Vorgaben und Wirkungen des Strafrechts: Strafrecht zerstört die natürlichen Konfliktzusammenhänge und die lebensbejahenden Kräfte im Menschen. Sofern Konfliktregulierung bereits vom Ansatz her ganzheitlich ausgerichtet ist, reflektiert sie die Wirkmuster des Lebendigen: Die ganzheitliche Herangehensweise an Konflikte bietet nicht nur eine Chance zur Heilung des sozialen Konflikts, sie fordert und fördert zugleich die lebendigen Impulse des Menschen - Aktivität, Verantwortung und sozialen Kontakt.

d) Der vom Strafrecht vermittelte 'Rechtsfrieden' und das ihm innewohnende Moment von Aufrüstung

Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich werden lassen: An den sozialen Aspekten des Konfliktes ist das Strafrecht nicht interessiert; seine Strukturen sind eher dazu geeignet, den persönlichen Konflikt zuzuspitzen, als ihn zu entschärfen.

Zwischen den Betroffenen kann sich 'Rechtsfrieden' nicht einstellen.

Aber auch im Verhältnis Staat - Täter zeichnet sich ein friedliches Ende nicht ab: die vom Strafrecht zur Regulierung des Rechtskonfliktes eingesetzten Mittel der Sanktionierung führen nicht zur Versöhnung, zur Zufriedenheit.

Zufriedenheit als Kriterium einer gelungenen Regulierung ist ein idealtypisches Ziel, d.h. dieses Ziel muß nicht in jedem Einzelfall erreicht werden; aber jede Konfliktregulierung muß potentiell die Möglichkeit hierzu in sich tragen.

Strafe, die sich auf die Zufügung eines Übels beschränkt, bietet dafür nicht den geringsten Ansatzpunkt. Das Opfer geht leer aus. Der Täter erduldet Bestrafung. Wer diesen unregulierten Konflikt als 'Rechtsfrieden' verkaufen will, muß anderes als die Zufriedenheit der Betroffenen im Sinn haben!

e) Konfliktregulierung vor den Toren des Strafrechts

Das Strafrecht setzt jeder Konfliktregulierung strukturell einen Widerstand entgegen. Auch Seelmann hebt diesen Widerstand hervor. Er sieht die Regulierung des privaten Konfliktes im Rahmen des Strafverfahrens als Paradox an.³³

Dieser Widerspruch zwischen Strafrecht und Konfliktregulierung wird im Strafprozeßrecht durchaus gewürdigt: bei einigen leichteren Konflikten des sozialen Nahraums ist dem Strafverfahren ein obligatorisches Sühneverfahren vorgeschaltet. Erst wenn im Sühneverfahren keine Einigung erzielt wurde, steht gem. § 380 StPO der Privatklageweg offen.

Das Sühneverfahren ist organisatorisch aus der Zuständigkeit des Strafrechts ausgegliedert. Im Gegensatz zum Strafverfahren ist das Sühneverfahren nicht durch gesetzliche Bestimmungen strukturiert, d.h., die Betroffenen können ihre Konfliktregulierung selbst frei gestalten. Mit einer Einschränkung: nach § 380 StPO findet das Sühneverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnende Vergleichsbehörde statt. Der Vergleichsbehörde kommt eine Doppelfunktion zu: Regulierungshilfe und Kontrollorgan über den (ordentlichen) Ablauf des Sühneversuchs.

f) Schadenswiedergutmachung und Strafrecht

Im Gegensatz zum soeben behandelten Sühneverfahren sind die gesetzlich fixierten Formen der Schadenswiedergutmachung nicht klar vom Strafverfahren abgegrenzt.

Das Gesetz kennt drei verschiedene Formen der Schadenswiedergutmachung, nämlich

- die Schadenswiedergutmachungsaufgabe (als Einstellungs- und Bewährungsaufgabe Gem. § 153 a StPO und § 53 b StGB); bei Jugendlichen kann die Wiedergutmachung als besondere Pflicht auferlegt werden (§ 15 JGG) oder als Einstellungsaufgabe fungieren (§§ 45, 47 JGG);
- das Adhäsionsverfahren gem. §§ 403 ff. StPO;
- die Berücksichtigung bereits geleisteter Schadenswiedergutmachung bei der Strafzumessung (§ 46 StGB).

In der Praxis hat sich keine der drei Variationen durchgesetzt. So wurde die Schadenswiedergutmachung nach einer Untersuchung von Frehsee noch am stärksten gegenüber Jugendlichen genutzt. Dabei handelt es sich bei den Tätern überwiegend um solche, die bereits ein eigenes Einkommen hatten, also keine Schüler mehr waren.³⁴

Tatsächlich hat auch im Jugendstrafrecht die Wiedergutmachung kein nennenswertes Ausmaß erreicht. Der reale Umfang der Schadenswiedergutmachung beschränkt sich nach der Untersuchung von Heinz/Hügel auf ein Minimum. Die folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf das Jahr 1980. In diesem Zeitraum wurde von der Staatsanwaltschaft 74 mal die Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG an eine Auflage geknüpft. Darunter finden sich zwei Schadenswiedergutmachungsaufgaben materieller Art. Eine Entschuldigung wurde keinmal auferlegt. Von den Richtern wurde die Schadenswiedergutmachung als Einstellungsaufgabe nach § 47 JGG überhaupt nicht genutzt. Von den 539 im Rahmen eines Urteils verhängten Zuchtmittel wurde die Entschuldigung nur dreimal und die materielle Wiedergutmachungsleistung nur siebenmal ausgesprochen.³⁵

Die große Zurückhaltung der Justiz gegenüber der Schadenswiedergutmachung möchte ich entsprechend meiner These als Ausdruck einer grundlegenden Unvereinbarkeit von Strafrecht und Konfliktregulierung auslegen.

Selbst eine auf materielle Schadenswiedergutmachung reduzierte Konfliktregulierung läßt sich meines Erachtens nur schwer in das Strafverfahren einpassen. Mit der Schadenswiedergutmachung wird nämlich - quasi durch die Hintertür - der soziale Konflikt wiederbelebt, der zugleich durch entsprechende Sperrn am Hauptportal ferngehalten werden soll.

Schadenswiedergutmachung zielt - wie immer sie auch gestaltet wird - direkt auf den sozialen Konflikt! Daraus aber müssen sich Reibungspunkte ergeben. Am deutlichsten treten diese an der Position des Opfers hervor. Während das Opfer gegenüber dem Rechtskonflikt auf die Rolle einer neutralen Person verpflichtet werden kann, setzt die

Schadenswiedergutmachung immer eine Beteiligung des Opfers 'in eigener Sache' voraus.

Wenn die Schadenswiedergutmachung in der Praxis des Strafverfahrens bislang ein Fremdkörper geblieben ist, so ist dies m.E. darin begründet, daß sie durch ihre Gebundenheit an den sozialen Konflikt den Strafrechtsstrukturen erheblichen Widerstand entgegensetzt.

Dieser Widerstand läßt sich strafrechtsimmanent nicht auflösen. Ihm muß vielmehr Rechnung getragen werden

Dies ist letztlich aber nur möglich, wenn die Schadenswiedergutmachung deutlich dem sozialen Konflikt zugeordnet wird. In letzter Konsequenz bedeutet dies eine klare Trennung zwischen Schadenswiedergutmachung und Strafrecht.

In eben diese Richtung zielt auch der Vorschlag von Marks/Rössner, die die Wiedergutmachung als eigenständige 'dritte Spur' im Strafrecht verwirklicht wissen wollen. Die staatliche Strafe (Geld- und Freiheitsstrafe) soll nach ihrer Vorstellung hinter die Schadensregulierung zurücktreten. Schadenswiedergutmachung schließt nach diesem Konzept allerdings Strafe nicht immer aus. Allerdings fordern Marks/Rössner, daß jede Strafsanktion, die trotz erfolgter Wiedergutmachung auferlegt wird, besonders zu rechtfertigen ist.³⁶

Insgesamt erweist sich - und hier sehe ich ein Problem in der Diskussion um die Schadenswiedergutmachung - der Begriff der Schadenswiedergutmachung als so komplex und vielgestaltig, daß es notwendig ist, die jeweilige Vorstellung genauer zu konkretisieren.

Schadenswiedergutmachung bietet ein breites Spektrum an Umsetzungsmöglichkeiten. An den beiden Eckpunkten dieses Spektrums lassen sich zwei Modelle denken, die - trotz gleicher Bezeichnung - sich grundlegend unterscheiden.

An dem einen Eckpunkt lokalisiere ich ein Modell, in dem Schadenswiedergutmachung als klar umrissene Sanktion eingesetzt wird. Das setzt eine vom Gericht ermittelte und festgesetzte finanzielle Leistung voraus, die vom Täter an die Adresse des Opfers erbracht werden muß. Diese Art der Schadenswiedergutmachung paßt sich noch am reibungslosesten in den Strafprozeß ein, da der Konflikt und ebenso seine Lösung in den Händen der Justiz verbleibt, also von ihr koordiniert wird.

Am anderen Ende des Spektrums ist der Täter-Opfer-Ausgleich anzusiedeln. Diese Art der Schadenswiedergutmachung kann auch als Synonym für Konfliktregulierung verstanden werden. Entsprechend meiner These läßt sich deshalb erwarten, daß seine Umsetzung im Rahmen von Strafrecht äußerst problematisch ist.

Ich möchte im Folgenden einige der Probleme aufgreifen, die in der Auseinandersetzung um den Täter-Opfer-Ausgleich bedeutsam sind und die meines Erachtens Nahtstellen zwischen den beiden von mir angeführten Wertsystemen beschreiben.

g) Täter-Opfer-Ausgleich

Die eingangs angeführten Merkmale der Konfliktregulierung möchte ich unter dem Stichwort 'Dispositionsfreiheit' zusammenfassen. Das Strafrecht zeichnet sich durch eine vollständige Einschränkung dieser Dispositionsfreiheit der Betroffenen aus.

Als die in ihrer Auswirkung auf die Konfliktregulierung wesentlichsten Einschränkungen möchte ich die Dispositionsfreiheit über das Ergebnis der Konfliktregulierung und den Zugang zur Konfliktregulierung aufgreifen.

Der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich fordert von den Konfliktbeteiligten ein persönliches Engagement ab. Allein die körperlich/psychische Konfrontation mit der anderen Konfliktpartei stellt in der Regel eine hohe Anforderung dar. Ebenso der Austausch über den Konfliktablauf und das Aushandeln der Regulierungsmodalitäten. Der dabei aufgebrachte psychisch/mentale Einsatz lässt sich schlecht in Maßeinheiten fassen, wohl aber in folgender Formel wiederfinden: Je mehr persönlichen Einsatz die Beteiligten im Regulierungsgespräch bringen, umso höher ihre Identität mit dem gemeinsam erarbeiteten Regulierungsergebnis. Jeder Eingriff in diesen Prozeß schmälert die Identifikation. Insofern sind vorgegebene Grenzen und Einschränkungen im Hinblick auf das Regulierungsziel - die Zufriedenheit der Betroffenen - nicht indiziert. Andererseits halte ich es für menschenunwürdig, wenn der Konflikt den Betroffenen zur Lösung überlassen wird und das Produkt ihrer Mühe dann aber nicht als endgültige, den sozialen und den rechtlichen Konflikt abschließende Lösung akzeptiert wird. Jede Einschränkung der Dispositionsfreiheit muß also (zum Nachteil des Regulierungskonzeptes) inhaltlich klar umrissen den Betroffenen bewußt gemacht werden.

Im Hinblick auf die Konfliktregulierung sehe ich die Dispositionsfreiheit der Betroffenen nur insofern als sachlich eingeschränkt an, als die Lösungen der Sache nach kein neues Unrecht in sich bergen dürfen. Insoweit müssen auch über das Ausgleichsverfahren Kontrollmöglichkeiten gegeben sein.

Als problematisch sehe ich weiterhin den Zugang zur Konfliktregulierung an.

Bislang ist der Zugang zum Täter-Opfer-Ausgleich täter- und deliktorientiert. Diese Orientierung ist strafrechtsimmanent. Sichtbar wird der Konflikt aber bei der verletzten Person. Das neubelebte Interesse an der Schadenswiedergutmachung wird zwar immer wieder mit Hinweisen auf die Opferinteressen begründet. Diese Argumentation bleibt aber solange vordergründig, als die Geschädigten nur mittelbar, und zwar über 'geeignete Täter' bzw. 'geeignete Delikte' Zugang zur Schadenswiedergutmachung erhalten.

Die zum Täter-Opfer-Ausgleich entwickelten Kriterien sind darüber hinaus nicht opferfreundlich. Diese Kriterien sind zwar strafrechtsimmanent zweckdienlich, entsprechen aber weder den Opferinteressen noch den Notwendigkeiten der Konfliktregulierung.

Wäre der Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich auf Opferinteressen ausgerichtet, müßte für den Zugang das Bedürfnis des Opfers nach Mediation ausschlaggebend sein, nicht aber ein Katalog von als ausgleichsg geeignet zusammengestellten Delikten. Das Interesse des Opfers an Regulierung und Regulierungshilfen ist nicht deliktsabhängig. Es bestimmt sich vielmehr durch subjektive Faktoren, z.B. seine Eigenmacht und persönliche Fähigkeit zur Konfliktverarbeitung.³⁷ Im Hinblick auf den sozialen Frieden können gerade jene Delikte des sozialen Nahraums ausgleichsg geeignet sein, die als schwere Kriminalität eingestuft werden, wie z.B. Tötungsversuche.

Auch das Kriterium der Freiwilligkeit ist - übertragen auf die Ebene der Konfliktregulierung - fragwürdig. Konfliktregulierung ist ein primäres Opferinteresse. Sie setzt auf der Opferseite ein Konfliktlösungsbedürfnis voraus. Dieses Bedürfnis ist m.E. unabdingbar. Es impliziert den Freiwilligkeitsaspekt. Aber nur auf Seiten des Opfers.

Ich will nicht grundsätzlich ausschließen, daß auch ein Täter ein Interesse an Konfliktregulierung haben kann. Ich vermute aber, daß dieses Interesse mehr ausgerichtet ist auf Diversion. Das Bedürfnis, einer Bestrafung zu entgehen, halte ich für absolut legitim. Mit dem Freiwilligkeitsaspekt wird dieser Faktor aber verhüllt. Es verlangt dem Täter eine Entscheidung ab, ohne ihm die Alternativen (Bestrafung oder Konfliktregulierung) zur Wahl zu stellen. Bezieht man Erfahrungen aus dem Bereich des Zivilrechts ein, so zeigt sich, daß die Gegenseite oft erst aufgrund der Klageerhebung oder eines anderen rechtlichen Druckmittels bereit ist, sich auf eine Klärung des

Sachverhaltes einzulassen. Die andere Konfliktpartei zur Auseinandersetzung zu bewegen, kann für den Verarbeitungsprozeß des Opfers bedeutsamer sein als eine materielle Entschädigung selbst.³⁸

Problematisch ist auch das Kriterium 'Geständnis des Angeklagten/Beschuldigten'. Strafrechtsimmanent ist dieses Kriterium unabdingbar. Solange der Täter-Opfer-Ausgleich als Sanktion oder als Sanktionsersatz eingesetzt wird, kann ein Ausgleich erst dann erfolgen, wenn die Täterschaft als gesichert angesehen werden kann. Ohne nachweisbare Täterschaft gibt es nach Strafrechtslogik weder eine Tat noch ein Opfer. Infolgedessen ist auch Konfliktregulierung undenkbar.

Dagegen kann im Rahmen von Konfliktregulierung auf vorherige Abklärung verzichtet werden. Diese kann - im Gegenteil - zentrales Anliegen der Konfliktregulierung sein.

Aus der Sicht des Opfers kann das Geständnis des Täters eine wichtige Funktion haben, eine Bedeutung, die im Einzelfall ausgeprägter sein mag als Entschädigungs- oder Bestrafungswünsche. Solange der Täter die Tat bestreitet, verbleibt die vom Opfer erlebte Verletzung im Bereich des Diffusen. In der Folge muß sich das Opfer vor sich oder seiner Umwelt die Realität der Tat immer wieder bestätigen. Diese Energie fließt dann nicht mehr den Selbstheilungskräften zu. Die Erfahrungen verschiedener Ausgleichsprojekte gehen in die gleiche Richtung: daß der Täter die Tat zugibt, ist den Opfern wichtiger als seine Bestrafung.³⁹

Zur Veranschaulichung möchte ich hier ein Beispiel aus der Praxis der JGH Braunschweig anführen:

Exkurs (Fallbeispiel)⁴⁰

In dem JGH-Fall lag kein Geständnis vor. Es ging um eine Körperverletzung mit der für dieses Delikt typischen Erscheinung, daß sich beide Seiten als Opfer fühlten. Dem H., einem 19jährigen Heranwachsenden mit sozialisationsbedingten Entwicklungsstörungen, wurde folgender Vorwurf gemacht: "Nachdem er mit seinen Fußballstiefeln den Zeugen D. leicht getreten und daraufhin von der herbeigeeilten Zeugin F. zur Rede gestellt und festgehalten worden war, habe er auf die Zeugin F. mit Fäusten eingeschlagen und diese Schläge auch fortgesetzt, nachdem die Zeugin während des Gerangels zu Boden gefallen war."

H. hatte den Tatverlauf auch in mehreren Gesprächen mit der JGH bestritten. Während dieser Gespräche war die Mutter des H. nicht nur zugegen, sondern dominierte stark, indem sie ihren Sohn "wie eine Löwin" schützte. Das Opfer, Frau F., willigte in ein Ausgleichsgespräch ein, indem die Fronten tatsächlich aufweichten. H. gab zu bedenken, der Vorfall sei schon lange her und "es könne ja auch so gewesen sein, daß er den Schwitzkasten von Frau F. für Nackenschläge gehalten habe".

Da die Staatsanwaltschaft für den Fall eines erfolgreichen Ausgleichsgesprächs auf weitere Strafverfolgung verzichten wollte, wurde der Jugendliche nicht mehr durch Strafsanktionen am Eingeständnis gehindert. Kritiker könnten nun dagegenhalten, das sanktionslose Eingeständnis sei gegenüber der Aufrechterhaltung der Anklage bei nicht erfolgtem Ausgleich eben der 'leichtere Weg'. Aus dem Protokoll des Gesprächs ist anderes zu entnehmen. Zunächst hatte die Mutter des H., die bei dem Gespräch anwesend war, die Klärung des Gesprächs darüber, was denn nun die "richtige" Version der Aussagen sei, emotional nicht verkraftet. Sie brach unter Tränen zusammen. Erst nach Unterstützung durch die JGH und nach gutem Zureden der Frau F. ging das Gespräch weiter. Die zwischen der Mutter und Frau F. bestehenden Fronten wurden dabei abgebaut und die Atmosphäre konnte sich entspannen.

Erst dann konnte H. seine Aussage in der beschriebenen Weise revidieren, die in diesem Zusammenhang nicht als funktionales Eingeständnis angesehen werden kann, sondern

auch ein Nachdenken über sein eigenes Verhalten beinhaltet. Auf diese Interpretation des Sachverhaltes konnte sich Frau F. innerlich einlassen. Daraufhin entstand eine Auseinandersetzung über die Verhaltensweisen aller Beteiligten, die dann zu Gesprächen über andere Alltagsprobleme führte. Ein Interesse an der strafrechtlichen Weiterverfolgung des Vorfalls bestand nicht mehr.

Der zwischen den Beteiligten schwelende Konflikt - offensichtlich aus dem sozialen Nahraum - konnte mit Sicherheit produktiver gelöst werden als durch ein Strafverfahren, in dem die Konfliktbeteiligten jede Schuld hätten auf die Gegenseite abwälzen müssen, um einer Bestrafung zu entgehen. Der Gesprächsverlauf zeigt, daß sich das Strafbedürfnis der verletzten Zeugin durch das einlenkende Verhalten des Beschuldigten auflöst. Wäre das Verfahren ohne ein Ausgleichsgespräch durch Einstellung beendet worden, wäre der soziale Konflikt wahrscheinlich ebensowenig zur Ruhe gekommen wie nach einer Verurteilung des Heranwachsenden.

Ich habe versucht aufzuzeigen, daß die für den Täter-Opfer-Ausgleich aufgestellten Kriterien aus der Perspektive der Konfliktregulierung ungeeignet sind. Sie stellen bestenfalls einen gelungenen Versuch dar, die Konfliktregulierung nach strafrechtlichen Erfordernissen einzurichten. Ich halte es für wichtig, diese Kriterien nicht endgültig festzuschreiben. Zugleich aber eröffnen sie einen ersten Zugang zu einem verteidigungswerten Freiraum für Konfliktregulierung, der in der Praxis noch immer unzureichend genutzt wird. Denn bei allen Vorbehalten gegenüber diesen Kriterien: sie können ein ausbaufähiger Anfang sein.

Letztendlich zielen alle hier aufgeführten Argumente gegen eine als Sanktion eingesetzte Konfliktregulierung. Diese Aussage gewinnt aber erst an Substanz, wenn darunter ihre Einbindung in das - dafür wenig geeignete - Strafrechtsgefüge verstanden wird. Diese Argumentation richtet sich also nicht gegen den Aspekt von Strafe, der der Wiedergutmachung selbst innewohnt. Eine Sache wiedergutzumachen setzt ein Empfinden von Schuld und Verantwortung voraus, insofern hat Wiedergutmachung auch ein Moment von Buße. Dieser Aspekt darf aber nicht verwechselt werden mit der formalen Sanktion, die aus dem Strafrecht heraus an die Betroffenen herangetragen wird und der Wiedergutmachung eine (strafrechtliche) Prägung gibt, die mit ihrer eigenen Struktur im Widerspruch steht.

Im Zusammenhang mit dem soeben dargestellten Fallbeispiel zeigte sich, daß die 'Kontrahenten' nach Klärung der strittigen Ergebnisse sozial näher zueinander rückten. Vielleicht sogar näher als vor dem Konflikt. Denn die gemeinsame Suche nach Lösung schafft Berührungspunkte, Begegnungen, die eine verbindende Wirkung haben können. Diese Tendenz ist wesentliches Merkmal der Konfliktregulierung. Im Gegensatz dazu hat das Strafverfahren eine spaltende Wirkung.

Während des Strafverfahrens wird nicht nur die subjektive Betroffenheit der Konfliktbeteiligten zugunsten von Objektivität und Sachlichkeit ausgeklammert; die Ausklammerung blockiert auch einen Prozeß wechselseitigen Zuhörens, Verstehens und Verzeihens. Dem Beschuldigten/Angeklagten bleibt oft nur eine Art der Entschuldigung: die Be-schuldigung des Opfers. Im Verbund mit der Objektstellung, die das Opfer im Strafverfahren innehat, führt dies zur sekundären Viktimisierung. Am deutlichsten zeigt sich dieses Problem in Vergewaltigungsprozessen. Die Strafrechtsstruktur programmiert Haß zwischen den Konfliktbeteiligten. Versöhnung oder Verschwisterung stellt sich als unerwünscht dar.

Ich möchte daher die eingangs getroffene Feststellung korrigieren: Konfliktregulierung und sozialer Frieden werden vom Strafrecht nicht nur vernachlässigt. Sie sind unerwünscht.

3. Ergebnis

Ich gehe davon aus, daß Strafrecht und Konfliktregulierung von unterschiedlichen Werthaltungen geprägt sind. Beide verstehe ich als in sich geschlossene Systeme, die sich kaum miteinander verbinden lassen.

Im Grunde handelt es sich bei diesen Wertsystemen um Lebenshaltungen, die in alle Lebensbereiche hineinwirken, also im Großen wie im Kleinen wirksam sind. Ziel und Ausgangspunkt dieser Grundhaltungen ist das Individuum in seiner bewußten oder unbewußten Entscheidung für eines der beiden Muster. Beide haben Realität. Beide sind dem Menschen eigen.

Auch ihre Divergenz ist nachweisbar. Vielleicht am deutlichsten auf der Ebene des Strafrechts! Denn Strafrecht läßt eben - im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Realitäten - Konfliktregulierung nicht zu. Dies zeigt sich letztlich am deutlichsten an der praktischen Bedeutungslosigkeit der rechtlich möglichen Wiedergutmachungsformen. Das Schattendasein der Schadenswiedergutmachungsauflagen und des Adhäsionsverfahrens ist meines Erachtens Folge der Strafrechtsstrukturen, die zu den notwendigen Voraussetzungen der Konfliktregulierung im Widerspruch stehen.

Meines Erachtens ist es auch gerade diese Divergenz, die in der Auseinandersetzung um den Täter-Opfer-Ausgleich zu verwirrenden Konfrontationen führt. Verwirrend insofern, als die Gegensätzlichkeiten in der Auffassung oft im Nebulösen bleiben. Diese Konfusion wird gefördert durch die konturlos bleibenden Begrifflichkeiten.

Bereits der Begriff der Schadenswiedergutmachung schafft Verwirrung, da sie vielgestaltige Formen annehmen kann. Aber auch der Begriff der Strafe offenbart plötzlich seine Vielschichtigkeit.

Diese Begriffsverwirrung halte ich für ein Symptom der Divergenz. Am deutlichsten tritt dieses Symptom hervor, wenn Kategorien des Strafrechts auf Wiedergutmachungssachverhalte abgestimmt werden sollen. Dann zeigt sich, daß 'Straftat' eben nicht identisch ist mit 'Konflikt' und daß die Kategorien 'Tat', 'Täter' und 'Opfer' nur begrenzt auf Konfliktlösungssachverhalte anwendbar sind.

Ich denke, daß eine technische Begriffsklärung da nicht weiterhilft. Ich halte es für erforderlich, die Ursachen dieser Verwirrung zu klären: die Divergenz der Wertsysteme und die eigene Grundhaltung zu ihnen. Die Divergenz der Wertsysteme macht eine persönliche Entscheidung notwendig. Eine Entscheidung zwischen den Mustern des Toten und des Lebendigen. Erst dann gewinnen Argumente an Substanz. Erst dann werden meines Erachtens weitere Überlegungen sinnvoll.

Zudem muß man sich vergegenwärtigen: Konfliktregulierung wurde nicht im Rahmen von Strafrecht und Kriminologie erfunden. Im Gegenteil! Konfliktregulierung ist normal, ist Alltag. Aber eben: nicht in strafrechtlichen Zusammenhängen! Sonst findet sich Konfliktregulierung in den verschiedensten Zusammenhängen. Nicht nur zwischen Individuen in ihrer Privatsphäre, sondern auch zwischen gesellschaftlichen Interessengruppen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände möchte ich hier beispielhaft herausheben.

Auch als Methode ist Konfliktregulierung keineswegs neu. Man denke an die Erziehungs- und Eheberatung. Letztendlich stellt jede Art von Therapie Konfliktbewältigung dar.

Konfliktregulierung hat sich also bereits lange bewährt. Wenn sie bislang vor den Toren des Strafrechts Halt machte, dann aus einem einzigen Grund: das Strafrecht selbst stellt ein Bollwerk gegen Konfliktregulierung dar. In den letzten Jahren bröckelt jedoch der Putz von den Gefängnismauern. Ich habe keine Zweifel: wenn die Konfliktregulierung

Einlaß findet ins Strafrecht, dann sind im selben Augenblick die Mauern überwunden. Denn - so meine These - Konfliktregulierung und Strafrecht sind nur alternativ möglich.

II. Die psychische Konfliktverarbeitung

1. Einführung

Ich habe im vorangegangenen Kapitel Konfliktregulierung und Strafe als Ausdruck zweier divergierender Wertsysteme beschrieben und nachgewiesen. Konfliktregulierung sehe ich als ein Mittel an, das mit den Prinzipien des Lebensmusters im Einklang ist, während mit der Bestrafung das Todesmuster unterstützt wird.

Erst infolge dieser auf die grundsätzlichen Unterschiede beider Reaktionsformen ausgerichteten Sichtweise erhält die Konfliktregulierung ihre spezifische Kraft. Nur wenn diese spezifische Qualität der Konfliktregulierung gewahrt wird, kann sie über das Strafrecht hinausweisen. Ein wesentlicher Kern dieser Qualität ist der 'subjektive Faktor'.

Auf der Grundlage des subjektiven Faktors gewinnt der Bedarf an staatlichen Maßnahmen eine andere, vom Strafrecht abweichende Dimension. Denn bei einer Ausrichtung am subjektiven Faktor muß die Abstraktion der Rechtsverletzung wieder subjektiviert werden. Dann gerät das verletzte Individuum, also das Opfer, in den Mittelpunkt des Interesses. Seine Verletzung gilt es zu heilen. Heilung des Rechts fällt dann zusammen mit der Heilung der konkreten Opferverletzung. Unter Einbeziehung des subjektiven Faktors kann die täterzentrierte Strafrechtspflege durch eine opferorientierte Konfliktregulierung ersetzt werden. Ihr konkreter Ansatzpunkt ist das subjektive Verletzungsempfinden beim Opfer.

Aus diesem Grund setze ich mich im zweiten Abschnitt dieses Kapitels (II.2.) mit der psychischen Verarbeitung auseinander. Dabei unterscheide ich zunächst das subjektive Verletztheitsgefühl vom objektiven Schaden. Denn mein Konzept von Konfliktregulierung zielt zwar ab auf die Regulierung des objektiven Schadens. Das Gefühl der Zufriedenheit kann sich aber nur einstellen, wenn die subjektiven Verletztheitsgefühle geheilt sind. Voraussetzung für die Heilung ist, daß auch die subjektiven Gefühle von Verletztheit Beachtung finden. Mein Konzept von Konfliktregulierung setzt deshalb bei der Betroffenheit der jeweiligen Menschen an. Die aber äußert sich zunächst im Psychischen: in Verletztheit, Ohnmacht, Angst, Wut und Trauer.

Mir geht es aber bei der Fokussierung auf die subjektive Verletztheit auch um ein weiteres, nämlich um ihre Relativität. Wie ein Opfer im Einzelfall auf einen objektiven Schaden reagiert, bestimmt sich meines Erachtens nicht nur durch die objektive Schädigung selbst, sondern auch von seiner Fähigkeit, diesen Schaden zur eigenen Zufriedenheit selbsttätig zu regulieren. Diese Fähigkeit nenne ich 'Selbstregulierung'. Sie umfaßt sowohl den Prozeß der psychischen Verarbeitung als auch eine damit in Verbindung stehende Handlungskompetenz. Ein Merkmal dieser Handlungskompetenz ist die Instrumentalisierung von Mitteln im Interesse der eigenen Regulierung und der Regulierung des eigenen Konflikts.

Im dritten Abschnitt dieses Kapitels (II.3.) beschreibe ich, wie sich mir Strafrecht und Strafbedürfnis im Lichte der Selbstregulierung darstellen. An dieser Stelle möchte ich auf ein Paradox hinweisen, daß mir in dieser Auseinandersetzung sehr bewußt geworden ist: während in strafrechtlichen Zusammenhängen die subjektiven Bedürfnisse der Opfer ansonsten keine Relevanz haben, berufen sich Strafjuristen gerne auf Strafbedürfnisse, um sich zu legitimieren! Da die Berufung auf Betroffenenbedürfnisse damit sehr punktuell und inhaltlich reduziert ist, kann sie kaum überzeugen. Zumal diese Strafbedürfnisse dann im konkreten Einzelfall auf die Urteilsfindung keinen Einfluß haben sollen.

Mir geht es in diesem Kapitel darum, Grundlagen für ein konkretes Konzept der Konfliktregulierung zu entwickeln. Dabei setze ich beim subjektiven Verletztheitsgefühl an. Ein Verletzungsgefühl macht immer Regulierung notwendig.

Ich begreife Konfliktregulierung nicht nur als einen Vorgang, der zwischen einem konkreten Opfer und einem konkreten Täter geschieht. Meine Definition von Konfliktregulierung beschränkt sich nicht auf Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation und Schadenswiedergutmachung. Sie kann ebenso Bestandteil der ganz 'normalen' Opferhilfe sein. Sie ist immer dann Bestandteil der Opferhilfe, wenn der soziale Konflikt aufgearbeitet wird. Dies ist auch ohne Beteiligung des konkreten Schädigers möglich. Denn der soziale Konflikt offenbart sich zweidimensional: neben der Dimension des konkreten Opfers, des konkreten Täters (horizontale Konfliktebene), spiegelt sich der Konflikt im Opfer in der psychischen Dimension (vertikale Konfliktebene). In mein Verständnis von Konfliktregulierung ist die vertikale Ebene nicht nur einbezogen, sie ist vielmehr tragendes Element jeder auf Heilung ausgerichteten Opferhilfe. Konfliktregulierung muß deshalb ansetzen beim psychischen Verarbeitungsprozeß.

Psychische Verarbeitung sehe ich als eine Funktion der Selbstregulierung an. In der Beratung müssen Hilfen deshalb so eingesetzt werden, daß sie die Selbstregulierung unterstützen. Hilfen zur Konfliktregulierung müssen deshalb bei der Verantwortlichkeit der Betroffenen ansetzen, ihre Selbstverantwortung unterstützen. Hilfe zur Konfliktregulierung konzentriert sich für mich auf zwei wesentliche Faktoren: sie muß einen Schutzraum bieten und sie muß Entscheidungsmöglichkeiten bewußt machen. Ebenso die mit diesen Entscheidungsmöglichkeiten verbundenen Konsequenzen.

2. Das subjektive Verletztheitsgefühl

a) Der Einfluß der Selbstregulierungskapazität

Ich verstehe Konfliktregulierung als eine Methode, in deren Rahmen die Betroffenen ihren Konflikt zur eigenen Zufriedenheit klären. Entsprechend steht das subjektive Empfinden der Betroffenen im Vordergrund, ihr Gefühl von Verletztheit.

Dieses subjektive Gefühl der Verletztheit möchte ich gegenüber dem objektiven Schaden abgrenzen. Beide Erscheinungen sind nicht unbedingt deckungsgleich. Bei der objektiven Wertung wird der Schaden aus der Distanz, von außen betrachtet und nach verallgemeinerbaren Maßeinheiten in seinem Schweregrad bestimmt (Geldwert, Krankenhausaufenthalt in Tagen, Minderung der Erwerbsfähigkeit etc.). Die objektive Schadensbewertung ist Grundlage der im Rahmen von Recht ermittelten Schadenswiedergutmachungsleistungen. Der Bezugsrahmen ist ein sachlicher [selbst bei der Bemessung des immateriellen Schadens/Schmerzensgeld]. Das individuelle Verletzungsempfinden ist dagegen zutiefst subjektiv. Es bezieht sich auf die Befindlichkeit des Opfers. Der Bezugsrahmen ist ein emotionaler. Die objektive Schädigung kann Anlaß geben für subjektive Verletztheitsempfindungen, aber sie ist nicht identisch mit ihr. Ich begreife die subjektive Verletztheit als eine Reflexion der realen Ereignisse im psychischen Erleben. Sie ist nicht die objektive Schädigung selbst, sie ist die Spur, die diese Schädigung im Psychischen hinterläßt.

[Die Konzentration auf die so definierte psychische Verletzung halte ich aus zwei Gründen für wichtig. Zum einen ist in Fällen irreparabler objektiver Schäden Heilung nur im Subjektiv-Psychischen möglich. Eine körperliche Schädigung kann vielleicht nicht rückgängig gemacht werden. Ein Gegenstand oder schlimmer noch - im Falle eines Tötungsdeliktes - ein Mensch ist vielleicht für immer verloren. Mit diesen Verlusten müssen die Opfer leben lernen. Darauf muß Heilung ausgerichtet sein. Die materielle Entschädigung des objektiven Schadens kann dabei helfen. Psychische Verarbeitung ist aber im Wortsinne NOT-wendig.

Daneben sehe ich einen weiteren gewichtigen Grund, die subjektive Verletzung in der eben beschriebenen Weise zu definieren. Die subjektive Wertung der Verletzung enthält in sich bereits einen Aspekt von Verarbeitung, denn die Wertung setzt bereits einen inneren Vorgang voraus. Sie ist die Basis, auf der die weitere Verarbeitung ihren Anfang nimmt. Hier können vielfältige Störungen auftreten, die der Regulierung des objektiven Schadens entgegenstehen.]

Wenn ich im Folgenden die subjektive Verletztheit thematisiere, dann mache ich das nicht, um den objektiven Schaden inhaltlich auszugrenzen, sondern um das Augenmerk auf jene Faktoren zu lenken, die neben dem objektiven Schaden auf das subjektive Verletzungsempfinden einwirken. Als wesentlichsten Faktor sehe ich die Selbstregulierungskapazität an.

Selbstregulierung begreife ich als die Befähigung, nach einem einschneidenden Erlebnis wieder mit sich selbst 'ins Reine' zu kommen. Dazu gehört die Mobilisierung unterschiedlichster Ressourcen insbesondere psychischer, mentaler und handlungskompetenter Art. Zur Handlungskompetenz gehört auch die Mobilisierung von Unterstützung durch Dritte im Interesse der eigenen Problemlösung. Wenn diese Ressourcen nicht aktiviert werden können, kann dies eine Mangelerfahrung sein, die zu der objektiven Schädigung hinzutritt. Wer dagegen eine zur Problemlösung ausreichende Selbstregulierungskapazität hat, dessen Verletzung beschränkt sich schlimmstenfalls auf die durch die objektive Schädigung ausgelösten direkten Verluste, wenn die Schädigung selbst nicht verhindert oder trotz Einsatzes aller Mittel nicht ersetzt werden konnte. Insofern bestimmt sich die Intensität der subjektiven Verletztheit neben äußeren Faktoren (objektiver Schaden) durch personengebundene Umstände (Selbstregulierungskapazitäten).

Für den Einfluß der Selbstregulierungskapazität auf das subjektive Empfinden von Verletztheit spricht die Erfahrung, daß Opfer ähnlich verlaufender Schadensereignisse unterschiedliche Reaktionen zeigen. Wie ein Opfer auf eine objektive Schädigung reagiert, läßt sich letztendlich nur im begrenzten Umfang aus der Intensität der objektiven Schädigung ableiten.

Jeder objektive Schaden kann zu einer psychischen Verletzung führen. Wie intensiv die psychische Verletzung im Einzelfall ist, läßt sich nicht kausal aus dem Ausmaß des objektiven Schadens ableiten. Ebenso nicht aus der juristischen Wertung der Handlung.

Selbst eine Handlung, die nach juristischer Wertung dem Bereich der schweren Kriminalität zugeordnet wird, kann bei entsprechender Verarbeitungskapazität relativ rasch 'verdaut' werden. Nach Hanak/Stehr/Steinert, die in Frankfurt eine Bevölkerungsbefragung vorgenommen haben, um den "alltäglichen Umgang mit Kriminalität" zu untersuchen, entstehen Lebenskatastrophen nicht in erster Linie als Folge schwerster Kriminalität: "Die 'Mordversuche' und schweren Körperverletzungen, über die uns berichtet wurde, wurden zum Teil sogar bagatellisiert."⁴¹

Das Bagatellisieren ist an sich noch kein Hinweis auf eine gelungene Verarbeitung. Es kann Ausdruck von Vermeidung (Verdrängung) sein. Die Verletzung wirkt dann unerschwellig weiter und beeinträchtigt das Opfer bewußt oder unbewußt. Verarbeitung kann nicht heißen, daß der Schädigungsvorgang und seine Reflexion im Psychischen aus dem Bewußtsein ausgelöscht ist. Verarbeitung kann nur heißen, daß beides als Bestandteil der eigenen Lebensgeschichte akzeptiert und integriert ist. Ob Verarbeitung in diesem Sinne gelingt oder nicht gelingt, ist nicht abhängig von der Schwere des Delikts sondern von der individuellen Verarbeitungskapazität.

Daß die Selbstregulierungskapazität einen hohen Stellenwert hat, läßt sich auch im Bereich der Alltagskonflikte erkennen, die ohne objektiven Schaden und ohne juristische Relevanz sind und dennoch katastrophale Folgen haben können.⁴² Hanak/Stehr/Steinert stellten fest, daß das Ausmaß der erlittenen Verletzung nicht linear verbunden sein muß

mit dem objektiven Schaden.⁴³ Dagegen sehen sie das Erlebnis der Ohnmacht als einen wesentlichen, das Verletztheitsgefühl beeinflussenden Faktor an: Ohnmacht "gegenüber dem, was einem da zustößt, die ausbleibende soziale Unterstützung, also das Erlebnis der Isolation mit dem Problem, die menschliche Enttäuschung, die das Problem bedeutet".⁴⁴

Damit sind die für das subjektive Verletzungsgefühl bedeutsamen Faktoren angesprochen.

Das Gefühl der Ohnmacht ist meines Erachtens im Hinblick auf die psychische Verletzung das auslösende Moment überhaupt. Im Zustand der Ohnmacht erlebt sich die Person als passiv. Sie ist infolge innerer oder äußerer Faktoren in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt, nichthandelnd. Ohnmächtig sein heißt hilflos sein, vom Wohl und Wehe einer anderen Person abzuhängen. Wer sich aus der Ohnmacht befreien kann, gewinnt seine Eigenmacht zurück. Wer handeln kann, also etwas machen kann, ist mächtig und nicht ohnmächtig. Während Ohnmacht die psychische Integrität verletzt, ist die Zurückgewinnung der Eigenmacht ein Weg aus der Verletzung heraus. Das Erleben von Eigenmacht ist also ein positiver, dem Verletzungsgefühl entgegenwirkender Faktor. Eigenmacht meint dabei allerdings nicht eine Zuschaustellung von Stärke, also ein Imponiergehabe. Eigenmacht meint vielmehr die Fähigkeit, ein Problem so bewältigen zu können, daß der Konflikt zur Zufriedenheit gelöst oder zumindest die inneren Spannungen abgebaut werden können. Eigenmacht ist ein die Regulierung begünstigender Faktor. Wie ich bereits oben beschrieben habe, setzt die Strafrechtsstruktur beim Opfer Hilflosigkeit voraus. Tendenziell wirkt sie damit den Selbstheilungsbestrebungen der Opfer zuwider. Sie bestärkt damit bereits bestehende Verletztheit.

Ein weiterer vom Frankfurter Forscherteam aufgeführter, das Verletzungsgefühl verstärkender Faktor ist das Ausbleiben der sozialen Unterstützung.⁴⁵ Neben der sozialen Unterstützung nennt das Forscherteam materielle Ressourcen (z.B. Versicherungen)⁴⁶ als Mittel der erfolgreichen Verarbeitung. Beides, die soziale Unterstützung und die materiellen Ressourcen stellen eine Möglichkeit dar, die eigene Hilflosigkeit zu überwinden. Nicht nur vom Geld, auch von der sozialen Unterstützung geht eine beruhigende - also entspannende - Wirkung aus: Die Funktion der sozialen Unterstützung besteht nach Steinert darin, "daß man mit dem Schaden an der Seele nicht alleine bleibt, daß man von anderen mitgeteilt bekommt, deshalb sei man noch lange nicht verächtlich, genügend Leute stünden zu einem, fänden das auch abscheulich, was da passiert ist".⁴⁷

Neben dem objektiven Schaden beeinflussen also auch andere Faktoren das subjektive Verletztheitsempfinden. Diese Faktoren verstehe ich als Instrumente der Selbstregulierung.

Ob diese Faktoren zur Regulierung eingesetzt werden können oder nicht, ist im doppelten Sinne von der Zugriffsmöglichkeit des Opfers auf diese Ressourcen abhängig: Der Zugriff muß real möglich sein, die Ressourcen sozialer und materieller Art müssen also tatsächlich zur Verfügung stehen und der Zugriff muß dem Opfer von seiner Person her als Handlungsmöglichkeit bewußt sein. Die individuelle Zugriffsmöglichkeit ist deshalb in gewissem Umfang wiederum abhängig von der lebensgeschichtlichen Prägung: wem Selbstregulierung vertraut ist, hat mehr 'Übung' darin, Mittel einzusetzen, als eine Person, der es an Selbstregulierungsmöglichkeit fehlt. Je weniger materielle, soziale und psychische Ressourcen zur Verfügung stehen, um so ausgeprägter kann das Verletzungsempfinden sein, da sich dann das Gefühl der Hilflosigkeit, das ja ganz real ist - weil eben die Ressourcen fehlen - perpetuieren kann.

Wer psychisch, sozial und ökonomisch nicht ausreichend integriert ist, dessen Fähigkeit zur Selbstregulierung ist entsprechend eingeschränkt. Diese Person läuft Gefahr, in einen Teufelskreis zu geraten: weil die psychische Verarbeitung gestört ist, kann sie in die Situation geraten, nicht nur Probleme zu haben, sondern auch anderen Probleme zu

machen. Dies kann soziale Isolierung zur Folge haben. Das soziale Umfeld steht dann nicht mehr als Instrument der Selbstregulierung zur Verfügung. Es wird durch seine ablehnende Haltung zu einem neuen Problem. So wie die gelungene Selbstregulierung als positive Kraft erlebt wird, kann ihr Scheitern eine Dynamik negativen Erlebens in Gang setzen.

Wenn sich die subjektive Verletztheit durch ausbleibende soziale Unterstützung verstärkt und wenn eigentlich vorhandene materielle Ressourcen nicht genutzt werden, dann kann dies Folge eines Mangels der Fähigkeit zur psychischen Regulierung sein. Aus diesem Grund möchte ich im Folgenden näher eingehen auf den psychischen Aspekt der Selbstregulierung.

b) Der psychische Aspekt der Selbstregulierung

Zentraler Punkt meines subjektiven Verletzungsbegriffes ist die Frage, wie ein Opfer auf die objektive Schädigung reagiert. Ein sozialer Konflikt, welcher Art auch immer, berührt nicht jeden Menschen in gleicher Weise. Wie tief sich jemand durch ein schädigendes Ereignis betroffen fühlt, ist z.B. abhängig von der Situation, in der ihn dies Ereignis aktuell antrifft. Über die aktuelle Situation hinaus ist die jeweilige lebensgeschichtliche Prägung bedeutsam. Kein Mensch wird als 'tabula rasa', als unbeschriebenes Blatt von einem Konflikt betroffen. Jeder Konflikt trifft auf eine ganz individuelle Lebensgeschichte. Von dieser individuellen Lebensgeschichte ist das subjektive Verletzungsgefühl in hohem Maße abhängig.

Ein wesentlicher Aspekt dieser individuellen Lebensgeschichte ist die Fähigkeit, Konflikte bewältigen zu können. Diese Fähigkeit nenne ich Selbstregulierung. Wenn diese Fähigkeit gestört ist, kann sich das Empfinden von Verletzung erheblich verstärken. Denn für das subjektive Verletzungsempfinden ist die Fähigkeit der Verarbeitung in der Form der Selbstregulierung ein wesentlicher Faktor. Sie ist im Fall irreparabler objektiver Schäden sogar die ausschließliche Möglichkeit, Heilung zu finden.

Wenn ich soeben die Frage nach dem Umgang des Opfers mit der aktuellen, objektiven Schädigung als ein zentrales Moment meines subjektiven Verletzungsbegriffes bezeichnet habe, dann deshalb, weil der Umgang mit dem Schaden auf Aktivität abzielt. Konfliktverarbeitung ist ein aktives Geschehen. Sie kann dem Opfer nicht abgenommen werden. Sie setzt seinen eigenen Einsatz voraus. Heilung und Passivität schließen sich aus. Aktivität meint hier eine psychische Aktivität, z.B. in der Richtung, die Realität der objektiven Schädigung anzunehmen, um dann angemessene Möglichkeiten zur Regulierung des Schadens zu suchen.

Diesen gesamten Prozeß nenne ich Selbstregulierung.

Den Begriff 'Selbstregulierung' finde ich aus verschiedenen Gründen wegweisend. Einer dieser Gründe ist, daß mit diesem Begriff auf die Notwendigkeit der eigenen Aktivität des betroffenen Individuums abgestellt wird. Fehlt es an der Bereitschaft, in der eben angedeuteten Weise aktiv zu werden, dann ist der Heilungsprozeß erschwert.

Selbstregulierung ist eine gesunde Fähigkeit des Menschen, sie ist im doppelten Sinne lebenserhaltend: denn sie ist nicht nur die Fähigkeit, Leid zu überwinden, sie ist zugleich Ergebnis und Ausdruck der lebendigen Kraft im Menschen. Um das zu erklären, möchte ich kurz auf die Erkenntnisse von Wilhelm Reich zurückgreifen.⁴⁸

Reich hat den frühen theoretischen Ansatz Freuds aufgegriffen, wonach psychische Krankheiten ihren Ursprung in Störungen des Energiehaushaltes haben. Reich betrachtete diese Energie als fundamentale Lebensenergie und bezeichnete sie als "Orgonenergie". Diese Energie offenbart sich nach Reich in einem steten Wechsel zwischen Kontraktion und Expansion, also Spannung und Entspannung. Die dabei entstehende Pulsation kennzeichnet das Lebendige. Reich wies nach, das sämtliche

Funktionen des autonomen Lebensapparates wie z.B. Atmung, Herzschlag, Darmtätigkeit oder Zellteilung dem Prinzip der Pulsation unterliegen.

Die Spannung gehört also zum Lebens dazu. Solange sie in Entspannung mündet, kann sie das Gefühl der Lebendigkeit sogar bereichern. Erst wenn die Entspannung ausbleibt, kann das Spannungserleben zu einer Leiderfahrung werden. Wer aufgrund einer individuellen lebensgeschichtlichen Prägung verlernt hat, mit der Pulsation zu gehen, kann darin behindert sein, Spannungen abzugeben. Diese Stockung kann als Leid erfahren werden und zu psychosomatischen Störungen führen. Denn diese Stockung ist nicht nur eine psychische, sie ist auch eine physische. Der Körper stellt bei entsprechenden Außenreizen die biochemischen Voraussetzungen bereit, die der Körper benötigt, um zur physischen Handlung bereit zu sein. So stellte Reich z.B. fest, daß der Körper in bedrohlichen Situationen durch das sympathische Nervensystem mobilisiert wird. Der Körper versteift sich durch Muskelkontraktionen, die Atmung verharrt in Einatmungshaltung und das Hormon Adrenalin wird in überhöhtem Maße ausgeschüttet. Diese Vorgänge befähigen dann den Menschen, sofort die Energie zu mobilisieren, die notwendig ist um anzugreifen oder wegzulaufen. Infolge dieser Handlungen verbrauchen sich die biochemischen Substanzen. Die Energie kann sich entladen, der Mensch wieder zur Ruhe kommen.

Neben der Entladung durch Aktivität können die körpereigenen Streßsubstanzen auch durch psychische Entspannung abgebaut werden. Sofern es dem Menschen gelingt, sich innerlich zu beruhigen, können sie über den Darm verdaut und ausgeschieden werden.⁴⁹ Sie belasten den Körper dann nicht mehr.

In jedem Fall kann die körperliche (Auf-) Ladung nur durch Aktivität abgebaut werden: in dem oben genannten Beispiel durch Angriff, Flucht oder nachträgliche Beruhigung. Die nachträgliche Beruhigung fasse ich insofern unter Aktivität, als sie voraussetzt, daß entsprechende Körpersignale beachtet und das Bedürfnis des Körpers nach Ruhe befolgt wird. Wem der Schrecken in die Glieder gefahren ist, braucht erst mal eine 'Atempause' um 'zu verdauen'. Und zwar im Wortsinne.

Während unter der Spannung das sympathische Nervensystem mobilisiert wird, dominiert in der Phase der Entspannung das parasympathische Nervensystem. Wenn eine der beiden Funktionen überbetont ist, gerät der Mensch in seinem ganzen Sein aus dem Gleichgewicht.

Wenn es an der Fähigkeit zur Selbstregulierung fehlt, kann die Spannung nicht oder nicht ausreichend abgebaut werden. Im Extrem hält dann auch das Gefühl der Bedrohung an.

Jede Blockierung der Selbstregulierungskräfte ist Ausdruck oder Folge von Erstarrung. Dies wirkt sich auf das Lebensgefühl und das Selbstvertrauen mindernd aus. Wenn der Energiehaushalt, die Pulsation, von vornherein gestört ist, können aktuelle Konflikte nur schwer verarbeitet werden. Diese Menschen können entsprechend in einem ständigen Zustand der Spannung und Unzufriedenheit leben und wenig Erfahrung mit einer positiven Form von Regulierung haben. Nennen möchte ich hier insbesondere Menschen mit einer resignativen oder rigiden Grundhaltung. Beide Grundhaltungen sind Ergebnis lebensgeschichtlicher Erfahrung, einer Erfahrung, die wenig Raum ließ, um Konflikte wirklich anzugehen und durchzustehen.

Diese Erfahrung ist, da sie am eigenen Körper erlebt wird, existentiell. Auch eben dann, wenn der objektive Schaden die Existenz nicht wirklich gefährdet. Die Kontakte zu diesen Menschen können sich dann schwierig gestalten, da ihr Blick [Gefühl] für die realen Relationen verlorengegangen ist. Solange die Verarbeitung nicht gelingt, 'klebt' das Opfer an seinem Konflikt und zieht damit meist unweigerlich neue Leiderfahrungen auf sich. Es können Konflikteskalationen auftreten, in deren Folge das Opfer Eigenschaften entwickelt, die unter dem Begriff des 'Querulantentums' bekannt sind. Ich glaube, die Hartnäckigkeit (!), mit der diese Menschen ihren Kampf führen, entspricht der Größe

ihrer Angst, der existentiellen Bedrohung letztendlich zu unterliegen. Sie ist ein Kampf gegen die Resignation. Sie ist ein Versuch, doch noch Wege zur Selbstregulierung zu finden.

c) Die Bedeutung der Selbstregulierung im Rahmen der Konfliktregulierung

Konfliktregulierung ist kein Allheilmittel. Sie darf kein Ersatz für Therapie sein. Sie ist eine eigenständige Methode, die - wie anderweitige Beratung auch - im Vorfeld von Therapie anzusiedeln ist. Aber sie kann im Einzelfall für die Betroffenen Anlaß sein, eine Therapieeinrichtung aufzusuchen.

Die Selbstregulierung ist der Sache nach ein höchstpersönlicher Vorgang. Fremdregulierung steht im Gegensatz zu Selbstregulierung. Zwang und Gewalt arbeiten der Selbstregulierung zuwider. Vom methodischen Ansatz her muß sich daher eine auf Selbstregulierung ausgerichtete Konfliktregulierung an der Bereitschaft der Betroffenen orientieren.

Hilfe von Außenstehenden kann sich nur auf den Klärungsprozeß beziehen, gegebenenfalls auf konkrete Unterstützungs- oder Schutzfunktionen. Die Entscheidungen müssen aber bei den Betroffenen selbst bleiben.

Information und Motivation sind wichtige Mittel im Rahmen von Konfliktregulierung. Konsequenzen können aufgezeigt werden. Aber Druckmittel sind mit dem Konzept der Selbstregulierung nicht zu vereinbaren. Welche Probleme reif zur Bearbeitung sind und welche Lösungen getroffen werden, muß in der Entscheidungsmacht des Klientels [der Betroffenen] verbleiben. Denn diese Entscheidungsmacht ist ihre Kompetenz, ihre selbstheilende Potenz, ihre Selbstregulierungskapazität.

Hilfen zur Selbstregulierung können angeboten werden. Aufgezwungen werden können sie nicht. Hierin unterscheidet sich die psychische Regulierung deutlich von der materiellen Regulierung.

Mir scheint es allerdings notwendig, das Angebot zur selbstregulierenden Konfliktregulierung offensiv zu betreiben. Offensiv im Rahmen von Strafrecht. Und offensiv in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen. Denn nur so kann die potentielle Zielgruppe auch erreicht werden.

d) Die drei Aspekte der Selbstregulierung

Im Folgenden befasse ich mich mit der psychischen Konfliktverarbeitung. Die psychische Komponente ist für die Konfliktregulierung äußerst bedeutsam.

Diese Bedeutung erstreckt sich auf drei Aspekte:

- (1.) die Definition eines Ereignisses als Konflikt;
- (2.) die psychische Verarbeitung des Konfliktes;
- (3.) die Handlung als Ausdruck der Verarbeitung des Konfliktes
[der Konfliktverarbeitung].

Die beiden ersten Aspekte beziehen sich auf innere Vorgänge. Diese innerpsychischen Vorgänge können sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer nach außen gerichteten Handlung sichtbar werden.

Die Handlung ist zugleich Bestandteil der psychischen und der sozialen Regulierung. Die Handlung, also die nach außen gerichtete Aktivität, stellt sowohl den 3. Aspekt der psychischen Regulierung als auch das wesentliche Merkmal der sozialen Regulierung dar. Soziale Regulierung ist immer Handlung.

Unter Handlung verstehe ich hier sowohl komplexe Geschehensabläufe als auch kleine Gesten, Wortwechsel oder den Verzicht auf eine Handlung. Auch die Bereitschaft, der anderen Konfliktpartei zuzuhören, werde ich als Handlung im Sinne von Aktivität. Ebenso das Verzeihen oder die Bereitschaft zur Auseinandersetzung überhaupt.

Erst wenn alle drei Aspekte im Rahmen der sozialen Regulierung wirksam geworden sind, kann sich bei den Betroffenen die eingangs als Ziel der Konfliktregulierung genannte Zufriedenheit einstellen.

Meinem Verständnis nach ist diese Zufriedenheit nur sekundär Ergebnis der sozialen Regulierung. Vielmehr sehe ich die Fähigkeit, einen Konflikt zur eigenen Zufriedenheit lösen zu können, also die Fähigkeit zur Selbstregulierung, als primär an. Für die Selbstregulierung ist die soziale Regulierung nicht unbedingt erforderlich; aber soziale Regulierung kann nur gelingen, wenn die Selbstregulierung erfolgreich verläuft.

e) Störungen der Selbstregulierung

Die Selbstregulierung kann auf jeder Ebene in vielfältiger Weise gestört sein.

- (1.) Ein Konflikt wird nicht als solcher wahrgenommen.

Wahrnehmung meint zunächst eine emotionale Betroffenheit. Sie setzt aber auch einen entsprechenden kognitiven Prozeß voraus. Solange ein Konflikt nicht als solcher wahrgenommen wird, fehlt die wesentliche Voraussetzung für die Konfliktverarbeitung.

- (2.) Psychische Verarbeitung

Voraussetzung für die psychische Konfliktverarbeitung ist, daß er soeben genannte kognitive Prozeß zu einem klaren Ergebnis führt, zu einer Einschätzung der Ereignisse, aus der sich Handlungsschritte ableiten lassen. Die kognitive Verarbeitung ist gelungen, wenn sich ein Gefühl emotionaler Sicherheit einstellt. Dieser Ablauf kann auch mit einer impulsiven, zunächst nicht geplanten Handlung seinen Anfang nehmen und erst im Nachhinein als Reaktion auf einen Konflikt bewußt werden.

Störungen können hier auftreten, wenn der Konflikt diffus bleibt, weil z.B. das soziale Umfeld die Konfliktereignisse anders bewertet als die betroffene Person oder gar den Konflikt selbst leugnet. Unter diesen Umständen kann die Person im Klärungsprozeß hängenbleiben.

- (3.) Handlung

Die Handlung ist das Bindeglied zwischen der psychischen Verarbeitung und der sozialen Regulierung. Die Handlung kann Anlaß oder Ergebnis der psychischen Verarbeitung sein. Ohne Handlung bleibt die psychische Verarbeitung unvollendet, da sie nicht sichtbar wird.

Daß die Ergebnisse der Verarbeitung in den sozialen Kontext zurückgegeben werden, ist letztendlich wesentlicher als das damit erzielte Ergebnis. Die Selbstregulierung kann auch dann (i.S. von Zufriedenheit) erfolgreich sein, wenn sich der soziale Konflikt nicht regulieren läßt. Wesentlich ist aber das subjektive Empfinden, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erschöpft zu haben.

Entsprechend treten hier Störungen auf, wenn die verletzte Person keine Möglichkeit zur Handlung sieht.

Die soeben unter (1.) bis (3.) genannten Störungen gehen oft ineinander über. Sie bedingen sich gegenseitig. Bei einem Konflikt, der nicht als solcher wahrgenommen wird, kann keine Verarbeitung ansetzen. Ohne Verarbeitung kann es zwar Handlungen geben, sie führen aber nicht zum Ziel, sondern hinterlassen Unzufriedenheit. Konfliktregulierung

kann deshalb nur dann zu positiven Ergebnissen kommen, wenn die individuellen Voraussetzungen der Verarbeitung geklärt sind.

Während die gelungene Selbstregulierung die eigene Kraft stärkt, hat die mißlungene Verarbeitung die gegenteilige Folge. Fehlen die die Bearbeitung begünstigenden Faktoren, dann können sich Geschehensabläufe konstellieren, die in Lebenskatastrophen hineinführen.⁵⁰ Ein ungelöster Konflikt kann dann den nächsten nach sich ziehen.

Wer z.B. aus einer Konfliktsituation heraus seine Umwelt ohnehin als feindlich erlebt, da sie ihm Unterstützung verweigert und nur immer neue Ärgernisse beschert, kann durch ein Bagatelereignis in Paranoia fallen.

Wenn die Reaktion auf einen Konflikt in keinem Verhältnis zum Anlaß steht, reagiert die normale Umwelt mit steigendem Unverständnis. Der beschriebene 'circulus vitiosus' nimmt seinen Lauf.

In diesen Fällen kann Konfliktregulierung, die Selbstregulierung und soziale Regulierung im Auge behält, heilsam sein. Denn der akute Konflikt kann Anlaß geben zur Klärung des chronischen Konfliktes.

f) Selbstregulierung als Grundlage für Konfliktdiagnose und Konfliktregulierungsprogramm

Das von mir benutzte Modell der Selbstregulierung kann im Einzelfall behilflich sein, eine Regulierungsdiagnose und - darauf aufbauend - eine auf die Besonderheit des Falles abgestimmte Regulierungsstruktur zu entwickeln.

Aus dem Modell der Selbstregulierung ließe sich eine Checkliste entwickeln, die folgende Punkte umfaßen könnte:

- (1.) Ist der Konflikt klar benannt?
- (2.) Ist dabei die Vielschichtigkeit des Konflikte berücksichtigt und in sich schlüssig? Ist z.B. das angestrebte Entschädigungsziel wirklich geeignet, Zufriedenheit herzustellen? Oder ist es ein verdeckender Wunsch, hinter dem ganz andere Konflikte und Probleme versteckt sein können?
- (3.) Sind die Entschädigungswünsche bzw. -absichten realistisch, leistbar, erreichbar?
- (4.) Welche Unterstützung wünscht sich die hilfeschende Person von der Konfliktregulierungsstelle? Welche Unterstützung wird außerdem gewünscht, gesucht?
- (5.) Welche Bedeutung haben diese Wünsche im Hinblick auf die Selbstregulierung? Wie können sie die eigene Kraft stärken statt Abhängigkeit zu erzeugen?
- (6.) Wie können diese Wünsche im Sinne der Selbstregulierung verwirklicht werden? Konkrete Schritte der Umsetzung müssen entwickelt werden.

Eine solche Checkliste wäre für beide Konfliktparteien brauchbar.

Die Liste selbst ist noch kein Regulierungsprogramm. Aber auf ihrer Grundlage kann unter Beteiligung der Betroffenen ein Programm entwickelt werden. Ein Programm, das auf die persönlichen Bedingungen der Konfliktparteien zugeschnitten ist. Kein zwingendes Programm. Es muß vielmehr flexibel bleiben und Umentscheidungen erlauben. In diesem Programm muß z.B. abgeklärt werden, ob ein Ausgleichsgespräch mit der anderen Konfliktpartei sinnvoll ist, ob zunächst Einzelsitzungen, vielleicht sogar Therapie oder anderweitige Beratung notwendig ist oder ob dringendere anderweitige Probleme Vorrang haben.

Wie auch immer eine solche Checkliste aussieht, ich halte es für wichtig, den Betroffenen eine Orientierungshilfe in die Hand zu geben, damit sie den Gang der Dinge - im Sinne der Selbstregulierung - in der Hand behalten.

g) Zielgruppe Täter

Psychische Verarbeitung ist im Strafrecht ein Fremdkörper. Zwar wird sie neuerdings thematisiert, begrenzt sich aber auf den Verarbeitungsprozeß von Opfern.⁵¹

Verarbeitung ist aber - und hier begeben mich in einen stark tabuisierten Bereich - auch Sache des Täters.

Aufgrund der subjektiven Ausrichtung gleicht kein Verarbeitungsprozeß dem anderen. Täter und Opfer derselben Tat können theoretisch mit völlig unterschiedlichen Problemen konfrontiert sein. Aber Verarbeitung ist anlässlich der Tat für beide Konfliktbeteiligte möglich und zumindest punktuell notwendig. Die Funktion der Verarbeitung kann bei Opfern eine andere sein als bei Tätern.

Ich bin der Auffassung, daß die abgeschlossene Tatverarbeitung jeder weiteren Bestrafung des Täters entgegensteht. Dies auch bei Tötungsdelikten. Ein Beispiel für gelungene Konfliktverarbeitung hat Ernst Klee dokumentiert. Er hat die 1954 wegen des ersten und skandalösen Giftmordes mit E 605 verurteilte Christa Lehmann betreut und die zur Tat führenden Motive durch zugleich hartnäckige Fragen und menschliche Anteilnahme transparent machen können.⁵² Transparenz meint hier, daß die Täterin selbst die Chance hatte, die von ihr selbst zu verantwortenden Anteile von Fremddanteilen zu trennen und als Bestandteil ihrer eigenen Handlungen zu akzeptieren. Mit dieser Aufarbeitungshilfe hat Klee sicher mehr an Resozialisierung erreichen können als durch jede der üblichen Strafvollzugsmaßnahmen zu erreichen ist. Zudem geht solch ein Erkenntnisvorgang nicht schmerzlos vonstatten. Ich halte es für unmenschlich, ihn nicht durch Straffreiheit zu würdigen.

Tatverarbeitung ist bis jetzt kein explizites Anliegen des Strafvollzuges. Ich halte den Strafvollzug auch für ungeeignet dafür.

Für bedeutsam sehe ich aber das in der 'fortschrittlichen' Sozialarbeit geltende Tabu, den Täter für sein Tun auch in die Verantwortung zu nehmen. Daraus haben sich für mich Fragen ergeben, die [ich in Kapitel III thematisieren möchte].

An dieser Stelle möchte ich auf den Beitrag eines Opfers hinweisen, das uns allen etwas zu sagen hat. Ein Opfer, das im Selbstmord endete, weil es nicht gehört wurde oder selbst nicht hören konnte.

Jean Amery, der als Jude und Widerstandskämpfer die letzten Kriegsjahre im Konzentrationslager verbrachte und (dennoch) überlebte, meldete als sein Wiedergutmachungsbedürfnis nicht Rache oder Strafe an. Was ihm fehlte war die Aufarbeitung des persönlichen Anteils an den Schrecken der Vergangenheit. Er wünschte sich, "daß der nicht ausgetragene Konflikt zwischen den Schlächtern und den Opfern exteriorisiert und aktualisiert werden muß, wenn es beiden, Überwältigten und Überwältigern, gelingen soll, die in ihrer radikalen Gegensätzlichkeit doch auch gemeinsame Vergangenheit zu meistern".⁵³ Austragen heißt für ihn nicht Zweikampf, auch nicht den Prozeß des gegenseitigen Be- und Entschuldigens. Austragen geschieht durch die psychische Begegnung zwischen Opfer und Täter, bei der "im einen Lager das Ressentiment bestehen bleibt und, hierdurch geweckt, im anderen das Selbstmißtrauen".⁵⁴

Daß der Täter lernen und seine Tat nie wiederholen werde, hoffen auch Opfer von Straftaten. Vielleicht in dem Wunsch, dem Erlittenen nachträglich noch einen Sinn zu

geben, der Verarbeitung ermöglicht oder erleichtert. Angesprochen ist damit der positive Aspekt des Opferbegriffes, die Opferung zugunsten eines angestrebten Zieles, die nicht abverlangt, sondern nur freiwillig erfolgen kann. Die Mißachtung der Opfer und die Ausblendung des gesellschaftlichen Hintergrundes von sozialen Konflikten macht die Verarbeitung der Opferwerdung nicht gerade leichter.

Die von Amery angesprochene Ebene der Bewältigung zeigt starke Übereinstimmung mit dem, was M.L. Moeller 'Zwiesprache' nennt. M. L. Moeller, der langjährige Erfahrung in Eheberatung hat, stellt fest, daß diese Art von Gesprächen heute selbst in engen Beziehungen kaum noch praktiziert wird. Seine Überlegungen zum Gespräch in der Partnerschaft lassen sich gut übertragen auf Konfliktgespräche überhaupt. "Denn daß wir anders sind als unser Partner, ist keine menschliche Tragik. Des Pudels Kern ist einfach, daß wir uns wechselseitig nicht einfühlbar machen".⁵⁵ Mit dieser Art von Verständigung ist ein Prinzip des eingangs beschriebenen Lebensmusters angedeutet, das im Gegensatz steht zu unseren toten Nichtgesprächen und Beschuldigungen.

3. Selbstregulierung, Strafrecht und Strafbedürfnisse

Zur Selbstregulierung gehört die Fähigkeit, erfolgversprechende Mittel einsetzen zu können. Sich von anderen Rat und Tat zu holen, steht nicht im Widerspruch zur Selbstregulierung, sondern in ihrem Dienst. Wenn sich die eigenen Kompetenzen erschöpft haben, kann es sinnvoll sein, diese Lücke durch fremde Hilfe zu schließen.

Wenn eine Person im sozialen Umfeld keine Unterstützung findet, andererseits auch mit dem Konflikt allein nicht fertig wird, kann sie resignieren, rebellieren oder professionelle Hilfe suchen.

Eine im Falle einer Straftat zunächst als geeignet erscheinende Institution ist das Strafrecht.

Das Forscherteam Hanak/Steht/Steinert hat im Rahmen einer Untersuchung zur Konfliktforschung in Frankfurt eine Bevölkerungsbefragung durchgeführt. Die Untersuchung zeigt, daß ein Großteil der Menschen, die die Polizei mobilisieren, diese als Instrument für ihre eigenen Interessen einsetzen wollen.

Der Frankfurter Untersuchung liegen 1100 Konfliktgeschehen zugrunde. Davon wurde in 220 Fällen die Polizei eingeschaltet. In ca. 140 dieser Fälle war die Polizei als Dienstleistungsinstitution gefordert. Sie sollte Täter ermitteln, Gegenstände zurückerlangen oder die für die Versicherungsleistung notwendige Anzeige entgegennehmen. Weiterhin wurde sie als Schutz in bedrohlichen Situationen oder zur Schlichtung eines Streits verlangt. Nur in 80 Fällen wurde die Polizei mobilisiert, um eine Sanktionierung zu erreichen. Davon wurde in der Hälfte der Fälle eine bloße informelle Regulierung, also keine formelle Strafsanktion, gewünscht.

Die Mobilisierung von Polizei und Strafrecht ist demnach fehlinterpretiert, wenn sie ausschließlich als Ausdruck von Strafbedürfnissen gewertet wird. Vielmehr nutzen die Betroffenen die Möglichkeiten, die das Strafrecht zur Verfügung stellt, als Instrument in eigener Sache. Aber auch wenn die Justiz aus einem Strafbedürfnis heraus eingeschaltet wird, liegen darin Instrumentalisierungsinteressen. Im Strafbedürfnis drückt sich der Wunsch aus, der Staat möge doch anstelle der eigenen Person ein Machtwort sprechen.

Weder Polizei noch Strafjustiz verstehen sich aber als ein Instrument im Interesse der Betroffenen. Die zuvor beschriebenen Mechanismen, nämlich Objektrolle des Opfers, Schuldzuweisung und Entmündigung, dienen in erster Linie der Aufrechterhaltung und Demonstration der Staatsmacht - nicht dem Klientel. Zwar sträubt sich das Strafrecht nicht generell gegen Instrumentalisierungsabsichten von Opfern. Es gibt Ausnahmen. Bei diesen Opfern handelt es sich aber keineswegs um solche, die diese Unterstützung

brauchen, da sie sich ohne fremde Hilfe nicht regulieren können. Es handelt sich vielmehr um solche Opfer, die ihre Regulierungskapazität unterbeweist haben, wie z.B. Kaufhäuser und öffentliche Verkehrsbetriebe, die den direkten Schaden in der Regel sofort regulieren und zudem Fangprämien und Bearbeitungsgebühren verlangen.

Wer dagegen aus psychischen, sozialen oder materiellen Gründen in seiner Selbstregulierungskapazität schwach und eben deshalb auf fremde Hilfe angewiesen ist, hat wenig Aussicht, das Strafrecht als Instrument in eigener Sache einzusetzen. Das Forscherteam Hanak/Steht/Steinert gelangte in seiner Untersuchung zu folgendem Resümee: " Wer sich sonst im Leben schwer durchsetzt, hat es auch mit dem recht schwer. Wer nicht imstande ist, andere Hilfe zu mobilisieren, der schafft es auch nicht, das Recht für sich zu benutzen. Ein bisschen scharf zugespitzt: das Recht ist etwas für Sieger".⁵⁶

Mit anderen Worten: wenn jemand die Kompetenz hat, alleine einen Konflikt zu bewältigen, dann fällt es ihm/ihr auch leichter, das recht für sich zu gewinnen. Mit dem recht erfolgreich umgehen zu können, setzt also bereits eine Fähigkeit zur Konfliktregulierung voraus.

Dies gilt im Hinblick auf jegliche Instrumentalisierungsabsicht, also auch, wenn die Justiz aus einem Strafbedürfnis heraus mobilisiert wird. Denn Strafrecht legitimiert sich zwar gern aus den Strafbedürfnissen, befriedigt sie aber nur sehr punktuell. Während sich ein Opfer durch sein Strafbedürfnis zu dem Versuch verleiten läßt, das Strafrecht für sich arbeiten zu lassen, hat das Strafrecht das Opfer für seine eigenen Interessen bereits vereinnahmt: das Strafrecht hat sich erfolgreich einen Zugriff auf einen weiteren Konflikt gesichert.

Um sich selbst erhalten zu können, ist das Strafrecht in doppelter Weise abhängig von Strafbedürfnissen: zum einen erfolgt über die von den betroffenen an das Strafrecht herangetragenen Strafbedürfnisse für die Justiz der Zugriff auf einen sonst für sie nicht erreichbaren Anteil von Konflikten; zum anderen benötigt das Strafrecht ein real existierendes Ausmaß von Strafbedürfnissen, mangelnder subjektiver Lösungskompetenz bei den Betroffenen und angstschürenden Gewaltakten, um seine Scheinlegitimation aufrechterhalten zu können.

Wie ich oben in Kapitel I. gezeigt habe, ist das Strafrecht nicht darauf ausgerichtet, die sozialen Konflikte der betroffenen zu deren Zufriedenheit zu lösen. Es trägt vielmehr bei zu Entzweiung und sozialem Unfrieden, den es wiederum mit der Rute der Strafe von sich selbst abwendet.

Ein auf Bestrafung statt auf Wiedergutmachung ausgerichtetes Recht erzeugt damit den Unfrieden, aus dem es sich dann seine Scheinlegitimation entleiht. Sessar/Beurskens/Boers vermuten, daß das vom Strafrecht für die eigene Legitimation in Anspruch genommene Strafbedürfnis das Produkt einer vorenthaltenen realen Wiedergutmachung ist: "Die Anschlußfrage ist dann, ob nicht die Vorenthaltung oder Ausklammerung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Strafrecht, weil damit Unfrieden erhalten bleibt, die strafrechtliche Legitimation stützen hilft".⁵⁷

Die vom Strafrecht in dieser Weise mobilisierten Strafbedürfnisse können aber ebenso wie die vom Zauberlehrling gerufenen Geister eine eigene Dynamik entwickeln. Denn nicht immer beherrscht die Justiz die Strafbedürfnisse, die sie hervorgerufen hat. Ein Beispiel dafür sind Gewalteskalationen in der Form der Selbstjustiz.

Wenn durch das Strafrecht Aggressionen geschürt aber nicht befriedigt werden, spielt die Institution Strafrecht mit den Gefühlen der Betroffenen. Insofern verstehe ich Selbstjustiz nicht nur als einen Racheakt gegenüber einem 'Täter', sondern zugleich auch als Racheakt gegenüber der als frustrierend erlebten Institution 'Recht' selbst.

Obwohl ich Strafbedürfnisse in weiten Teilen geradezu als Folgeerscheinung unseres Strafwesens begreife, sehe ich das in ihnen enthaltene Moment von Aggression nicht als strafrechtsabhängig an. Der Kern allen Übels liegt meines Erachtens in der Wertung und in dem Umgang mit dieser Aggression. Während das Strafrecht voraussetzt, daß sich die Betroffenen emotional aus ihrem Konflikt zurückziehen, trägt es nicht zum Abbau dieser Aggressionen bei. Vielmehr wird ein Triebverzicht gefördert. Das Strafbedürfnis stellt dann eine erlaubte Möglichkeit der Agressionsabfuhr dar (Sündenbocktheorie).

Im Lichte der Selbstregulierung sind die Strafbedürfnisse insofern funktional, als sie die Betroffenen hindern, mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen und sich der Gefahr der Übelzufügung auszusetzen. Letztendlich stehen sie aber einer echten Selbstregulierung i.S. von Autonomie und Selbstverantwortung entgegen. Strafbedürfnisse können in die Abhängigkeit zwingen. Eine Abhängigkeit, die den Betroffenen spätestens dann schmerzlich trifft, wenn die Justiz nicht als 'Racheengel' beispringt, um sich in den Dienst der Strafbedürfnisse zu stellen.

Zu meinem Konzept von Regulierung stehen Strafbedürfnisse zunächst scheinbar quer, denn die Regulierung soll ja gerade die Strafe/Bestrafung ersetzen. Dieser scheinbare Gegensatz löst sich aber dann auf, wenn die Strafbedürfnisse aus dem Blickwinkel der Selbstregulierung betrachtet werden: Als Versuch, ein Gefühl der Ohnmacht auszugleichen, durch die Macht, Strafe zu veranlassen.

Strafbedürfnisse sind zunächst wie jedes andere im Rahmen von Konfliktregulierung vom Opfer artikulierte Bedürfnis für dessen Verarbeitungsprozeß bedeutsam. Wie jedes andere Bedürfnis ernstgenommen werden muß, muß auch das Strafbedürfnis respektiert werden. Als das, was es ist, als Bedürfnis und als Versuch, die eigene Integrität herzustellen. Als solches kann es durchaus Grundlage eines Regulierungsgesprächs sein. Wenn von einem Opfer Strafbedürfnisse in ein Regulierungsgespräch eingebracht werden, kann - wie in jedem anderen Fall auch - anhand einer Checkliste⁵⁸ kontrolliert werden, ob Strafe tatsächlich das gewünschte und vor allem geeignete Mittel ist.

Solange ein Strafrechtsapparat zur Verfügung steht, wird das Opfer vielleicht ein Strafverfahren jeder anderen Art von Regulierung vorziehen. Zur Selbstregulierung gehört die Freiheit der Entscheidung. Solange das Strafrecht noch nicht durch Konfliktregulierung ersetzt ist, bleibt es deshalb den Betroffenen überlassen, sich für die Erfahrung der strafrechtlichen Konfliktbearbeitung zu entscheiden. Allerdings sollten sie dabei auf die vielfältigen Gefahren der sekundären Viktimisierung aufmerksam gemacht werden, um schlimme Folgen zu verhindern.

Ich sehe Strafbedürfnisse als Sekundärreaktionen an, als einen hilflosen Versuch, eine gescheiterte Initiative zur Regulierung noch durch fremde Hilfe zu retten. Dann aber kann es im Gespräch wichtig sein, die ursprünglichen Bedürfnisse wieder sichtbar und fühlbar zu machen.

Die hinter einem Strafbedürfnis liegende Botschaft eines individuellen Opfers könnte heißen:

"Ich glaube, mir ist etwas angetan worden. Ich habe weder eigene Normen, eigenes Empfinden dafür, noch die Autorität, darüber zu entscheiden. Sag du, daß das Handeln der anderen Person falsch war. Und wenn das der Fall ist, dann nimm die Trauer, die ich nicht leben kann, weil sie mir Angst macht. Sei du für mich traurig, damit ich traurig sein kann über den Schmerz, der in mir ist. Wenn du meinen Schmerz nicht teilen kannst, dann bring die andere Person in die gleiche Situation, in die sie mich gebracht hat, damit sie weiß, was ich empfinde."

Wiedergutmachung heißt in diesem Fall, eine andere Person möge die ungelebte Trauer erfahren. Und das alternativ: wenn sie nicht im Gegenüber, in der Autorität gespiegelt wird, dann soll sie der Täter durch Strafe am eigenen Leib erfahren. Wer nicht hören

kann, soll fühlen. Wer von meiner Trauer nicht hören will, soll den Schmerz durch Strafe fühlen. Die Strafe ist wieder eine Ersatzreaktion, die gewünscht wird, weil die angestrebte Zuwendung ausbleibt.

III. Das Verhältnis von Sozialarbeit und Justiz im Hinblick auf die Konfliktregulierung

1. Konfliktregulierung - eine brachliegende sozialarbeiterische Methode

Wiedergutmachung ist zunächst so banal und alltäglich, daß sich scheinbar nicht viel darüber sagen läßt. Sie ist so alltäglich, daß sie häufig gar nicht erst ins Bewußtsein dringt. Erst wenn ein Konflikt nicht geregelt werden kann und entsprechend Hilfe gesucht wird, beispielsweise in der Form eines Zivilgerichtsverfahrens, gerät die Frage der Wiedergutmachung ins Bewußtsein.

Schadenswiedergutmachung ist eine der 'natürlichen' Formen der Konfliktregulierung. Erst wenn ein entstandener Schaden nicht reguliert wird, aber bei der geschädigten Person ein entsprechendes Bedürfnis besteht, eskaliert der Konflikt. In dieser Situation können dann auch Strafbedürfnisse auftreten. Strafe stellt sich damit als eine sekundäre Reaktion dar und sie ist auch in der geschichtlichen Entwicklung sekundär entstanden, d.h., noch im Mittelalter wurde die öffentliche Strafe erst eingesetzt, wenn die private Einigung erfolglos verlief.⁵⁹ Obwohl die Strafe aus der pädagogischen Wissenschaft als positives erzieherisches Mittel zu Recht vertrieben ist,⁶⁰ dürfte in der pädagogischen Praxis auch heute noch das erzieherische Handeln teilweise motiviert sein durch die Haltung: "wer nicht hören will, muß fühlen". Diesen Satz halte ich für eine sehr treffende Umschreibung der Strafe, vielleicht die beste, die ich gefunden habe. Diese Haltung impliziert aber auch, daß die Strafe sekundär ist. Erst wer nicht hören kann, soll fühlen. Außer der Forderung nach autoritärem Gehorsam, kann sich darin auch der Wunsch ausdrücken: man möge doch zuhören! Und das Zuhören stellt - wie später ausgeführt wird - eine wesentliche Form der Wiedergutmachung dar.

Ich denke, daß eine engagierte Sozialarbeit dieses Vorfeld der Strafe, die Konfliktregulierung, aufgreifen und verstärken sollte und damit gleichzeitig am anderen Ende der Reaktionspolarität, nämlich bei der Strafe, zur Reduzierung beitragen könnte. Damit meine ich insbesondere den Bereich der privaten Konfliktregulierung.

Im Gegensatz zu einigen Strafrechtlern und Kriminologen⁶¹ denke ich, daß dieser Bereich - eventuell verbunden mit dem Ausbau entsprechender Einrichtungen - eher ausgedehnt statt reduziert werden sollte. Dies ist eine Anspielung auf die meines Erachtens irrwitzige Bestrebung herkömmlicher Kriminologie⁶², das Dunkelfeld aufhellen und die Anzeigebereitschaft bei Opfern von Straftaten fördern zu wollen. Aber man stelle sich die Konsequenzen einmal vor, wenn jeder strafrechtsrelevante Konflikt zur Anzeige gebracht würde. Beschäftigungspolitisch könnte das für die betroffenen Professionen bei einem entsprechenden Stellenausbau ganz erfreulich sein. Aber für das gesellschaftliche Zusammenleben würde das sicher einen Zusammenbruch bedeuten. Denn die Strafverfolgung und das Strafverfahren tragen nicht gerade zu einem harmonischen Mit- oder Nebeneinander der Konfliktbeteiligten bei.⁶³ Ich denke eher, daß ein hohes Dunkelfeld ein Indiz dafür ist, daß das gesellschaftliche Zusammenleben eine gewisse Stabilität hat. Straftaten stellen sich häufig als ganz normale Konflikte dar, wie andere Konflikte auch, deren Bewältigung zum individuellen Leben gehört und auch geleistet wird.

Die Konfliktforschung zeigt allerdings, daß die Betroffenen zu einem hohen Anteil Konflikte nicht miteinander austragen. Dies kann mehrere Gründe haben: der Konflikt wird nicht als solcher wahrgenommen oder er bedarf keiner weiteren Klärung oder eine Konfliktlösung erscheint unmöglich. Sowohl die Blindheit gegenüber den Konflikten als auch fehlende Lösungskompetenz scheint mir ein wichtiges Arbeitsfeld für Sozialarbeit zu sein, die emanzipierend wirken will.

Allerdings gehe ich nicht davon aus, daß die Rückeroberung der sozialen Konflikte problemlos gelingt. Ich stimme auch nicht mit den AnhängerInnen des reinen Diversionsgedankens darin überein, daß bei einem Großteil der Kriminalität staatliche Intervention überflüssig sei.⁶⁴ Zwar bin ich durchaus darin einig, daß z.B. die 'ubiquitäre' Jugendkriminalität nicht bestraft werden sollte. Dies aber nicht deshalb, weil sie rein quantitativ so 'normal' ist. In diesem Sinne 'normal' ist vielerlei Gewalt in unserem Land: die Gewalt von Männern gegenüber Frauen, die Gewalt gegen Kinder, Lohnabhängig, die Aufrüstung, der Ausländerhaß und die Umweltverschmutzung. Hinter diesen Erscheinungen stecken Probleme, die nach Lösung verlangen. Deshalb müssen die Wirklich zugrundeliegenden Konflikte aufgedeckt und gelöst werden. Bestrafung und Pathologisierung aber tragen dazu nicht bei.

Konfliktlösung beginnt im Alltag. In den kleinen Konfliktfällen. In der Konfliktforschung wird die Absorption der Konflikte als eine Form der Lösung angesehen.⁶⁵ Ich halte sie nicht für die beste. Aus diesem Grund habe ich mich bereits oben unter III. mit der psychischen Seite der Konfliktlösung auseinandergesetzt.

Ich möchte mich nicht aussprechen für eine staatliche Zwangsregulierung von Konflikten. Mein Ziel ist vielmehr die Förderung von Konfliktlösungskompetenzen. Dies auch im Sinne von Kriminalprävention. Denn ich gehe davon aus, daß sich soziale Konflikte weder durch Strafrecht noch durch Sozialarbeit reduzieren lassen. Reduzieren läßt sich nur der inadäquate Umgang mit ihnen. Dies ist insbesondere bedeutsam bei Konflikten im sozialen Nahraum, aus dem ein Großteil der Gewalt- und Tötungsdelikte resultieren. Gerade das Beispiel Tötungsdelikte veranschaulicht, daß Konfliktlösung lebensfeindliche Formen annehmen kann. Tötungsdelikte stellen sich häufig als Konflikteskalation dar, d.h. als eine Kette ungelöster Konflikte infolge von Realitätsverleugnung oder fehlender Lösungskompetenz.⁶⁶

Mit entsprechenden Angeboten zur Konfliktlösung verbindet sich für die Sozialarbeit zugleich die Möglichkeit, Strafbedürfnissen entgegenzuwirken. Denn Konfliktlösung und Strafbedürfnis schließen sich meiner Meinung nach aus.⁶⁷ Wo auch immer ein Strafbedürfnis auftaucht, kann dies als Anzeichen dafür genommen werden, daß der zugrundeliegende Konflikt noch nicht reguliert ist. Die Aufarbeitung subjektiver Strafbedürfnisse ist ein wesentlicher Faktor, denn Strafrecht wird auch da überwunden, wo subjektive Strafbedürfnisse losgelassen werden können.⁶⁸

Auch die Ergebnisse der Konfliktforschung bestätigen die vorrangige Bedeutung der Konfliktschlichtung als Opferbedürfnisse.⁶⁹ Obwohl sich bei den Betroffenen durchaus Strafbedürfnisse feststellen lassen, sind diese deutlich unterrepräsentiert.⁷⁰

2. Die historische Verflechtung von Sozialarbeit und Justiz unter Ausgrenzung der Konfliktregulierung

In Kapitel II. habe ich beschrieben, in welcher Weise Strafrecht und Justiz dem Todesmuster dient. Aber nicht nur die Justiz, auch die Sozialarbeit wirkt am Todesmuster, da sie mit der Justiz eine enge Symbiose eingegangen ist.

Diese Symbiose betrifft Gemeinsamkeiten

- (1.) in der historisch gewachsenen Entstehung,
- (2.) in der Parallelität der Reaktionsformen,
- (3.) in der Gemeinsamkeit der Zielgruppe und
- (4.) in der Professionellen Funktion.

Zwar ist die Sozialarbeit als Profession geschichtlich jünger als die Strafjustiz, sie hat aber in der Armenfürsorge des Mittelalters ihre Vorgängerin.⁷¹

Staatliche, d.h. öffentliche Strafe und Armenfürsorge haben sich zum selben Zeitpunkt entwickelt. Sie haben geschichtlich eine Quelle. Erst nach der Entwicklung des Feudalsystems treten beide in Erscheinung. Öffentliche Strafe fand zunächst als Leibesstrafe Anwendung gegen die Unfreien.⁷² Die im Feudalismus auftretende Armut wurde auf dem Land zunächst von der Gemeinschaft getragen. Sozial nicht eingebundene Arme sammelten sich um Klöster und Herrnsiedlungen und in den Städten um Kirchen und Klöster, von denen sie versorgt wurden.⁷³ Die erstarkende Kirche, die das Feudalsystem ideologisch unterstützte,⁷⁴ beschrieb Armut zunächst noch als "gottgewollt".⁷⁵ Findel-, Waisen- und Armenkinder wurden ebenso wie bettelunfähige Alte von der Kirche im Hospital versorgt.⁷⁶ Erst mit der Auflösung des Feudalsystems verstärkte sich die ökonomische Verelendung so, daß die Verarmten ihre Lebensbedürfnisse nicht mehr legal befriedigen konnten.

In dieser Situation gab es ein Zusammenwirken zwischen der öffentlichen Strafe und der Armenfürsorge insofern, als die Armenfürsorge in der Form des Almosenwesens eingeschränkt wurde. Armut wurde nicht mehr als 'gottgewollt' sondern als selbstverschuldete Folge von Arbeitsverweigerung angesehen. Den arbeitsfähigen Armen wurde die Bettelerei und das Vagabundieren unter Androhung von Körper- und Todesstrafe verboten.⁷⁷

Nachdem Körperstrafen und Hinrichtungen abgebaut und durch Zwangsarbeit in Arbeitshäusern ersetzt wurden, wurde Strafe auch als 'Erziehungsmittel' in den Waisenhäusern eingesetzt.²⁰

Nachdem sich in der Auseinandersetzung um die Straftheorien, insbesondere durch den Beitrag Franz v. Liszts, der Gedanke der Spezialprävention durchgesetzt hatte, wurde auf die präventive Wirkung der 'Erziehung' gesetzt. Den Stellenwert der 'Erziehung' als Mittel der Kriminalprävention hatte bereits Cesare Beccaria 1764 in seinem Werk 'Verbrechen und Strafe' betont. Auch der Begründer der modernen Pädagogik, Pestalozzi, hat immer wieder zu kriminalpolitischen Fragen Stellung genommen.⁷⁸

Die Geschichte der 'Erziehung' läßt sich kaum trennen von der des Strafrechts.

In neuerer Zeit haben sich in Strafrecht und Jugendhilfe zugleich Tendenzen gezeigt, die 'totalen Institutionen' Gefängnis und geschlossene Fürsorgeheime zu kritisieren und zu reduzieren. Wieder zeigt sich die Parallelität!

Die Reaktionen von Strafjustiz und Armenfürsorge haben sich zwar im Laufe der Zeit geändert. Der Übergang ist gekennzeichnet von den brutalsten Methoden bis zu den sanfteren der heutigen Zeit. Gleichgeblieben aber ist die Zielgruppe. Insassen von Strafanstalten und Zöglinge in der Fürsorgeerziehung sind zum größten Teil Angehörige der Unterschicht, der Armen. Ihnen rückten strafrechtliche und sozialarbeiterische Interventionen im Wortsinne 'zu Leibe': durch Körper- oder Leibesstrafen, Zwangsarbeit, Zwangserziehung bis hin zur Zwangstherapie. Auch in den neuen ambulanten Diversionsmaßnahmen fallen Strafrecht und Erziehung sichtbar zusammen.

Auch wenn sich die individualisierbare Sozialarbeit in Form des persönlichen Einsatzes 'vor Ort' durchaus decken kann mit Aspekten des in Kapitel II. beschriebenen Lebensmusters, so sind diesem Einsatz Grenzen gesetzt in Form der Mittel und Möglichkeiten, die der Sozialarbeit als Institution zur Verfügung gestellt werden. Sozialarbeit hat letztendlich wie die Justiz eine Anpassungsfunktion. Beide Professionen haben den Auftrag, die "Öffentliche Ordnung" aufrecht zu erhalten.⁷⁹ Das meint: das bestehende hierarchische Gesellschaftsgefüge.

Finanzielle und soziale Hilfen haben in sich schon einen Doppelcharakter, da sie zum einen einem humanitären Anspruch entsprechen, ökonomische und soziale Not zu lindern, mit dieser Linderung aber gleichzeitig die politische Kraft entschärfen, die sich

gegen die ökonomische ungleich strukturierte Gesellschaft selbst wenden könnte. "Die Armenhilfe, die Vorgängerin der Sozialarbeit, machte den Entrechteten einsichtig: die Reichen seien gütig, sie bemühten sich um die Armen. Ihr Reichtum hätte mit der Armut der Armen nichts zu tun. Die Armen hätten ihre Armut selbst verschuldet."⁸⁰

Die Hilfeleistungen selbst sind, jedenfalls sofern sie der Anpassungsfunktion unterliegen, gleichzeitig mit der Kontrollmacht verbunden. Für das ausklingende 18. Jahrhundert wird dies deutlich veranschaulicht durch ein bei Peters⁸¹ gefundenes Zitat: "Der Armenpfleger muß selbst in die Hütten der Armen gehen, wiederholt gehen, unerwartet gehen, vor und nach der Wohltat gehen, wenn er auch nur die erlogene oder wenigstens übertrieben geschilderte Armut von der wahren verschämten Armut unterscheiden will".⁸² Auch die moderne Sozialarbeit wurde wegen ihrer Anpassungsfunktion kritisiert. Genannt sei hier das Autorenkollektiv Rose Ahlheim u.a..

Inhaltlich thematisiert ist damit das der Sozialarbeit innewohnende und bis heute nicht gelöste Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle, das ich im übernächsten Abschnitt (unter III. 5.) näher betrachten möchte. In diesem Zusammenhang möchte ich aber zunächst darauf hinweisen, daß dieses Spannungsverhältnis zugleich das Verhältnis der beiden Professionen zueinander kennzeichnet.

3. Die verhängnisvolle 'Ehe' zwischen Strafjustiz und Sozialarbeit

Zwischen Strafjustiz und Sozialarbeit zeigt sich eine Rollenverteilung: Die Sozialarbeit erscheint als die helfende, die Strafjustiz als die kontrollierende Institution.

Das bezüglich ihrer gesellschaftlichen 'Ordnungsfunktion' erfolgreiche Zusammenspiel der beiden Professionen kennzeichnet sich durch ein Verhältnis zueinander, daß meines Erachtens stark geschlechtsstereotyp ist.

Das Strafrecht ist traditionell eine Domäne der Männer. Auch heute noch wird die Kompetenz der Frauen zum Richteramt angezweifelt.⁸³ Sozialarbeit hat sich dagegen als weibliches Tätigkeitsfeld etabliert: aus der Initiative gutbürgerlicher Frauen entwickelte sich unsere heutige Fürsorge um die Jahrhundertwende.⁸⁴

Das Selbstbild der Sozialarbeit wird durch weibliche Werte (helfend, vermittelnd, unterstützend, annehmend), das der Justiz durch männliche Werte (strafend, beherrschend, gerecht, sachlich) bestimmt.

In ihrem Zusammenwirken stellen sich Sozialarbeit und Strafjustiz in klassischer, dem überlieferten Rollenstereotyp entsprechender Weise als Elternpaar dar. Während die Sozialarbeit mit dem sie tragenden Hilfeaspekt ein quasi mütterliches Gesicht zeigt, tritt das Strafrecht mit väterlicher Strenge auf. Auch nach Fromm demonstriert die Strafjustiz "eine der wichtigsten Eigenschaften des Vaters: seine Macht zu strafen und sie erregt Angst, die die Haltung liebender Verehrung der Auflehnung vorziehen läßt. So wie für das Kind eine der wesentlichsten und konstituierenden Qualitäten des Vaters seine Strafpotenz ist, so muß sich auch der Staat als Vertreter der herrschenden Klasse diese Strafpotenz zusprechen und sie demonstrieren, weil darin ein wichtiges Mittel liegt, sich im Unbewußten der Masse als Vaterfigur aufzuzwingen. Die Strafjustiz ist gleichsam der Stock an der Wand, der dem braven Kind zeigt, daß der Vater ein Vater und das Kind ein Kind ist."⁸⁵

Auch im Binnenverhältnis zeigt sich zwischen den Professionen das typische Macht- und Abhängigkeitsverhältnis der patriarchalischen Familienstruktur: das letzte Wort hat immer die Justiz über Entscheidungen, die das Klientel betreffen. Während nach dem mittlerweile reformierten Familienrecht Mann und Frau in der Ehe formal gleichberechtigt sind, steht die Sozialarbeit noch immer unter der Munt der Strafjustiz. Und wie dieses überlieferte Rollenstereotyp nicht anders erwarten läßt, ist die Sozialarbeit in derselben

Problematik befangen wie die klassische Ehefrau: sie jammert über ihre Abhängigkeit ohne sich konsequent loszusagen. Da sie die Kinder (Klientel) nicht schützen kann gegenüber dem Zugriff des strengen Vaters und sich zugleich dessen Zorn nicht zuziehen will, intrigiert sie in beide Richtungen, indem sie hier mal ein Vergehen deckt und da mal 'Meldung macht'.

In der Praxis der Bewährungshilfe, zum Beispiel, verteilt dieses Verhalten auf zwei Typen von Bewährungshelfern: die einen lehnen Repressionen vollständig ab und decken das Klientel gegenüber der Justiz. Die anderen zeigen sich gegenüber der Justiz als unterwürfig.⁸⁶ Beide Verhaltensweisen stehen nicht für Autonomie und Authentizität, sondern für Unterlegenheit und Unsicherheit. Mir stellt sich die Frage, wie eine in einer renitenten oder devoten Haltung erstarrende Sozialarbeit dem Klientel 'Hilfe zur Selbsthilfe' geben will, ohne sie selbst zur eigenen Befreiung geleistet zu haben. In diesem Zusammenhang ist eine Untersuchung interessant, die anlässlich einer Tagung zum Thema 'Familienberatung' mit Sozialarbeitern durchgeführt wurde. Diese Untersuchung ergab, daß "es sich bei den Testpersonen um eine Gruppe ängstlich-selbstunsicherer Menschen mit einer Neigung, schnell mit Schuldgefühlen zu reagieren", handelt.⁸⁷ Zwar läßt sich dieses an einer relativ kleinen Gruppe gewonnene Ergebnis nicht von vornherein auf die gesamte Profession übertragen, eine entsprechende Tendenz wäre aber bei der beschriebenen patriarchalischen Ehesymbiose nicht verwunderlich: dieselben Merkmale zeigen sich verstärkt bei Frauen, die in ihren Beziehungen ebensolchen Strukturen ausgesetzt sind.

In Familien werden die Konflikte der Eltern nicht selten auf dem Rücken der Kinder ausgetragen. Im Verhältnis Sozialarbeit/Justiz ist das nicht anders. Letztendlich werden die Probleme des Klientels zur (Schein-) Lösung des eigenen Konfliktes eingesetzt: an ihnen grenzt sich Sozialarbeit dann gegenüber Justiz ab. Dabei vermeidet sie nicht nur die wirkliche Lösung ihres Konfliktes, sie negiert zudem den der Straftat zugrundeliegenden Konflikt des Klientels. Darin allerdings ist sie sich dann wieder mit der Justiz einig, die den sozialen Konflikt ebenfalls (mit dem Rechtskonflikt) zudeckt.

Auch in ihrer Theoriebildung verhält sich Sozialarbeit so, wie es das weibliche Rollenstereotyp erwarten läßt: im Grunde hat sie gar keine eigene Theorie entwickelt. Wissenschaftlichkeit wird der Sozialarbeit in Theorie⁸⁸ und Praxis⁸⁹ abgesprochen.⁹⁰ Ich denke, daß Sozialarbeit erst dann eine Theorie entwickeln kann, wenn sie sich 'psychisch' aus ihrer Beziehungssymbiose mit der Justiz gelöst hat. Erst dann kann sich eine Theorie entwickeln, die mehr ist als bloße Rechtfertigung gegenüber dem Klientel oder Angriffe gegen die übermächtige Herrschaft von Justiz und Staatsgewalt.

Nach dem Jung'schen Menschenbild tragen beide Geschlechter männliche und weibliche Aspekte in sich.⁹¹ Wenn sie nicht ins Bewußtsein geholt werden, führen sie oft ein verheerendes Schattenleben. Dieses Konzept läßt sich auch auf die Sozialarbeit gut anwenden: letztendlich zeichnet sie sich stärker durch die ungewollte Kontrolle als durch die beabsichtigte Hilfe aus. Aber auch bei der Strafjustiz zeigt sich eine ähnliche Tendenz: viele StrafrichterInnen glauben entweder durch die Bestrafung zu helfen oder geben den Täter zur Beruhigung ihres Gewissens an die Sozialarbeit ab. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß sich die Sozialarbeit ihre 'animus'-Seite erobert und sich ein eigenes Konzept erarbeitet und damit lossagt von der Justiz.

Ich denke, daß die Orientierung am Konflikt und seiner Lösung gute Möglichkeiten zu einem eigenständigen sozialarbeiterischen Konzept bietet.⁹² Eine Konfliktorientierung könnte auch für die Sozialarbeit zu einem Paradigma-Wechsel führen, nicht nur für die Strafjustiz! Und zu einem Aufbruch zu neuen Ufern ...!⁹³

4. Der Konflikt der Sozialarbeit und die Konfliktlösung

Wie ich soeben aufgezeigt habe, ist der Konflikt der Sozialarbeit zunächst ihr ureigenster Konflikt mit der Justiz.

Zugleich läßt sich dieser Konflikt bezeichnen als ein Widerspruch zwischen Aspekten des Lebensmusters mit denen des Todesmusters. Denn die Werte, von denen sich Sozialarbeiter in ihrem täglichen Handeln motiviert und getragen fühlen, sind Aspekte des Lebensmusters, da sie auf die Entfaltung von Menschen ausgerichtet sind. Da sie aber der Kontrolle dienen, stellt sich Sozialarbeit als der Ort dar, an dem die antagonistischen Kräfte miteinander ringen.

Das Feld, auf dem diese Schlacht ausgetragen wird, wird in der Literatur unterschiedlich geortet. Nachdem Autoren der 70er Jahre⁹⁴ die Kontrollfunktion der Sozialarbeit grundsätzlich herausgearbeitet haben, spitzt sich die Situation seither zu. Kriminalprävention, die bereits im Kleinkindalter ansetzt⁹⁵, und Diversion sollen hier genannt werden. Der auch bei uns in den letzten Jahren zu beobachtende Abbau der harten Sanktionen paßt durchaus in das Konzept des Todesmusters. Denn die entstandene Lücke wurde von vornherein mit "einem neuen Zweig strafrechtlicher Sozialkontrolle"⁹⁶ geschlossen: der Sozialarbeit, die das Klientel bereits erfaßt, bevor es überhaupt 'kriminell' wurde⁹⁷. Es versteht sich von selbst, daß diese sanfte Gewalt sowohl bei den Handelnden als auch bei den Behandelten leicht dem Bewußtsein entrückt und als 'Hilfe pur' erlebt werden kann, weil die Justiz hinter diesen Maßnahmen nicht direkt sichtbar ist. Aber auch diese verschleierte Form der Kontrolle hinterläßt Unbehagen.

Am sichtbarsten und spürbarsten wird deshalb das Spannungsverhältnis bei den sozialen Diensten der Justiz in ihrem gesetzlich fixierten Doppelauftrag. Dennoch halte ich dieses Spannungsverhältnis für ein grundsätzliches Problem jeder Hilfeinstitution, da ich davon ausgehe, daß Kontrolle immer die Kehrseite von Hilfe ist. Ich halte die Kontrolle für eine Begleiterscheinung der Hilfe, der gegenüber allerdings Bewußtheit und Wachsamkeit notwendig ist.

Wegen des Doppelgesichtes der Hilfe ist es deshalb notwendig, das Wesen der sozialarbeiterischen Hilfe zu beleuchten, denn für mich stellt sich nicht die Alternative, wie sie von Anhängern des reinen Diversionsgedankens vertreten werden: jeden Verzicht auf Strafe und Sozialarbeit.⁹⁸ Ich denke eher, daß sich die Basis der Sozialarbeit ändern muß. Von der Pathologisierung zur Konfliktorientierung, die ich als zwei Pole mit unterschiedlicher Ausrichtung begreife.

Ich bin überzeugt davon, daß eine nicht-pathologisierende Sozialarbeit keine Kontrolle im bisherigen Sinn praktiziert. Denn Sozialarbeit ist nur solange gleichzusetzen mit Kontrolle, als sie pathologisiert. Kontrolle und Pathologisierung sind stark gebunden an das sozialarbeiterische Grundkonzept einer spezifischen, auf die Lebensführung hin ausgerichteten Hilfe. Diese Hilfe ist nicht gleichzusetzen mit Hilfe überhaupt, sondern mit einer Hilfe, die aufgrund ihrer Grundprämisse den sozialen Konflikt negiert. Damit beschrieben ist zugleich Ursache und Wirkung des Dilemmas der Sozialarbeit: sie hat die Vorgaben der Justiz in den eigenen Auftrag übernommen und zutiefst verinnerlicht.

Dementsprechend sind die Grundprämissen der Sozialarbeit teilweise deckungsgleich mit denen der Justiz: nicht die Regulierung des sozialen Konflikt sondern eine gezielte Einwirkung auf eine der Konfliktparteien mit sozialpräventiver, d.h. an abstrakte Normen anpassender Wirkung, ist der Ausgangspunkt beider Professionen.

Ich denke, daß die Pathologisierung (mit der Folge der Hilfe) eine Gegenreaktion auf die von der Justiz vorgenommene Schuldzuweisung (mit der Folge der Strafe) ist.

Ziel der Pathologisierung ist, die an der Schuld orientierte Strafe zu unterlaufen, indem die Schuld selbst unterlaufen wird. Mit der Pathologisierung entlastet der Sozialarbeiter den Täter von der strafrechtlichen Schuld, belastet ihn aber zugleich mit der Stigmatisierung.

Solange Sozialarbeit darin befangen bleibt, auf der Grundlage ätiologischer Kriminalitätstheorien spezialpräventiv wirken zu wollen, bleibt sie in der historisch gewachsenen Symbiose mit der Justiz verhaftet. Sie hat deren Ziele verinnerlicht, und nur in der Abgrenzung zur Justiz ein anderes Mittel gewählt: innerhalb desselben Bezugssystems (Spezialprävention) reagiert die Sozialarbeit mit Hilfe und die Justiz mit Strafe. Beide Reaktionen aber tragen zur Entmündigung bei. Die Sozialarbeit sogar in ausgeprägterer Form als die Justiz. Denn während die Justiz zwar den sozialen Konflikt vernachlässigt, konfrontiert sie mit dem Schuldbegriff zumindest abstrakt die Frage von Verantwortung. Da Pathologisierung auf die Verminderung von Schuld ausgerichtet ist, gerät die Frage der Verantwortung aus dem Blickfeld. Sie stellt sich der Sozialarbeit schlicht nicht.⁹⁹

Legt man einmal gedanklich zugrunde, daß nicht das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle der Grundkonflikt der Sozialarbeit ist, sondern ein Konflikt zwischen Hilfe und Strafe, dann klärt sich die Situation. Mit der Pathologisierung will Sozialarbeit Strafe vermeiden. Da sie mit der Pathologisierung aber zur stärkeren Kontrolle führt und damit zum Zugriff des Strafrechts (bzw. strafrechtlicher Kontrolle) wirksam ersetzt [?], ist dann schmerzhaft.

In dem Maße, in dem es Sozialarbeit gelingen wird, zur Rückbesinnung auf den sozialen Konflikt beizutragen, hat sie eine gute Chance, das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Strafe anzugehen.

Denn es liegt auf der Hand, daß ein durch die Verdrängung der Konfliktlösung gewachsenes Strafrecht durch die Konfliktlösung selbst am geeignetsten zurückgedrängt werden kann. Diese Aussage gilt zugleich für das Strafrecht als Institution wie für jeden Einzelfall, in dem Konfliktschlichtung vollzogen und die Strafe entsprechend verhindert oder zumindest vermindert werden kann. In diesem Sinne trägt jede strafvermeidende Konfliktlösung zum Abbau des Strafrechts bei.

Im Gegensatz dazu forciert jede den Konflikt ausgrenzende Sozialarbeit meines Erachtens sowohl das bestehende Strafrechtssystem als auch entsprechend das der Sozialarbeit innewohnende Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle.

Im folgenden Abschnitt werde ich anhand der Hamburger Schadenswiedergutmachungserhebung den Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit von Sozialarbeit darlegen und dabei herausarbeiten, daß die Negation der Konfliktregulierung als Methode für diesen Widerspruch ursächlich ist.

5. Sozialarbeit zwischen Anspruch und Realität - Die Hamburger Schadenswiedergutmachungsstudie

a) Auswertung von zwei Fragestellungen

Anlaß zur vorliegenden Arbeit gab mir ein Forschungsprojekt, und zwar die Hamburger Untersuchung zur Schadenswiedergutmachung. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes¹⁰⁰ fiel mir die Auswertung der Sozialarbeitererhebung (Sozialdienste der Justiz) zu. Aus der Fülle des Materials habe ich mir zwei Fragestellungen herausgegriffen, deren Ergebnisse den Kernpunkt des Problems der Profession Sozialarbeit berühren. Es zeigte sich nämlich, daß von allen befragten Populationen für die Population der SozialarbeiterInnen die stärkste Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung gegenüber der Strafe berechnet wurde. Die schwächste

Akzeptanz fand sich bei der Population der Strafrechtler. Trotz dieser hohen Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung bei den SozialarbeiterInnen stellte sich aber heraus, daß die Schadenswiedergutmachung in der konkreten, praktischen Arbeit der sozialen Dienste der Justiz als Arbeitsmittel irrelevant war.¹⁰¹ Dieser scheinbare Widerspruch im Antwortverhalten stellte im Grunde keine Überraschung dar. Vielmehr entsprachen sie genau den Hypothesen, die im Rahmen des Forschungsprojektes verifiziert werden sollten.¹⁰² Insofern kann der Widerspruch weder als Mangel der Erhebung angesehen werden noch als Inkohärenz im Antwortverhalten der befragten Sozialdienste der Justiz.

Obwohl die befragten SozialarbeiterInnen der Sozialdienste der Justiz in unserer Untersuchung der Konfliktregulierung gegenüber der Strafe deutlich den Vorrang geben, sehen sie sich offenbar für die Durchführung der Konfliktregulierung nicht als zuständig an. Dies legt die Frage nahe, ob Konfliktregulierung dem Aufgabenbereich Sozialdienste grundsätzlich widerspricht oder ob sie von den Befragten inhaltlich abgelehnt und insofern aus den eigenen Arbeitszielen ausgegrenzt wird, obwohl ihre Durchführung generell möglich ist oder sogar wünschenswert.

Diese Frage scheint durch die Praxis mittlerweile beantwortet zu sein. So hat z.B. die JGH Braunschweig mittlerweile schon langjährige Erfahrungen in der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Auch in anderen Sozialen Diensten der Justiz werden inzwischen Konzepte für den Täter-Opfer-Ausgleich erstellt. Allerdings sind diese Konzepte aus sozialarbeiterischen Zusammenhängen heraus heftigst kritisiert worden. Die Kritik wendet sich insbesondere gegen die Durchführung von Konfliktregulierung durch eine parteilich ausgerichtete, dem Täter und der Justiz verpflichtete Sozialarbeit.¹⁰³

Ich teile diese Kritik. Mehr noch: ich halte sie nicht nur für ein wesentliches Argument gegen die Installation des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Sozialen Diensten der Justiz. Ich denke vielmehr, daß Sozialarbeit als Gesamtprofession derzeit keine geeigneten Voraussetzungen mitbringt, um Konfliktregulierung zu betreiben.

b) Hypothesen und Untersuchungsgegenstand

(1) SozialarbeiterInnen zeigen eine größere Akzeptanz gegenüber der außerstrafrechtlichen Schadensregulierung als die Populationen Bevölkerung und Justiz.

Strafe und Bestrafung widerspricht den idealtypisch am Helfen orientierten Berufszielen der Profession der Sozialarbeiter. Sozialarbeit hat sich geschichtlich gerade in Abgrenzung zur strafenden Justiz entwickelt und den Behandlungs- und Hilfedanken zur Grundlage einer neuen Profession gemacht.¹⁰⁴

Strafe als Reaktion auf ein problematisches Verhalten wird von der pädagogisch ausgerichteten Sozialarbeit nicht getragen.

(2) Trotz der hohen Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung ist Restitution als Aufgabe der Sozialen Dienste der Justiz kein Thema in der Definition der eigenen Arbeitsziele.

Die Sozialarbeit hat ebenso wie die Justiz Belange der Opfer von Straftaten lange Zeit weder erkannt noch berücksichtigt. Der Aufgabenbereich der Sozialen Dienste der Justiz sieht eine Berücksichtigung von Opferinteressen auch nicht vor. Er ist beschränkt auf Funktionen gegenüber der Justiz und dem Täter.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Frage 13 um eine zentrale Frage der Untersuchung, mit der die Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung gemessen und ein Populationsvergleich hinsichtlich der ersten Hypothese vorgenommen werden soll.

Die Frage 13 umfaßt vierzehn verschiedene Fallkonstruktionen mit unterschiedlich schweren Delikten aus dem Bereich der Eigentums- und Gewaltkriminalität. In allen Fällen ist der Täter ledig, 30 Jahre alt und nicht vorbestraft.

Für die vierzehn Fallbeispiele waren Lösungsmöglichkeiten aus einem vorgegebenen Antwortkatalog auszuwählen. Dieser Antwortkatalog sah folgende fünf Reaktionsformen vor:

1.: Täter und Opfer sollen sich privat (unter Umständen mit Hilfe einer dritten Person) über die Entschädigung oder Aussöhnung einigen.

2.: Täter und Opfer sollen sich durch Vermittlung einer offiziell bestellten Schiedsperson über die Entschädigung und Aussöhnung einigen.

3.: Die Strafjustiz soll eine Einigung zwischen Täter und Opfer über die Entschädigung einleiten und sie z.B. durch die Gerichtshilfe überwachen.

4.: Der Täter wird bestraft. Wenn er das Opfer entschädigt, soll die Entschädigung ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden.

5.: Der Täter wird bestraft. Auch wenn er das Opfer entschädigt, soll die Entschädigung nicht auf die Strafe angerechnet werden.

Da diese Reaktionsformen inhaltlich eine unterschiedliche Nähe zueinander haben, wurden sie für die Auswertung zusammengefaßt und gewichtet. Dabei wurden folgende Werte vergeben:

'0' für die Antwortmöglichkeiten 1. und 2..

Beide bewegen sich im Rahmen der außergerichtlichen Einigung. Die Einigung soll rein privat erfolgen, bzw. bestenfalls unter Einschaltung einer Schiedsperson.

'1' für die Antwortmöglichkeit 3..

Sie beinhaltet zwar schon eine Einbeziehung der Justiz. diese soll aber nur im Rahmen der Konfliktschlichtung tätig werden. Auch hier hat die Konfliktschlichtung Priorität. Die Justiz hat eine administrative Vermittlungsfunktion.

'2' für die Antwortmöglichkeit 4..

Strafe unter Einbeziehung der erfolgten Schadenswiedergutmachung.

'4' für die Antwortmöglichkeit 5..

Strafe ohne Anrechnung erfolgter Schadenswiedergutmachung. Die Antwort erhielt den Wert '4', um den inhaltlichen Abstand zwischen der Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung und der Negierung der Entschädigung gerecht zu werten.

Maßstab bei dieser Gewichtung ist die bestehende Strafrechtspraxis, die mit dem Wert '4' ausgedrückt wird; der Wert '0' beinhaltet einen Verzicht auf jedes Tätigwerden der Justiz.

Die Gewichtung der fünf Lösungsmöglichkeiten oder Reaktionsformen war die Basis für Mittelwertberechnungen, mit denen für jede Population ein spezifischer Wert errechnet wurde, mit dem sich die inhaltliche Ausrichtung der Population als Gesamtheit erfassen läßt. Dieser populationspezifische Gesamtmittelwert berechnet sich über alle Populationsmitglieder und ihre gewichteten Angaben in allen vierzehn Deliktsbeispielen. Er ist die Grundlage für den Vergleich zwischen den verschiedenen Subpopulationen.

Um den Einfluß, den Art und Schwere der Delikte auf das Antwortverhalten haben, messen zu können, wurden innerhalb der vorgegebenen Delikte Differenzierungen vorgenommen. Dafür wurden zunächst alle Delikte nach ihrem Schweregrad als schwere Kriminalität und Bagatellkriminalität eingeordnet. Sodann wurden sie nochmals unterschieden nach Eigentums- und Gewaltkriminalität. Auf diese Weise wurde jedes Delikt zweimal zugeordnet.

Danach ergab sich folgende Zuordnung:

Tab. 1: Differenzierung nach Art und Schwere der Delikte

Art der Kriminalität	
Eigentumskriminalität	Gewaltdelikte
Zechprellerei	Handtaschenraub
Ananasdiebstahl	Körperverletzung mit Todesfolge
Beförderungerschleichung	Wohnungseinbruch
Fabrikeinbruch	Körperverletzung mit Fingerbruch
Kameradiebstahl	Körperverletzung bei Vereinsfeier
Betrug gegenüber Onkel	Vergewaltigung
Kundenbetrug	

Schwere der Kriminalität	
Bagatelldelikt	schwere Delikte
Zechprellerei	Handtaschenraub
Ananasdiebstahl	Körperverletzung mit Todesfolge
Beförderungerschleichung	Fabrikeinbruch
Betrug gegenüber Onkel	Kameradiebstahl aus dem Kofferraum
Körperverletzung bei Vereinsfeier	Körperverletzung mit Fingerbruch
	Kundenbetrug
	Fahrradunfall mit Körperverletzung
	Vergewaltigung

Bei der Zuordnung nach der Schwere der Delikte wurde neben dem Schadensumfang in zwei Fällen die Art der sozialen Beziehung in die Wertung einbezogen. Das betrügerische Vorgehen gegen den Onkel wurde wegen der sozialen Nähe als Bagatellkriminalität eingestuft. Der Kundenbetrug wegen der sozialen Distanz dagegen als schwere Kriminalität.

Bei der Unterteilung nach der Art der Delikte wurde der Wohnungseinbruch im Gegensatz zum Fabrikeinbruch als Gewaltkriminalität gewertet. Beim Wohnungseinbruch ist neben dem Eigentum der Schutzraum der Privatsphäre so verletzt, daß der darin enthaltene Gewaltaspekt den Eigentumsverlust überwiegen kann.

c) Die Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung als Alternative zur Strafe

[1] Inhaltliche Vorgaben

Nach unserer ersten Hypothese ist die Wahl der Reaktion auf Kriminalität von der beruflichen Sozialisation abhängig. Für die Untersuchung steht neben den beiden Professionen der Sozialarbeit und Justiz die berufsunspezifische Population der Bevölkerung zur Verfügung.

Unsere Hypothese ist widerlegt, wenn sich die Reaktionswerte zwischen den Populationen nicht unterscheiden.

Grundlage für den Vergleich zwischen den Populationen ist in erster Linie der populationsspezifische Mittelwert. Einbezogen werden sollen die Werte der nach Art und Schwere differenzierten Delikte (Differenzierungswerte).

Im ersten Schritt werden diese Werte für alle drei Subpopulationen dargestellt. Der anschließende Vergleich beschränkt sich auf die Region Hamburg. Sozialarbeiterpopulationen, die anderen Bundesländern angehören, sind nicht einbezogen.

[2] Sozialarbeit und Justiz im Vergleich

[a] Überblick über die Werte der Populationen als Gesamtheit

Tab. 2: Gesamtmittelwert und Differenzierungswerte

Population	Gesamt-Mittelwert	Bagatell-delikte	schwere Delikte	Eigentums-delikte	Gewalt-delikte	n
Bevölkerung	1.3686	0.4241	2.0217	0.9450	1.9126	314
Strafjustiz	1.9589	0.9336	2.6618	1.6529	2.4289	135
SozArb Hbg	0.9440	0.2725	1.4267	0.5581	1.4868	68

Nach diesen Werten zeigen die Sozialarbeiter sowohl im Gesamtmittelwert als auch in den differenzierenden Werten eine restitutivere Tendenz als die anderen Populationen. Besonders auffallend ist die Wertdifferenzierung zwischen der Population der Sozialarbeit und der Justiz. Während der Gesamtmittelwert der SozialarbeiterInnen - zurücktransformiert auf die Ebene der Reaktionsart auf Kriminalität - eine Favorisierung der Wiedergutmachung beinhaltet, zeigt sich bei den Strafruristen eine punitivere Tendenz: Strafe unter Einbeziehung der Wiedergutmachung. Der Gesamtmittelwert der Bevölkerung liegt zwischen dem der Sozialarbeit und dem der Justiz. Gegenüber der Justiz erweist sich die Bevölkerung als restitutiver und gegenüber der Sozialarbeit als punitiver. Die Mittelwerte der Sozialarbeit unterscheiden sich nach dem T-Test mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 % signifikant von den Werten der anderen beiden Populationen. Insoweit entspricht das Ergebnis der ersten Hypothese, wobei die professionsspezifischen Abweichungen der Werte von denen der Bevölkerung einen Hinweis darstellen können auf die prägende Wirkung der beruflichen Sozialisation.

Tab. 3: Differenzierung nach Art und Schwere der Delikte (Anhang 1 Seite 74)

Die nach Art und Schwere der Delikte differenzierten Werte zeigen in allen Populationen - bei breiter Streuung zwischen den Populationen - eine gleiche Tendenz. Die niedrigsten Werte finden sich durchgängig im Bagatellbereich. Hier ist in allen Populationen die Bereitschaft, den Konflikt den Betroffenen zur Lösung zu überlassen, am größten.

Bei den Eigentumsdelikten wird die Möglichkeit der Konfliktregulierung von allen Populationen eher gewünscht als bei den Gewaltdelikten.

In allen Populationen haben die Art und Schwere der Kriminalität eine Auswirkung auf die Wahl der Reaktionen. Auch die Population der Sozialarbeiter nimmt eine entsprechende Differenzierung vor. Ihr für schwere Kriminalität berechneter Mittelwert und der Mittelwert für die Gewaltdelikte beinhalten die Einbeziehung der Justiz in die Konfliktschlichtung. Zwar deutet sich bei den schweren Delikten und den Gewaltdelikten mit dem Wert '1.4' an, daß Strafe von einzelnen Sozialarbeitern in besonderen Fällen befürwortet wird, bei der Mittelwertbildung wird der Wert '2' aber von dieser Population

als ganzer nicht erreicht. Die Werte der Bevölkerung lassen bei den schweren Delikten und den Gewaltdelikten mit dem Wert '2' eine strafende Tendenz erkennen. Im Gegensatz zur Population der Bevölkerung und der der Sozialarbeit liegt der Wert der Justiz auch im Bagatellbereich bei knapp '1'. Die rein private Einigung findet demnach selbst im Bagatellbereich bei dieser Population wenig Zustimmung.

Zur Unterlegung der bisherigen Ergebnisse soll im Folgenden auf die Berechnungen zu den einzelnen Fallbeispielen zurückgegriffen werden. Einen Überblick über das Antwortverhalten der Populationen bei den Deliktsbeispielen gibt Tabelle 3.

In diesen Überblick wurden nicht alle 14 Fälle der Frage 13 einbezogen, sondern eine Auswahl vorgenommen. Dafür wurde zunächst für alle Populationen über alle Deliktsbeispiele hinweg eine Häufigkeitsauszählung vorgenommen, der die Wahl der Reaktionsform zugrunde gelegt wurde. Sodann wurde auf jene Deliktsbeispiele zurückgegriffen, bei denen von der Gesamtheit aller Populationen

entweder

- die private Einigung (Wert '0')

oder

- die Strafe ohne Einbeziehung der Wiedergutmachung (Wert '4')

am stärksten favorisiert wurde.

Eine hohe Präferenz erhielt die außerstrafrechtliche Wiedergutmachung im Falle des Ananasdiebstahls, Betrug gegenüber dem Onkel, Beförderungerschleichung und Zechprellerei. Aber auch für den Fahrradunfall und die Körperverletzung anlässlich der Vereinsfeier wurde (in dieser Reihenfolge) vom überwiegenden Anteil aller Befragten der hier untersuchten Populationen die private Schadenswiedergutmachung vorgeschlagen.

Die stärkste Favorisierung erhielt die Strafe ohne Anrechnung der Wiedergutmachung bei der Vergewaltigung, dem Wohnungseinbruch und der Körperverletzung mit Todesfolge.

Der Tabelle 3 ist in Spalte 3 zu entnehmen, daß auch in der Population der Sozialarbeiter - zu einem allerdings nur sehr geringen Prozentsatz - die Strafe ohne Anrechnung der Wiedergutmachung im Bagatellbereich vorgeschlagen wurde. Der Anteil der Strafjuristen, die im Bagatellbereich die punitivste Reaktion wählten, liegt deutlich höher, nämlich zwischen 8 % und knapp 15 %). Der überwiegende Anteil der Strafjuristen hält die Einbeziehung der Justiz aber nicht für notwendig, sofern Bagatelldelikte betroffen sind. Die Bereitschaft der JuristInnen, auf ein Einbezogenwerden in die Konfliktlösung in entsprechenden Konfliktfällen zu verzichten, ist damit überraschend hoch. Ebenso überrascht der Umstand, daß sich selbst im Bereich der schweren Gewaltdelikte noch ein geringer Anteil der StrafjuristInnen bereitfand, auf eine strafrechtliche Lösung der Konflikts ganz zu verzichten.

In allen Populationen wurde im Fall der Vergewaltigung die Wiedergutmachung am seltensten und die Strafe ohne Anrechnung einer Wiedergutmachung am häufigsten angegeben. Selbst von den Befragten der Sozialarbeit entschieden sich hier fast 50 % für die punitivste Reaktion.

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die Populationen in ihrer Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht, so daß ein daraus resultierender verzerrender Einfluß auf das Antwortverhalten nicht ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wurden von uns in einem weiteren Schritt diese Merkmale gesondert untersucht, wobei die Berechnung des Gesamtmittelwertes zugrunde gelegt wurde.

[b] Der Einfluß der Geschlechtszugehörigkeit auf die Reaktionswahl

Die anteilmäßige Verteilung der Geschlechter in unseren Subpopulationen entspricht in etwa der Verteilung in der Grundpopulation.

Tab. 4: Anteil der Männer und Frauen an den Subpopulationen

	Frauen		Männer		gesamt
	absolut	%	absolut	%	
SozArb	36	50,0	36	50,0	72
Bevölk	204	56,5	157	43,5	361
StrafJ	14	10,4	120	89,6	134

Tab. 5: Gesamtmittelwert gebrochen nach Geschlecht

	Frauen		Männer	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert
SozArb	32	0.8452	32	1.0457
Bevölk	175	1.2906	147	1.4613
StrafJ	14	1.2884	116	2.0115
	(281)		(475)	

Um den Einfluß des Merkmales 'Geschlecht' zu bestimmen, können die Gesamtmittelwertbildungen, wie sie in Tabelle 5 aufgeführt sind, sowohl horizontal (Frauen und Männer derselben Population) als auch vertikal (jeweils zwischen Frauen und Männern der drei Subpopulationen) miteinander verglichen werden.

[aa] Horizontaler Vergleich

Auf horizontaler Ebene zeigt sich, daß alle Werte bei den Frauen niedriger liegen als bei den Männern der jeweiligen Population. Der geschlechtsspezifische Gesamtmittelwert unterscheidet sich bei den SozialarbeiterInnen im Gegensatz zu den geschlechtsspezifischen Werten der anderen Populationen allerdings nicht signifikant (T-Test). Da sich aber für die Population der Bevölkerung und insbesondere für die der JuristInnen ein deutlicher Unterschied zwischen den Werten der Geschlechter nachweisen läßt, ist ein Einfluß des Geschlechtsmerkmals auf die Reaktionswerte nachweisbar. Daher soll auf vertikaler Ebene überprüft werden, ob dieser Einfluß die oben festgestellten Differenzen in den populationsspezifischen Gesamtmittelwerten zu erklären vermag.

bb] Vertikaler Vergleich

Beim vertikalen Vergleich (zwischen den Populationen) zeigen die Werte der Frauen eine stärkere Annäherung aneinander als die der Männer.

Die Werte der Juristinnen unterscheiden sich kaum von denen der weiblichen Bevölkerung. Die Werte der Juristen weichen dagegen deutlich und signifikant von denen der männlichen Bevölkerung ab.

Insgesamt liegen die Werte der Frauen aller drei Subpopulationen näher beieinander als die der Männer. Dennoch unterscheiden sich die Werte der Sozialarbeit bei beiden Geschlechtern deutlich und signifikant von denen anderer Populationen.

[cc] Ergebnis

Auf horizontaler Ebene zeigte sich, daß das Merkmal 'Geschlecht' einen Einfluß auf die Reaktionsart hat: der Gesamtmittelwert der Frauen liegt in allen Populationen niedriger als der der Männer.

Frauen reagieren demnach weniger strafend als Männer.

Allerdings ist dieser Unterschied im Antwortverhalten zwischen den Geschlechtern in den drei Populationen unterschiedlich ausgeprägt. In der Population der SozialarbeiterInnen ist er nicht signifikant. Die Werte liegen so nahe beieinander, daß die Differenz auf die Stichprobenvariabilität zurückgeführt werden kann. In der Population der Bevölkerung und der JuristInnen liegen die Werte extrem auseinander.

Der bei den Populationen unterschiedlich starke Einfluß des Geschlechts bewirkt im vertikalen Vergleich bei den Männern eine stärkere Streuung der Werte als bei den Frauen. Dennoch zeigt sich, daß sich nicht nur die Werte der Sozialarbeiter von denen der Männer der anderen Populationen deutlich unterscheiden; auch die Werte der Sozialarbeiterinnen weichen von denen der weiblichen Bevölkerung und der Juristinnen ab.

Im Hinblick auf unsere erste Hypothese läßt sich damit feststellen:

1.: In allen drei Subpopulationen liegen die Werte der Frauen niedriger als die der Männer. Nach unserer Untersuchung sind Frauen insoweit restitiver eingestellt. Darüber hinaus zeigen die Frauen aller Subpopulationen im Gesamtmittelwert ein relativ homogenes Antwortverhalten gegenüber der breiten Streuung der Werte bei den Männern.

Diese Ergebnisse rechtfertigen die Vermutung, daß eine stärkere anteilige Besetzung der Strafjustiz mit Frauen hinsichtlich der Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung eine spürbare Wirkung haben könnte.¹⁰⁵⁾ Gerade in der Strafjustiz ist der Anteil der Frauen gering und liegt in unserer Untersuchung noch ca. 40 % niedriger als der Frauenanteil unserer Sozialarbeiterpopulation. In der Population der Bevölkerung ist der Frauenanteil gegenüber der Sozialarbeiterpopulation dagegen um ca. 6,5 % erhöht. Dieser unterschiedliche Proporz kann bei dem festgestellten Einfluß der Variable 'Geschlecht' durchaus zu einer Verzerrung führen.

2.: Trotz dieser Verzerrung bestätigt sich aber unsere erste Hypothese. Denn nicht nur für die Männer, sondern auch für die Frauen liegen die Gesamtmittelwerte der Sozialarbeiter niedriger als die der anderen Populationen. Mit Ausnahme der Werte der Strafjuristinnen ist diese Differenz auch überzufällig. In den nach dem Merkmal 'Geschlecht' differenzierten Populationen zeigen die Männer und Frauen der Sozialarbeit eine restitiverere Tendenz als die Befragten der Bevölkerung und Justiz. Die Einstellung zur Strafe bzw. zur Schadenswiedergutmachung zeigt damit eine deutliche Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer der drei Subpopulationen.

3.: Mit den in unserer Untersuchung vertretenen drei Populationen haben wir eine Möglichkeit gesetzt, zwei Professionen, nämlich die Justiz und die Sozialarbeit, gegenüberzustellen und ihre Einstellung mit der der professionsunspezifischen Bevölkerung zu vergleichen.

Interessanterweise bestätigt sich unsere an die Professionen gebundenen Erwartungen insbesondere bei den männlichen Populationsmitgliedern: die männlichen Sozialarbeiter zeigten sich als restitiver, die männlichen Juristen als punitiver als die Männer der Bevölkerung. Bei den Frauen ist diese Tendenz nicht ganz so eindeutig, da bei den Frauen die Werte der Bevölkerung und der Strafjustiz annähernd gleich sind.

Der Einfluß der Zugehörigkeit zur Population der Strafjustiz ist für Männer und Frauen nicht einheitlich. Dies steht aber nicht unbedingt im Widerspruch zu unserer Hypothese, wenn berufs- und geschlechtsspezifische Aspekte einbezogen werden. Da der Einfluß der beruflichen Sozialisation gesondert untersucht werden soll, sei an dieser Stelle nur auf Abschnitt [3.] verwiesen.

4.: Der Unterschied zwischen den Professionen wird ebenfalls sichtbar, wenn die Werte der vertikalen mit denen der horizontalen Ebene miteinander verknüpft werden. Dann zeigt sich zwischen den Professionen eine unterschiedliche Tendenz, die bereits selbst Merkmal zur Unterscheidung der Professionen sein kann. Gemeint ist die starke Übereinstimmung der Werte bei den Sozialarbeiterinnen und den Sozialarbeitern einerseits und die auffallend starke Differenz zwischen den Werten der Juristinnen und Juristen andererseits. Diese Tendenz bestätigt sich auch im Rahmen unserer Untersuchung über den Einfluß der beruflichen Sozialisation, der die Befragung von Studenten der einschlägigen Fachrichtungen zugrunde liegt. Dieser Aspekt soll in Abschnitt [e] intensiver untersucht werden.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle ebenfalls auf die Ergebnisse der acht Untergruppen der Sozialarbeiterprofession (Abschnitt [f]). Dort zeigte sich nämlich, daß das Merkmal 'Geschlecht' in der Population der 'Sozialen Dienste' keinen konstanten Einfluß hat. Für die Einstellung zur Schadenswiedergutmachung sind innerhalb der Sozialarbeiterpopulationen andere Variable als die der Geschlechtszugehörigkeit relevant.

[c] Der Einfluß des Alters auf die Reaktionswahl

[aa] Altersvergleich

Um den Einfluß der Altersvariablen zu messen, mußte zunächst die Altersverteilung in den Populationen festgestellt werden. Dafür stellten wir eine Häufigkeitsauszählung an, in denen die Populationsmitglieder in Altersdekaden nach Erreichen der Volljährigkeit zusammengefaßt wurden. Die so entstandenen Altersgruppen zeigen in den Subpopulationen eine anteilig unterschiedliche Besetzung.

Tab. 6: Altersverteilung in den Subpopulationen nach Dekaden

	(18 – 27)		(28 – 37)		(38 – 47)		(48 – 57)		(über 57)	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
SozArb	2	2,8	15	20,8	26	36,1	19	26,4	10	13,9
StrafJ	-	-	47	32,8	44	31,7	30	21,6	18	12,9
Bevölk	48	13,3	61	16,9	76	21,1	68	18,8	108	29,9

Insbesondere die Altersgruppen der 18 bis 27-jährigen und die Dekade der über 57-jährigen sind unterschiedlich besetzt. In der ersten Dekade sind die JuristInnen gar nicht und die SozialarbeiterInnen nur mit einem geringen Prozentsatz vertreten. In der Population der Bevölkerung ist die letzte Dekade im Gegensatz zu den beiden berufsgebundenen Populationen am stärksten vertreten, da hier auch Jahrgänge vertreten sind, die aus Altersgründen bereits aus dem Berufsleben ausgeschieden sind.

Um feststellen zu können, ob das Alter einen Einfluß auf das Antwortverhalten hat, mußte zunächst populationsintern ein Altersgruppenvergleich vorgenommen werden. Dazu entschieden wir uns für eine Einteilung, die zugleich eine Grundlage für den altersgebundenen Populationsvergleich darstellen sollte.

Aufgrund der geringen Besetzung der ersten Dekade in den beiden Berufsgruppen, wurde für die als 'jung' definierten Befragten die zweite Altersdekade einbezogen. Wir haben also zwischen der zweiten und dritten Dekade einen Schnittpunkt gesetzt, der die

Populationen in zwei Altersgruppen unterteilt, und sodann für jede Altersgruppe einen populationsspezifischen Mittelwert berechnet.

Tab. 7: Vergleich nach Altersgruppen in den Subpopulationen

	(bis 37 Jahre)		(ab 38 Jahre)	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert
Bevölk	108	1.2081	214	1.4496
SozArb Hbg	16	0.7893	51	1.0033
StrafJ	50	1.6250	72	2.0989

Wie auch bereits im Zusammenhang mit der Geschlechtsvariablen, sollen auch hier die Werte auf horizontaler und vertikaler Ebene untersucht werden.

[bb] Horizontaler Vergleich

Auf horizontaler Ebene zeigen sich zwischen den Altersgruppen derselben Population deutlich Unterschiede im Mittelwert. Mit Ausnahme der Altersgruppenwerte der SozialarbeiterInnenpopulation sind diese Unterschiede nach dem T-Test mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % überzufällig. In allen Populationen zeigen die jüngeren Befragten eine restitutivere Tendenz als ihre älteren MitbürgerInnen bzw. KollegInnen.

[cc] Vertikaler Vergleich

Auch auf vertikaler Ebene zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Populationen. In beiden Altersgruppen liegen die Werte der SozialarbeiterInnen signifikant niedriger als die der anderen Subpopulationen. Die Werte mit den punitivsten Tendenzen zeigen sich in jeder Altersgruppe bei den Angehörigen der Strafjustiz.

[dd] Ergebnis

Zwischen den Populationen zeigt die Altersvariable eine ähnliche Dynamik wie die Geschlechtsvariable. Zwar hat nach unseren Ergebnissen das Alter einen Einfluß auf das Antwortverhalten, dieser Einfluß wird aber auf vertikaler Ebene von der Populationszugehörigkeit überlagert. In beiden Altersgruppen liegt die stärkste Wertdifferenz zwischen den beiden Berufsgruppen vor. Die SozialarbeiterInnen erwiesen sich tendenziell als restitutiver und die Befragten der Strafjustiz als tendenziell punitiver als die Bevölkerung.

Innerhalb der Populationen zeigen die Werte der beiden Altersgruppen ebenfalls eine Tendenz, wie wir sie bereits bei der Geschlechtsvariablen fanden. Der Einfluß der Altersvariablen ist bei den SozialarbeiterInnen am wenigsten und bei den Juristen am stärksten ausgeprägt.

[d] Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Alter und Geschlecht zwar einen Einfluß auf das Antwortverhalten haben, letztendlich aber die unterschiedliche Tendenz der Populationen, die sich im Gesamtmittelwert ausdrückt, nicht zu erklären vermögen. Vielmehr wird der Einfluß dieser Variablen überlagert durch das Merkmal der Populationszugehörigkeit.

Dabei zeigen beide Variablen im Populationsvergleich eine ähnliche Dynamik. Im Vergleich der männlichen und weiblichen Populationsmitglieder und im Altersgruppenvergleich werden innerhalb der Population der SozialarbeiterInnen die

geringsten Wertdifferenzen gefunden. Die deutlichsten Wertunterschiede zeigen sich in der Population der StrafrechtlerInnen. Die Variablen haben demnach in den Populationen einen unterschiedlich intensiven Einfluß. Im Durchschnitt zeigen die von uns befragten SozialarbeiterInnen in der Frage der Wiedergutmachung nicht nur die relativ größte Bereitschaft zur Akzeptanz dieser Reaktionsart auf strafbares Verhalten, sie haben auch über Geschlechts- und Altersunterschiede hinweg untereinander die stärkste Annäherung.

[e] Der Einfluß der beruflichen Sozialisation

Die Abweichungen der Professionen vom Mittelwert der Bevölkerung (restitutivere Werte bei den Befragten der Sozialen Dienste - punitivere Werte bei den Befragten der StrafrechtlerInnen) können ein Anhaltspunkt dafür sein, daß die professionsspezifische Haltung im Laufe des Studiums erworben wird. Aus dieser Überlegung heraus bezogen wir in unsere Untersuchung Studierende der Sozialarbeit, der Rechtswissenschaft und - als Vergleichsgruppe - Studierende der Philologie ein.

Sofern die berufliche Sozialisation tatsächlich Einfluß auf das Antwortverhalten hätte, müßte sich der Gesamtmittelwert der jeweiligen Profession im Laufe des Studiums ändern. Konkret wären dann zu Beginn des Studiums Werte zu erwarten, die über alle Studentenpopulationen hinweg eine Annäherung an die Werte der entsprechenden Altersgruppe der Bevölkerung erkennen lassen. Erst gegen Ende des Studiums müßten sich dann zwischen den Studierenden der verschiedenen Fachrichtungen die professionsspezifischen Differenzen zeigen, also insbesondere deutliche Unterschiede im Gesamtmittelwert d zwischen den Studierenden der Sozialarbeit und denen der Rechtswissenschaft.

Um den Einfluß des Sozialisationsfaktor messen zu können, wurden in jeder Studentenpopulation zwei Befragungsaktionen durchgeführt. In der einen Gruppe wurden Studenten des ersten Semesters in den ersten Wochen des Studiums befragt. Für die zweite Gruppe setzten wir ein höheres Semester fest, das einerseits noch nicht durch das Examen geprägt war, andererseits aber bereits der Endphase des Studiums zuzurechnen war. Bei den Jura- und PhilologiestudentInnen war dies das achte, bei den kürzeren Ausbildungszeiten der SozialarbeiterInnen das fünfte Semester.

Aufgrund dieser Differenzierung nach verschiedenen Fachrichtungen und innerhalb dieser Fachrichtungen nach Studienabschnitten konnten wir nun sowohl die Anfangsemester in ihren Mittelwerten mit den Werten der Bevölkerung vergleichen, als auch gegebenenfalls eine berufssozialisationsbedingte Prägung im Verlauf des Studiums am Gesamtmittelwert der Spätsemester überprüfen. Zusätzlich wurde untersucht, ob die Geschlechter in gleicher Weise auf den Studienverlauf reagieren oder ob sich in den Fachrichtungen geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen. Abschließend wurden die Werte der praktizierenden SozialarbeiterInnen mit denen der StudentInnen dieser Profession verglichen, um zu überprüfen, ob die praktische Tätigkeit, der tägliche Umgang mit dem Klientel einen Einfluß auf das Antwortverhalten hat.

[aa] StudienanfängerInnen im Vergleich zur Bevölkerung

Unser erster Untersuchungsschritt bestand darin, auf der Basis der Gesamtmittelwertberechnungen die ErstsemesterstudentInnen mit der Bevölkerung zu vergleichen. Zugrunde gelegt wurde für die Berechnung die in der ersten und zweiten Altersdekade nach Erreichen der Volljährigkeit zusammengefaßte Altersgruppe der 18 bis 37-jährigen. Das ist die Altersgruppe, der in den Erstsemestern der verschiedenen Fachrichtungen 94 bis 97 % der Befragten angehören. Die berechneten Werte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8: StudienanfängerInnen im Vergleich mit der Bevölkerung (Gesamtmittelwert)

Population	n	Gesamtmittelwert
Bevölk (18-37 Jahre)	108	1.2081
Erstsemester		
SozArb	65	0.8720
Jura	101	1.4114
Phil	89	1.0195

Die Übersicht zeigt zunächst zwischen allen Populationen einen sichtbaren Unterschied im Gesamtmittelwert. Ausgehend von dem Gesamtmittelwert der Bevölkerung ist dieser Unterschied aber nur in einem Fall signifikant: lediglich die Werte der StudentInnen der Sozialarbeit unterscheiden sich nach dem T-Test bedeutsam von den Werten der entsprechenden Altersgruppe der Bevölkerung. Hier ist der Unterschied allerdings mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von einem Prozent sehr ausgeprägt.

Obwohl bei den StudentInnen der anderen beiden Professionen die Werte mit einer höheren Zufallswahrscheinlichkeit von denen der Bevölkerung abweichen, läßt sich bei den Erstsemestern keineswegs von einer homogenen Population ausgehen. Zwar unterscheiden sich die Werte der SozialarbeiterInnen und PhilologInnen untereinander nicht bedeutsam, für beide Populationen wurde aber mit einem Signifikanzniveau von 1 % ein Unterschied gegenüber den Werten der Population der JurastudentInnen berechnet.

Die für den Gesamtmittelwert berechneten Differenzen innerhalb der StudentInnenpopulation und das Verhältnis StudentInnen der Sozialarbeit versus Bevölkerung, schließen eine Prägung durch die Ausbildung selbst zwar nicht von vornherein aus. Die Daten legen aber die Möglichkeit nahe, daß bereits vor Studienbeginn eine Vorprägung besteht.

Innerhalb der Professionen weichen die StudienanfängerInnen und die Praktiker in gleicher Richtung vom Durchschnitt der Bevölkerung ab. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß die unterschiedliche Einstellung zur Strafe bereits ein Ergebnis der jeweiligen Berufswahl und nicht erst der beruflichen Sozialisation und Praxis ist.

[bb] Vergleich der StudentInnen nach Fachrichtungen und Semesterabschnitten (Studienverlauf)

Der Einfluß der beruflichen Sozialisation soll im Vergleich zwischen den verschiedenen Studienabschnitten innerhalb der Fachrichtungen gemessen werden. In der folgenden Tabelle sind die Werte der StudentInnen des ersten und des höheren Semesters dargestellt.

Tab. 9: Studienverlauf

	Erstsemester		höheres Semester	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert
SozArb	65	0.8720	71	0.6862
Jura	101	1.4110	123	1.4526
Phil	89	1.0197	88	0.9786

Die Tabelle zeigt, daß die Werte der StudentInnen der Sozialarbeit in beiden Semestergruppen niedriger liegen als die der anderen Populationen. Signifikant ist der

Unterschied allerdings nur im Hinblick auf die Werte der JurastudentInnen, mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 %. Während sich die Werte der StudentInnen der Sozialarbeit im ersten Semester noch nicht signifikant von denen der PhilologInnen unterscheiden, ist der Wertunterschied im Spätsemester auch zu dieser Population bedeutsam, und zwar ebenfalls auf 1 % -Ebene.

Die bereits zu Ausbildungsbeginn vorhandenen Unterschiede in der Einstellung zu Strafe und Wiedergutmachung treten zwischen den Populationen gegen Ende der Ausbildung deutlicher hervor.

Auf horizontaler Ebene zeigt sich allerdings in allen drei Fachrichtungen keine große Veränderung. Bei den Jura- und PhilologiestudentInnen liegen die Werte nur unbedeutend niedriger als im Erstsemester. Bei den StudentInnen der Sozialarbeit ist der Unterschied in den Werten zwischen den Semestergruppen zwar größer, aber nur mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 10 % signifikant. Dennoch ist gerade diese - wenn auch geringfügige - Veränderung bei den StudentInnen der Sozialarbeit beachtenswert. Denn sie ist zunächst innerhalb der Studentenpopulation der einzige Hinweis auf einen Einfluß der beruflichen Sozialisation.

Da sich die Altersverteilung bei den StudentInnen der Sozialarbeit gleichmäßig über die beiden ersten Altersdekaden verteilt, konnten wir die Werte dieser Population nochmals differenzieren. Wir teilten innerhalb der Semestergruppen die Befragten nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Altersdekaden (18 - 27 Jahre und 28 - 37 Jahre). Für die so entstandenen Altersgruppen berechneten wir für jedes Semester den Mittelwert, um feststellen zu können, ob sich innerhalb der Altersgruppen die gleiche Tendenz abzeichnet wie in der Gesamtpopulation.

Tab. 10: StudentInnen der Sozialarbeit nach Semester und Alter

	18 – 27 Jahre		28 – 37 Jahre	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert
1. Semester	32	0.8140	32	0.8984
5. Semester	33	0.6722	35	0.7011

Bei diesen Werten lassen sich weder auf horizontaler noch auf vertikaler Ebene signifikante Unterschiede feststellen. Allerdings ist aus den Werten ersichtlich, daß die Differenz zwischen den Altersgruppen weniger ausgeprägt ist als die innerhalb derselben Altersgruppe zwischen Anfangs- und Spätsemester.

[cc] StudentInnen der drei Fachrichtungen nach Alter und Geschlecht

Auch bei der Population der StudentInnen interessierte uns, ob sich zwischen den Geschlechtern im Gesamtmittelwert Unterschiede erkennen lassen. Die folgende Tabelle zeigt, daß in allen drei Fachrichtungen die Werte der männlichen und weiblichen Befragten im ersten Semester stärker differieren als im Spätsemester.

Tab. 11: StudentInnen nach Fachrichtung, Geschlecht und Semester

	Erstsemester				Spätsemester			
	Frauen		Männer		Frauen		Männer	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
SozArb	42	0.8833	22	0.7992	49	0.6841	19	0.6946
Jura	31	1.1022	67	1.5258	59	1.3504	64	1.5469
Phil	63	1.0632	23	0.9134	66	0.9821	20	0.9693

Im Erstsemester sind nur die Wertunterschiede der männlichen und weiblichen Befragten der Fachrichtung Jura signifikant. Dies allerdings mit nur einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 %. In den anderen Fachrichtungen unterscheiden sich die Werte der Männer und Frauen weder im ersten noch im höheren Semester nachweisbar.

Im Vergleich der Werte der Erstsemester mit denen der Spätsemester zeigt sich aber in allen drei Fachrichtungen eine gleiche Entwicklung: im höheren Semester haben sich die Werte noch stärker angenähert. Insbesondere bei den StudentInnen der Philologie und der Sozialarbeit sind die Werte im Spätsemester fast identisch. Auch die Werte der JuristInnen unterscheiden sich nicht mehr signifikant. Die Geschlechter haben sich im Laufe der Ausbildung einander angenähert.

Diese Annäherung zeigt aber in den Fachrichtungen eine unterschiedliche Dynamik. So lassen die Zahlenwerte der Frauen teilweise sogar auf eine gegenläufige Entwicklung in den Studiengängen Sozialarbeit und Rechtswissenschaft schließen. In der Fachrichtung Sozialarbeit sind die Werte der Frauen im Erstsemester gegenüber den Werten der Männer leicht erhöht. Im Spätsemester ist der Wert bei den Frauen gesunken und liegt dort sogar niedriger als der Wert der Männer. Demgegenüber haben die Juristinnen in beiden Semestern einen niedrigeren Wert als ihre männlichen Kommilitonen, nehmen aber im Verlauf des Studiums eine positiveren Haltung ein. Auch bei den Studenten zeigt das Merkmal 'Geschlecht' nicht die gleiche Entwicklung: Während die Sozialarbeiter im Verlauf des Studiums eine positiveren Haltung entwickeln, unterscheiden sich die Werte der Juristen in beiden Semestergruppen nicht.

Der Einfluß des Geschlechtsmerkmals erweist sich in unserer Untersuchung als uneinheitlich, ja sogar teilweise als gegenläufig. Interessant ist aber die festgestellte Annäherung zwischen den Geschlechtern, die im Verlauf des Studiums der untersuchten Fachrichtungen erfolgte. Diese Annäherung selbst könnte sich als ein Ergebnis der beruflichen Sozialisation erweisen.

Werden die Ergebnisse des Professionsvergleiches mit herangezogen, zeigen die Werte der befragten Männer und Frauen beider Fachrichtungen in der letzten Phase der Ausbildung die größten Übereinstimmungen überhaupt. Innerhalb der juristisch ausgebildeten Berufsgruppe unterscheiden sich die Werte der Männer und Frauen zu Ausbildungsbeginn und während der Ausübung des Berufes signifikant.

Bei den Befragten der Sozialarbeit ist diese Tendenz nicht so eindeutig, da die Werte der Männer und Frauen dieser Profession in keiner der von uns untersuchten drei Phasen des beruflichen Werdeganges bedeutsame Unterschiede aufweisen. Wie der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen ist, zeigt sich aber auch bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern am Ende des Studiums die deutlichste Übereinstimmung, es kann sogar von identischen Werten ausgegangen werden.

Tab. 12: Beruflicher Werdegang

	Erstsemester		Spätsemester		Berufstätige	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
SozArb						
Frauen	42	0.8833	39	0.6841	32	0.8452
Männer	22	0.7992	19	0.6946	31	1.0457
StrafJ						
Frauen	31	1.1022	59	1.3504	14	1.2884
Männer	67	1.5258	64	1.5469	116	2.2015

Bei genauerer Betrachtung lassen sich in Tabelle 12 auch geschlechtsspezifisch übereinstimmende Tendenzen erkennen. Während die berufstätigen Männer beider Professionen einen punitiveren Wert aufweisen als die männlichen Studierenden, ist diese Tendenz bei den Frauen nicht so eindeutig. Der Wert der Frauen im Bereich der Sozialen Dienste ist zwar höher als der der Studentinnen des fünften Semesters, er ist aber fast identisch mit dem Wert der weiblichen Erstsemester. Die in der Strafjustiz tätigen Juristinnen zeigen sogar einen Wert, der unter dem der Frauen im achten Semesters liegt. Über alle drei untersuchten Berufsphasen hinweg haben die Juristinnen ihren punitivsten Wert damit innerhalb der Ausbildungszeit und nicht - wie ihre männlichen Kollegen und die Männer der Sozialen dienste - als Berufstätige.

Der soeben angestellte Vergleich ist aber nur begrenzt aussagefähig, da die VertreterInnen der beiden Professionen nur einer bestimmten Sparte dieser Professionen angehören: sie sind im Rahmen der Strafjustiz tätig. Im Rahmen der Untersuchung in der Fachrichtung Jura hat sich gezeigt, daß die Population der Strafjustiz punitivere Werte ausweist als die der Ziviljustiz.¹⁰⁶ Eine ähnliche Tendenz ist auch für die Befragten der Sozialarbeit zu erwarten. Innerhalb der anderen Berufszweige beider Professionen kann es andere, sogar gegenläufige Tendenzen geben.

[f] Die Population der SozialarbeiterInnen

Im vorangehenden Abschnitt wurden drei der von uns untersuchten Subpopulationen im Hinblick auf ihre Einstellung zur Schadenswiedergutmachung miteinander verglichen.

Im Folgenden soll die Population der SozialarbeiterInnen untersucht werden und zwar zunächst ebenfalls im Hinblick auf die Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung. Grundlage ist auch hier wieder die Frage 13 unserer Erhebung.

Unser Interesse galt dabei insbesondere der Frage, inwieweit die Populationen der sozialen Dienste der Justiz in ihren Differenzierungen als Bewährungs-, Gerichts- und Jugendgerichtshilfe Unterschiede im Antwortverhalten aufweisen. Denn trotz des gemeinsamen Tätigkeitsbereiches - Sozialarbeit im Rahmen der Justiz - unterscheiden sich die Aufgabenbereiche. Zu nennen ist insbesondere der Erziehungsvorrang des JGG, nach dem bereits vom Gesetz her bei Jugendlichen ganz andere Mittel einzusetzen sind als bei Erwachsenen. Eine Folge dieses Erziehungsgedankens ist die gegenüber der Erwachsenengerichtshilfe stärkere rechtliche, inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe. Eine weitere Folge ist die anhaltende Auseinandersetzung um das Jugendstrafrecht, da der Erziehungsanspruch das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Strafe verstärkt ins Bewußtsein rückt. Zudem lassen die neueren Erkenntnisse über Jugendkriminalität den Schluß zu, daß Delinquenz normal ist, zur menschlichen Entwicklung gehört und nach Abschluß der Entwicklung von selbst aufgegeben wird. Nach diesen Erkenntnissen erübrigt sich bei jugendlichen Tätern im Regelfall eine Sanktionierung. Diversionsüberlegungen jeder Art konzentrieren sich folgerichtig auf die Zielgruppe der Jugendlichen. Infolgedessen ergeben sich für die mit jugendlichen

Probanden arbeitenden sozialen Dienste sowohl von der praktischen Tätigkeit her als auch vom Einbezogenensein in die theoretische Auseinandersetzung stärkere Anreize, nach Alternativen zur Strafe zu suchen als für ihre KollegInnen, die mit der Zielgruppe der Erwachsenen arbeiten.

Tab. 13: Die Population der Sozialarbeiter (Anhang 2 Seite 75)

[aa] Die Unterpopulationen im Gesamtmittelwert

Die nachfolgend in Tabelle 14 mit den jeweiligen Mittelwerten aufgeführten Populationen umfassen einerseits die vier Hamburger sozialen Dienste, nämlich die Erwachsenenbewährungshilfe (EBWH), die Jugendbewährungshilfe (JBWH), die Gerichtshilfe (GH) und die Jugendgerichtshilfe (JGH). Die sozialen Dienste der übrigen Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern) wurden innerhalb ihrer jeweiligen Berufssparte zusammengefaßt. Obwohl die Bewährungshilfe in diesen Bundesländern nicht nach Jugend- und Erwachsenenbewährungshilfe unterteilt ist, behielten wir die durch das Befragungsanschreiben vorgenommene Differenzierung bei. Die in ihrer Funktion als Jugendbewährungshilfe angeschriebenen MitarbeiterInnen sind als Jugendbewährungshilfe aufgeführt. Ebenso wurden die als Erwachsenenbewährungshilfe angesprochenen KollegInnen als Erwachsenenbewährungshilfe zusammengefaßt. Die in ihrer Eigenschaft als Jugendgerichtshilfe angeschriebenen DVJJ-Mitglieder werden als Jugendgerichtshilfe aufgeführt.

Tab. 14: Unterpopulationen im Gesamtmittelwert.

Population	n	Gesamt mittelwert	Bagatell delikte	schwere Delikte	Eigentums delikte	Gewalt delikte
Hamburg						
EBWH	20	1.3065	0.4750	1.9402	1.0036	1.8567
JBWH	20	0.7703	0.1583	1.2455	0.3857	1.3717
JGH	29	0.7545	0.1908	1.1730	0.3654	1.2759
GH	3	0.9048	0.2222	1.4167	0.4762	1.4444
Sonstige Bundes- länder						
EBWH	81	1.1465	0.3815	1.7220	0.7917	1.7160
JBWH	74	1.0660	0.3185	1.6248	0.6741	1.6646
JGH	56	1.1318	0.4389	1.6569	0.8287	1.6155
GH	24	1.3390	0.5347	1.9506	0.9821	1.9264

Nach diesen Mittelwerten handelt es sich bei den verschiedenen Sozialarbeiterpopulationen nicht um eine einheitliche Population. Nach dem T-Test bestehen folgende Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede.

Über alle Werte hinweg (Gesamtmittelwert und Mittelwerte der nach Art und Schwere differenzierten Delikte) läßt sich kein bedeutsamer Unterschied feststellen für die EBWH Hamburg und die EBWH, JGH und GH der übrigen Bundesländer. Ebenfalls in hohem Maße übereinstimmend sind die Werte der Hamburger Institutionen der JBWH und JGH. Diese beiden Hamburger Jugendinstitutionen unterscheiden sich auf der Ebene des Gesamtmittelwertes von allen anderen Sozialarbeiterpopulationen signifikant (die GH Hamburg blieb wegen ihrer geringen Zahl unberücksichtigt).

Die größte Übereinstimmung über alle Populationen hinweg betrifft den Bereich der Bagatelldelikte. Hier gibt es signifikante Abweichungen der Hamburger JBWH von der JBWH und der GH der übrigen Bundesländer. Die Hamburger JGH weicht ebenfalls von der GH der drei anderen Bundesländer ab.

Auch bei den Gewaltdelikten besteht eine große Übereinstimmung. Nach dem T-Test unterscheiden sich die Werte der beiden Hamburger Jugendinstitutionen nicht. Auch zwischen den Werten der übrigen Populationen ist kein bedeutsamer Unterschied feststellbar. Die Hamburger JGH weicht von den Werten der anderen Populationen bedeutsam ab. Die Hamburger JBWH unterscheidet sich nur überzufällig vom Wert der GH der übrigen Bundesländer.

Trotz der bestehenden Unterschiede lassen sich bei allen untersuchten Populationen Gemeinsamkeiten feststellen. So besteht im Bagatellbereich die einhellige Tendenz, die Konfliktlösung der privaten Initiative der Betroffenen zu Überlassen. Im Bereich der Eigentumsdelikte wird die private Konfliktschlichtung immer noch favorisiert und erst bei den schweren Delikten und den Gewaltdelikten wird die Einbeziehung von Strafruristen in die Konfliktschlichtung eindeutig für notwendig gehalten.

[bb] Der Einfluß der Variable Bundesland

Für die Variable Bundesland ließ sich nur ein sehr punktueller Einfluß feststellen. Der Hamburger Mittelwert ist zwar niedriger als die der anderen Bundesländer, insgesamt liegen die Werte aber sehr nahe beieinander. Zwischen den Bundesländern wurde nur ein signifikanter Unterschied berechnet, nämlich zwischen Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Wie Tabelle 15 zeigt, beschränkt sich dieser Unterschied auf die Werte der Frauen, die der Männer differieren kaum.

Tab. 15: Mittelwerte der Bundesländer nach Geschlecht

	Hbg		NRW		BWbg		Bay	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
Alle	68	0.9440	94	1.1885	45	1.0577	39	1.0659
Frauen	32	0.8452	18	1.3519	19	0.9880	8	0.9527
Männer	31	1.0457	75	1.1552	26	1.1087	30	1.0900

In diese Berechnungen wurde die DVJJ-Population nicht einbezogen.

[cc] Die Variable Alter und Geschlecht

Bereits im Vergleich der Subpopulationen hat sich gezeigt, daß in der Population der Sozialarbeit die Variablen Geschlecht und Alter keinen nennenswerten Einfluß auf das Antwortverhalten haben. Dieses Ergebnis beschränkte sich dort allerdings auf die Hamburger Population. Wie Tabelle 16 zeigt, bestätigt sich diese Tendenz aber auch in der Gesamtpopulation.

Tab. 16: Gesamtpopulation nach Alter und Geschlecht

Alter				Geschlecht			
bis 37 Jahre		ab 38 Jahre		Frauen		Männer	
n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
124	1.0017	174	1.1651	92	1.0678	207	1.1033

Welche Werte für die Männer und Frauen der jeweiligen sozialen Dienste in den beiden Altersgruppen berechnet wurden, gibt Tab. 17 wieder.

Tab. 17: Gesamtmittelwert nach Geschlecht und Alter in den Untergruppen (Anhang 3 Seite 76)

Die Werte der Frauen (Spalte 3) und die Werte der Männer (Spalte 6) liegen mit Ausnahme von zwei Populationen (EBWH Hamburg, DVJJ) dicht beieinander. Über alle Populationen hinweg zeigen allerdings sowohl die Werte der Männer als auch die der Frauen starke Unterschiede, so daß das Merkmal 'Geschlecht' teilweise gegenläufige Auswirkungen hat. Beispielsweise liegt der Wert der Frauen in der EBWH Hamburg (hoher populationsspezifischer Mittelwert) deutlich unter dem der Männer. In der DVJJ-Population dagegen (mittlerer populationsspezifischer Mittelwert) liegt der Wert der Frauen höher als der der Männer.

Die Altersvariable ist in der Tendenz etwas eindeutiger als die Geschlechtsvariable. Mit Ausnahme der Frauen der JGH Hamburg sind die Werte der zweiten Altersgruppe in jeder Population höher als die der ersten Altersgruppe. Die deutlichste Auswirkung zeigt die Altersvariable bei den Frauen der JBWH der Bundesländer und bei der DVJJ-Population bei den Geschlechtern.

Obwohl die Altersvariable einen leichten Einfluß hat, können die Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den verschiedenen Untergruppen der Sozialen Dienste nicht durch die unterschiedliche Alterszusammensetzung der Population erklärt werden. Denn im Vergleich dieser Populationen untereinander zeigen sich ebenfalls gegenläufige Tendenzen. So liegen die Werte der Männer und Frauen der Hamburger Jugendeinrichtungen in der zweiten Altersgruppe erkennbar niedriger als die Werte der jüngeren Befragten in den übrigen Populationen (mit Ausnahme der Frauen der JBWH der drei Bundesländer).

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Altersvariable mehr noch als die Geschlechtsvariable einen Einfluß zeigt, die Unterschiede im Antwortverhalten aber letztlich nicht auf diesen Einfluß zurückgeführt werden können.

[dd] Die Variable Alter der Probanden

Etwas deutlicher als die eben beschriebenen Variablen zeichnet sich ein Einfluß ab bei der Variable 'Alter der Zielgruppe'. Allerdings ist dieser Einfluß in der Hamburger Population deutlicher zu erkennen als in den Populationen der drei Bundesländer.

Tab. 18: Gesamtmittelwert der Subpopulation der Sozialarbeiter nach Alter der Probanden (Anhang 4 Seite 77)

Innerhalb der Hamburger Populationen läßt sich insbesondere bei den männlichen Befragten ein Unterschied im Antwortverhalten erkennen. Die Werte der mit Jugendlichen arbeitenden Männer sind signifikant niedriger als die der Männer der Erwachsenenbewährungshilfe. Auch bei den Frauen ist dieselbe Tendenz festzustellen.

Allerdings ist die Wertdifferenz hier nicht so bedeutsam wie bei den Männern. Sie ist aber auch bei den Frauen in beiden Altersgruppen nachweisbar.

Gegen den Einfluß der Probandenvariable sprechen die relativ hohen Werte der DVJJ-Population, die sich von denen der Hamburger Jugendeinrichtungen im populationsspezifischen Mittelwert signifikant unterscheiden. Gleichzeitig ergab der T-Test keinen bedeutsamen Unterschied zwischen den populationsspezifischen Mittelwerten der mit Jugendlichen arbeitenden DVJJ-Population einerseits und den beiden Einrichtungen, die ausschließlich mit der Zielgruppe der Erwachsenen arbeiten (EBWH Hamburg und GH der Bundesländer) andererseits. Allerdings liegt der populationsspezifische Gesamtmittelwert der Befragten der DVJJ erkennbar niedriger als der der EBWH Hamburg und der GH der Bundesländer. Auch die nach Alter und Geschlecht gebrochenen Werte liegen bei den Männern der DVJJ niedriger als die der Werte der mit erwachsenen Probanden arbeitenden Männer. Bei den weiblichen Befragten verwischen sich die Unterschiede durch den relativ hohen Wert der in der DVJJ organisierten Frauen der zweiten Altersgruppe.

Bei den DVJJ-Befragten muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Ergebnisse nicht auf die JGH der drei Bundesländer übertragbar sind. Auch ist bei dem relativ geringen Rücklauf (33,1%) eine Verzerrung möglich. Bislang unberücksichtigt blieben die Werte der Bewährungshilfe der Bundesländer. Erwarteterweise unterscheiden sich die Werte der von uns künstlich in EBWH und JBWH getrennten Populationen kaum. Interessant ist aber, daß sowohl der gesamtmittelwert als auch die Werte der nach Art und Schwere differenzierten Delikte in der als Jugendeinrichtung angeschriebenen Bewährungshilfe-Population durchgängig unter den Werten der als Erwachsenen Einrichtung befragten Population liegt. Der Gesamtmittelwert der Bewährungshilfe der Bundesländer (1.1069 bei n=155) kommt zudem der Gesamtmittelwert, der unter Berücksichtigung aller Populationen der Sozialen Dienste entsteht (1.0888 bei n=307) sehr nahe. Die Bewährungshilfe der Bundesländer mit ihrem altersgemischten Klientel zeigt damit gegenüber den Institutionen, die altersgebunden sind, ein gemäßigtes Antwortverhalten. Ausnahme ist auch hier die DVJJ-Population, deren Werte mit denen der Bewährungshilfe große Übereinstimmung zeigen.

Obwohl die relativ hohen Mittelwerte der Befragten der DVJJ nicht unbeachtet bleiben dürfen, ist ein Einfluß des Probandenalters nicht auszuschließen. Für einen solchen Einfluß sprechen die fast übereinstimmenden Werte der Hamburger Jugendeinrichtungen einerseits und der mit Erwachsenen arbeitenden Institutionen andererseits. Diese jeweiligen Übereinstimmungen bestehen nicht nur im Gesamtmittelwert, sondern setzen sich über die Werte der nach Art und Schwere differenzierten Delikte fort.

Wird über die Hamburger Jugendorganisationen ein gemeinsamer Gesamtmittelwert berechnet und dieser einem gemeinsamen Mittelwert der beiden Erwachsenenorganisationen gegenübergestellt, so unterscheiden sich die Werte auch unter Einbeziehung der Geschlechts- und Altersvariablen signifikant.

Obwohl diese Ergebnisse Fragen offen lassen, scheint die Variable 'Probandenalter' doch am ehesten das differierende Antwortverhalten der verschiedenen Sozialen Dienste zu erklären.

Eine weitere Variable, die von uns untersucht wurde, zeigt keinen Einfluß: Das Tätigwerden der Sozialen Dienste vor oder nach dem Urteil wirkte sich nicht auf die Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung aus.

[3] Ergebnis des Vergleichs

Im Rahmen des Hamburger Schadenswiedergutmachungsprojektes wurde neben der Bevölkerung eine Population von StrafrichterInnen und Angehörigen der Sozialen Dienste der Justiz befragt.

Im Antwortverhalten beider Professionen zeigte sich ein deutlicher Unterschied: SozialarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz stehen der Wiedergutmachung wesentlich positiver gegenüber als StrafrechtlerInnen. Werden zusätzlich die Werte der Bevölkerung als Vergleichsgruppe herangezogen, lassen die Werte der StrafrechtlerInnen eine punitivere und die Werte der SozialarbeiterInnen eine restitutivere Haltung auch gegenüber der Bevölkerung erkennen.

Die Untersuchungsergebnisse belegen für beide Professionen einen Zusammenhang zwischen dem Grad der Punitivität bzw. Restitutivität und spezifischen Merkmalen der beruflichen Tätigkeit. In der Population der JuristInnen sind es die innerhalb der Strafrecht Justiz Tütigen (hier die Staatsanwälte mehr noch als die Richter), die mit den höchsten Werten relativ hohe punitive Tendenzen erkennen lassen.¹⁰⁷ In der Population der sozialen Dienste der Justiz zeigen die Befragten, die mit Jugendlichen Probanden arbeiten, mit den niedrigsten Werten tendenziell die höchste Bereitschaft zur Restitution.

Am deutlichsten ablesbar ist dieser Unterschied bei der Population aus dem Bereich der Bewährungshilfe. In Hamburg ist die Bewährungshilfe im Gegensatz zu den drei weiteren von uns untersuchten Bundesländern nach Altersgruppen des Klientels getrennt (Erwachsene und Jugendliche); in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg arbeitet die Bewährungshilfe mit altersgemischtem Klientel, also mit Jugendlichen und Erwachsenen zugleich.

Im Antwortverhalten der Hamburger Bewährungshilfe-Population läßt sich ein signifikanter Unterschied feststellen. Während die für jugendliche Probanden zuständigen BewährungshelferInnen einen extrem niedrigen Wert aufweisen (der auf hohe Restitutivität schließen läßt), haben die für erwachsene Probanden zuständigen BewährungshelferInnen einen höheren Wert. Aus der Höhe dieses Wertes läßt sich zwar immer noch auf eine ausgeprägte Akzeptanz der Wiedergutmachung als Alternative zur Strafe schließen; der Wert zeugt aber eine fast identische Ausprägung mit dem Mittelwert der Bevölkerung.

Vergleicht man die Werte der Hamburger Bewährungshilfe mit denen der Bewährungshilfe der anderen untersuchten Bundesländer, die mit altersgemischtem Klientel arbeitet, liegen diese Werte zwischen denen der Hamburger Populationen. Signifikante Abweichungen zeigen sich hier aber nicht.

Da die BewährungshelferInnen der Bundesländer bereits zum Erhebungszeitpunkt in zwei Populationen geteilt worden waren (die eine Hälfte der Befragten war gebeten worden, sich auf ihre Funktion als JugendbewährungshelferInnen und die Befragten der anderen Hälfte, sich auf ihre Funktion als ErwachsenenbewährungshelferInnen zu beziehen), ließen sich auch hier entsprechende Daten gewinnen. Zwar unterscheidet sich der Akzeptanzmittelwert der beiden Populationen der Bundesländer nicht signifikant, es ist aber die gleiche Tendenz erkennbar, wie bei den Hamburger Befragten. Der Wert der als Jugendeinrichtung angeschriebenen BewährungshelferInnen liegt erkennbar niedriger als der der als Erwachsenenorganisation angeschriebenen Einrichtung (Hamburg: Erwachsene 1.3065, Jugendliche 0.7703; Bundesländer: Erwachsene 1.1465, Jugendliche 1.0660).

d) Die Bedeutungslosigkeit der Konfliktregulierung als Arbeitsziel

[1] Ergebnisse der Befragung

Über das vorstehende Ergebnis hinaus hat das Hamburger Schadenswiedergutmachungsprojekt aber auch zu der Erkenntnis geführt, daß von den Sozialen Diensten der Justiz trotz hoher Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung kein inhaltlicher Bezug zur eigenen Tätigkeit hergestellt wird. Mit anderen Worten: Schadenswiedergutmachung gehört nicht zu den Arbeitszielen der Sozialen Dienste.

Dieses Ergebnis resultiert aus dem besonderen Teil der SozialarbeiterInnen-Erhebung, der auf diesen Berufsbereich spezifiziert war. In diesem Teil der Sozialarbeitererhebung gingen wir in einer gesonderten Frage nach, die die Wiedergutmachung im Rahmen der Arbeitsziele der Befragten hat:

"Mit ihrer Arbeit wollen Sie bei ihren Probanden sicherlich bestimmte Ziele erreichen. Welche Ziele erscheinen ihnen am wichtigsten? Bitte bilden Sie aus den folgenden Vorgaben eine Rangfolge, indem Sie das wichtigste Ziel mit der Nummer '1', das zweitwichtigste Ziel mit der Nummer '2' usf. bezeichnen.

Mir ist am wichtigsten:

- daß sich der Proband sozial integriert (Arbeit, Ausbildung, Wohnung, Schuldenregulierung);
- daß der Proband tragfähige persönliche Beziehungen aufbaut (Partner, Familie, Freundeskreis);
- daß der Proband sich mit den Folgen seiner Straftat für das Opfer auseinandersetzt;
- daß der Proband an den negativen Folgen seiner Straftat arbeitet (z.B. Alkohol- oder Drogenproblem, loslösen vom 'Milieu');
- daß der Proband keinerlei Straftaten mehr begeht;
- daß der Proband das Opfer entschädigt."

Das Ergebnis ist eindeutig!

Tab. 19 und 20 zeigen eine Häufigkeitsauszählung für die erste und sechste Nennung. (Obwohl die als JGH erfaßten befragten der drei Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern wegen ihrer Zugehörigkeit zur DVJJ eine Sonderpopulation darstellen, möchte ich sie zur Veranschaulichung mitaufzuführen.)

Unterscheidet man die Ziele nach konfliktorientierten (daß der Proband das Opfer entschädigt, daß der Proband sich mit den Folgen seiner Straftat für das Opfer auseinandersetzt) und rein individual-präventiv ausgerichteten Zielen, zeigt sich ein recht eindeutiges Ergebnis.

Von den insgesamt 253 validen Antworten entfielen bei der ersten Nennung 7 (2,8%) auf konfliktorientierte Ziele; die Schadenswiedergutmachung wurde dabei kein einziges Mal genannt (0%). Die rein individual-präventiv ausgerichteten Ziele wurden 246 mal genannt (97,2%).

Bei der sechsten Nennung entfallen auf die konfliktorientierten Ziele 127 Angaben (50,2%), auf die übrigen Ziele 126 Angaben (49,8%). Berücksichtigt man aber, daß bei der sechsten Nennung die Legalbewährung allein 100 mal angegeben wurden (39,5%), dann entfallen auf die übrigen drei Arbeitsziele nur noch 10,3% der Angaben.

Tab. 19: Arbeitsziele in der ersten Nennung (soziale Integration)

	Hamburg			Bundesländer		insgesamt	
	EBWH	JBWH	JGH	BWH	DVJJ		
Soziale Integration	10	10	9	67	27	123	48,6 %
Persönliche Bindung	4	5	10	36	15	70	27,7 %
Folge für Opfer	-	-	2	3	2	7	2,8 %
Begleiterscheinung	1	3	5	11	2	22	8,7 %
Legalbewährung	1	1	1	22	6	31	12,3 %
Entschädigung	-	-	-	-	-	-	0 %
n =	16	19	27	139	52	253	100 %

Tab. 20: Arbeitsziele in der sechsten Nennung (Entschädigung)

	Hamburg			Bundesländer		insgesamt	
	EBWH	JBWH	JGH	BWH	DVJJ		
Soziale Integration	-	-	2	4	1	7	2,8 %
Persönliche Bindung	-	-	-	6	2	8	3,2 %
Folge für Opfer	1	1	1	16	6	25	9,9 %
Begleiterscheinung	-	-	-	8	2	10	4,0 %
Legalbewährung	8	8	10	51	23	100	39,5 %
Entschädigung	7	9	14	54	18	102	40,3 %
n =	16	18	27	139	52	252	100 %

Auffallend ist die starke Bedeutung, die der sozialen Integration der Probanden und dem Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen beigemessen wurde. Diese beiden Antwortmöglichkeiten wurden zu 76,3% auf den ersten Rang gesetzt. Bei der sechsten Nennung entfallen dagegen auf diese Arbeitsziele nur 6%.

Auf der Grundlage der Häufigkeitsauszählung berechnete ich zusätzlich Rangmittelwerte. Dabei wurde die Rangfolge der Nennungen mit der jeweiligen Anzahl der Nennungen berücksichtigt, so daß innerhalb jeder Population der Rang ermittelt werden konnte, den jedes Arbeitsziel unter Berücksichtigung aller Nennungen hat. Auch bei der Rangmittelwertbildung bestätigte sich dieselbe Tendenz.

Die soziale Integration der Probanden und der Aufbau der persönlichen Bindungen wurde in unserer Untersuchung die höchste Priorität gegeben. Mit Ausnahme der JGH Hamburg wurde die soziale Integration in allen Populationen als vorrangiges Arbeitsziel bewertet.

Die JGH Hamburg weicht insofern ab, als sie den Aufbau der persönlichen Bindungen gegenüber der sozialen Integration stärker betont. In allen Populationen wurde die Arbeit an den Begleiterscheinungen der Straftat ebenfalls noch als wichtiges Arbeitsziel angesehen (gleichzusetzen mit dem dritten Rang). Die Entschädigung hebt sich deutlich als letztgenanntes Arbeitsziel ab. Nur die Population der Befragten der DVJJ zeigt ein anderes Ergebnis (Entschädigung fünfter Rang, Legalbewährung sechster Rang). Insgesamt wird das Arbeitsziel der Legalbewährung schlechter platziert als die Thematisierung der Folgen der Straftat für das Opfer. In der Bewährungshilfe der drei Bundesländer ist der Unterschied im Antwortverhalten bei diesen beiden Arbeitszielen allerdings gering.

[2] Bedeutung dieser Ergebnisse

Das Antwortergebnis ist eindeutig: Die Regulierung des der Straftat zugrundeliegenden Konfliktes ist für die Sozialen Dienste kein bedeutendes Arbeitsziel. Bei den Sozialen Diensten zeigt sich vielmehr eine starke Orientierung an Hilfsangeboten, die an personalisierenden Devianztheorien orientiert sind.

Diese Ergebnis bestätigt zunächst ältere Untersuchungen, nach denen der Strafkonflikt selbst von der Sozialarbeit unbearbeitet bleibt und lediglich als Ansatzpunkt für Betreuungshilfen genommen wird.¹⁰⁸

Interessant ist allerdings der Widerspruch der im allgemeinen Teil der Untersuchung festgestellten hohen Akzeptanz der restitutiven Reaktion bei den Befragten der Sozialen Dienste der Justiz und die geringe Auswirkung, die diese restitutive Haltung auf die eigene Aufgabenstellung im Arbeitsbereich hat. Für noch bedeutsamer halte ich aber die Tatsache, daß die beiden Hamburger Jugendeinrichtungen (BWH und JGH), die hohe Akzeptanzwerte gegenüber der Wiedergutmachung zeigten, die beiden konfliktorientierten Arbeitsziele der sechsten Nennung anteilmäßig nicht stärker berücksichtigen als die anderen Sozialen Dienste. Auch bei der Bildung von Rangmittelwerten läßt sich kein bedeutsamer Unterschied zwischen der Hamburger JBWH und EBWH feststellen. Die höhere Akzeptanz der Wiedergutmachung hat auf die inhaltliche Ausrichtung im eigenen Arbeitsfeld keine bedeutsame Auswirkung.

Bei diesen Ergebnissen ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Erhebung 1986 durchgeführt wurde und heute anders ausfallen könnte.

7. Schlußfolgerungen

Der Widerspruch, der in der Sozialarbeitererhebung zutage getreten ist - hohe Akzeptanz restitutiver Reaktion bei geringer Auswirkung dieser restitutiven Haltung auf die eigene Aufgabenstellung im Arbeitsbereich - ist nicht unlösbar.

Bei der Auswertung des Ergebnisses muß nämlich mitbedacht werden, daß bei der die Akzeptanz der schadenswiedergutmachungsmessende Frage des allgemeinen Teils nur restitutive und punitive Reaktionsformen zur Wahl standen, d.h., daß der Sozialarbeit eigene Reaktionsmittel der individual-präventiven Hilfe stand gar nicht zur Disposition [Auswahl]. Der allgemeine Teil der Untersuchung, der allen Populationen in gleicher Weise vorgelegt wurde, sieht sozialarbeiterische Interventionen gar nicht vor.

Dies kann als ein Mangel der Untersuchung angesehen werden, insofern sich die Relation zwischen Strafe und Wiedergutmachung unter Einbeziehung sozialarbeiterischer Intervention wahrscheinlich anders dargestellt hätte, wenn im Katalog der vorgegebenen Reaktionsformen sozialarbeiterische Interventionsformen aufgeführt worden wären. Die eher ablehnende Haltung gegenüber Opferentschädigung, die in der Frage nach den Arbeitszielen zum Ausdruck kommt, spricht dafür.

Die geringe Bedeutung, die der Opferentschädigung in den Handlungszielen für die eigene sozialarbeiterische Praxis zugemessen wird, ist so klar, daß ich das Ergebnis des allgemeinen Teils der Untersuchung nicht als eine Befürwortung der Restitution, sondern als Ablehnung der Strafe interpretieren möchte. Mit einer solchen Interpretation stehen dann die Ergebnisse des besonderen Teils (Arbeitsziele) wieder im schönen Einklang: nicht die Entschädigung des Opfers oder die Tat als Konflikt, sondern die traditionellen Hilfeinterventionen sind leitende Handlungsziele der Sozialen Dienste. Erst wenn diese Handlungsziele nicht mehr zur Disposition [Auswahl?] stehen, wird der Blick auf die Konfliktschlichtung frei.

Insofern eröffnet die vorliegende Untersuchung eine neue Perspektive auf die dritte, bislang vernachlässigte Reaktionsform: Die Konfliktschlichtung ist akzeptiert, wenn die traditionelle Hilfe nicht zur Verfügung steht! Das heißt: Sozialarbeit muß erst die traditionellen Konzepte vergessen, um für die in der Konfliktschlichtung liegenden Möglichkeiten offen zu werden! Dieses Festhalten der Sozialarbeit an personalisierenden Devianztheorien¹⁰⁹ ist für mich nur allzu nachfühlbar. Denn die "explizit sozialwissenschaftlichen Theorien"¹¹⁰ geben der Sozialarbeit wenig Handlungsmöglichkeiten für den konkreten Einzelfall.

Obwohl ich die in der Literatur vertretene, aus sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen ableitbare Forderung nach Politisierung der Sozialarbeit teile, erfordert die quantitative Intensität der Hilfebedürftigkeit im Klientel eine konkrete einzelfallbezogene Antwort.

Mit der Konfliktregulierung bzw. Konfliktorientierung gewinnt die Sozialarbeit eine Methode, die in beide Dimensionen hineinreicht, in den Einzelfall und in die Politik. Konfliktorientierung kann beides bedeuten: sie kann eine Reaktion auf den Einzelfall sein und in Gruppen oder Gemeinwesen zum Tragen kommen. Gegenüber der ausufernden individualpräventiven Hilfe hat sie den Vorteil, klar begrenzt zu sein. Hilfe bei der Lösung der durch die Straftaten bedingten Konflikte ist inhaltlich begrenzt durch die Dimension der Konflikte. Die dunklen Winkel der persönlichen Lebensführung müssen dafür nicht erhellt werden. Sofern doch ein entsprechendes Bedürfnis bei den Konfliktbeteiligten aufkommt, kann dem Bedürfnis dann entschiedener nachgegangen werden als heute, wenn zugleich zwei Voraussetzungen vorliegen: 1. Konfliktbewältigung und Strafe schließen sich aus, 2. Konfliktbewältigung wird als das angesehen, was es ist, nämlich ein Prozeß der Übernahme von Eigenverantwortung, zu der jede Pathologisierung im Widerspruch steht.

Konfliktschlichtung ist nicht nur eine alternative Reaktion zur Strafe. Sie ist zugleich eine alternative Reaktion zur pathologisierenden und ausufernden Sozialarbeit.

Im Gegensatz zu den in der Untersuchung von den Sozialen Diensten favorisierten Arbeitszielen ist Konfliktschlichtung ein realistisches und auch leistbares Arbeitsziel.

C. Ausblick

Ich denke, daß sich der Konflikt der Sozialarbeit erst dann klären kann, daß Sozialarbeit erst dann zur Institution des Lebendigen werden kann, wenn der hinter der Maske der Hilfe verborgene Kontrollaspekt absorbiert, sichtbar und vertretbar [?] gemacht wird. Dies setzt unter anderem eine Auseinandersetzung mit den Werten voraus, mit denen Strafjustiz ihr Handeln legitimiert. Sozialarbeit muß sich im Hinblick auch (Straf-) Konfliktverhalten eine eigene Haltung erarbeiten, damit sie dem Klientel authentisch, das heißt mit eigenem Anliegen und nicht als Handlanger der Justiz entgegentreten kann. Die Sozialarbeit muß die derzeitige Triade, in der sie zwischen Klientel und Justiz eine Vermittlerfunktion hat, in eine klare - und nicht wie derzeit eine scheinbare - Diade umwandeln. Sie muß die Hilfe, die sie gibt, nach ihrem eigenen Konzept kontrollieren.

Daß die Sozialarbeit gegenüber der Justiz konsequent auf Distanz gehen muß, um ein eigenes Profil und entsprechende Handlungsstandards¹¹¹, ist kein neues Ansinnen. Neu dürfte allerdings meine Erkenntnis sein: Daß eine Sozialarbeit, die die Regulierung des (Straf-) Konflikts ins Zentrum ihres Selbstbildes stellt, ihres Eigenauftrags sozusagen, zugleich mit der Schlichtung zwischen Opfer und Täter ihren eigenen Konflikt löst, nämlich ihre Symbiose mit der Justiz!

Dazu müßte die Sozialarbeit zunächst beginnen, den Konflikt, der ihr in Form der Straftat begegnet, überhaupt wahrzunehmen. Denn die Sozialarbeit negiert bislang den der Straftat zugrundeliegenden sozialen Konflikt ebenso wie die Justiz. Insbesondere im Bereich des Jugendstraf- und Jugendhilferechts wird die Tat, deretwegen die Sozialarbeit eingeschaltet wird, häufig nicht thematisiert.¹¹² Sie wird im Kontakt mit dem Klientel lediglich als Ansatzpunkt dafür angesehen, die persönlichen Probleme des Jugendlichen herauszuarbeiten und ihre Lebensverhältnisse zu klären. Dies läßt sich nach Bruckmeier u.a. in die Formel bringen:

1. Der Klient hat eine Straftat begangen.
2. Straftaten sind Ausdruck persönlicher Schwierigkeiten.
3. Wenn ich die Persönlichkeit erforsche, komme ich an die Ursachen der Straftaten."¹¹³

Statt sich auf eine befriedigende Lösung des (Straf-) Konflikts zu beschränken, wird eine Sisyphusarbeit in Angriff genommen: die Klärung der Lebensverhältnisse der Klientel. Obwohl eine solche Klärung im Einzelfall gelingen mag, bleibt das Werk doch immer unvollständig. Und bereitet damit für Sozialarbeit und Klientel eine ständige Quelle neuer Frustrationen.

Eine Konzentration auf die Klärung der (Straf-) Konflikte selbst dagegen würde eine Reduzierung auf ein für die Sozialarbeit und das Klientel leistbares Ziel bedeuten. Wenn sich Sozialarbeit als Konfliktinstanz begreifen könnte (und zwar generell, nicht reduziert auf Strafkonflikte), gewänne meines Erachtens das Berufsbild der Sozialarbeit klarere Konturen, sowohl für diesen Berufsstand selbst, als auch für die Außenstehenden.

Welche Veränderungen eine Orientierung am Konflikt für die theoretische und praktische Sozialarbeit als gesamtes Berufsfeld haben könnte, kann ich hier im Einzelnen nicht ausführen, weil mir die Möglichkeiten in ihrer ganzen Weite selber noch nicht klar sind und mit Sicherheit über das hinausgehen, was ich mir jetzt vorstellen kann. Neue Konzepte setzen Lernschritte voraus, die persönlich vollzogen werden müssen und die ich hier nur andeuten kann.

Dennoch gibt es auch jetzt bereits unter den bestehenden (Strafrechts-) Bedingungen konkrete umsetzbare Möglichkeiten, in der Konfliktregulierung aktiv zu sein, nämlich im Ausgleich zwischen Opfer und Täter.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann ein Modell für die Sozialarbeit schlechthin sein. Er ist auf jeden Fall ein Ansatzpunkt, von dem ausgehend Sozialarbeit neue Grundsätze konstituieren könnte. Bestehende rechtliche Möglichkeiten wie etwa die Richtlinien zu § 45 JGG sollten genutzt und ein Ausbau intendiert werden. So brauchen erzieherische Maßnahmen, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, nicht von einem Gericht angeordnet zu werden, sondern können z.B. auch von den Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt, der Schule oder dem Lehrherrn ausgehen.

Für die Sozialarbeit im Rahmen der Justiz bedeutet die Orientierung am Konflikt eine inhaltliche Revolution, die richtungsweisend ist. Zunächst läßt sich mit Konfliktregulierung eine Parteilichkeit im bisher verstandenen Sinne nicht vereinbaren, da zur Konfliktlösung die Berücksichtigung von 'Täter-' und 'Opferinteressen' gehört. Aufgabe der Parteilichkeit heißt, daß sich die Polaritäten von Gut und Böse nicht mehr wie bisher so schlicht auf die beiden Parteien verteilen lassen (der 'gute' Täter und das

'böse' Opfer oder umgekehrt). 'Gute' und 'böse' Aspekte finden sich bei beiden Konfliktparteien. Im Sinne von Verantwortlichkeit. Im Sinne der Verantwortlichkeit ist zumindest beim sozial gewachsenen Konflikt bei beiden Konfliktbeteiligten ein 'sowohl als auch', ein 'Täter-' und ein 'Opferaspekt' vorhanden.¹¹⁴

Aber selbst wenn eine Person zu ihrer Opferwerdung nicht beigetragen hat, ist sie nach der Tat durch nachvollziehbare Wut- oder sogar Rachegefühle und nicht zuletzt durch die Anzeigeerstattung und die Teilnahme am Strafverfahren mit der Täterseite in sich selbst konfrontiert. Täterqualität meint hier, daß ein Opfer nicht nur hilflos ist, sondern durchaus auch ein Mensch der Tat, eben 'Täter'. Wer immer auch einen Beitrag zur Verurteilung des Täters beiträgt, trägt zur Zufügung des Übels der Strafe bei. Daß die Zufügung eines Übels eine Täterqualität ist, läßt sich wohl kaum bestreiten.

Mit diesem Hinweis möchte ich keine Schuldgefühle mobilisieren oder Opferbedürfnisse diffamieren. Mir geht es vielmehr darum, aufzuzeigen, daß sich auch im 'Opfer' ein 'Täter' zeigt, den es bewußt zu machen und zu 'befreien', zu erlauben gilt. Ich möchte das Bewußtsein und die Akzeptanz für diese Täterqualität beim Opfer wecken. Akzeptanz im Sinne von frei sein von Verurteilungen. Auch Strafbedürfnisse müssen beantwortet werden - aber nicht zwingend mit der Bestrafung des Täters.¹¹⁵ Wo Opfer ihre Täterqualität leugnen und in der Rolle des 'unschuldigen Opfers' verharren - ich denke an Kaufhäuser und ähnliche Einrichtungen - ist eine Konfliktlösung im oben beschriebenen Sinne nicht möglich. Statt dessen ist dort tatsächlich und zwar in einem viel stärkeren Maß als bisher, eine parteiliche Sozialarbeit nötig, die diese Täteraspekte aufdeckt. Eine parteiliche Sozialarbeit, die in die politischen Dimensionen hineinwächst.¹¹⁶

Politik meint hier nicht Parteipolitik. Sie kann im Gemeinwesen an der Basis stattfinden und gesellschaftliche Konflikte veranschaulichen. So liegt es beispielsweise für die Sozialarbeit durchaus im Bereich des Möglichen, zu einer Demonstration gegen die Strafbarkeit des Kaufhausdiebstahls oder der Beförderungerschleichung aufzurufen. Ein solcher Aufruf könnte dazu dienen, einen Diskussionsprozeß in Gang zu bringen über die Täterqualität der genannten Institutionen.

Mit meinen Ausführungen kann ich letztendlich nicht die Bedeutung darstellen, welche die Orientierung am Konflikt für die Sozialarbeit haben kann. Ich kann nur versuchen, schlaglichtartig Beispiele zu beleuchten.

Hervorheben möchte ich aber noch einen wesentlichen Faktor.

Die Konzentration auf die Konfliktlösung im Strafverfahren ist eine gute Alternative zur bisher praktizierten Pathologisierung des Klientels. Sofern bei erfolgter Konfliktlösung die Strafe entfällt (oder verringert werden kann), kann Sozialarbeit darauf verzichten, ihr Klientel als pathologisch und unvollkommen darzustellen. Im Gegenteil: Konfliktlösung ist ein Zeichen von Kompetenz. Zumindest ist sie für die Betroffenen besser geeignet, zu Kompetenz zu führen, als dies Strafe bewirken kann. Kompetenz aber hat wiederum auf das Selbstbild der Betroffenen eine positive Rückwirkung - im Gegensatz zur Pathologisierung.

Ich gebe zu, die Probleme der Straffälligen sind vielfältig und lassen sich nicht durch einen Täter-Opfer-Ausgleich oder durch anderweitige Konfliktregulierung allein lösen. "Steigende Dauer- und Massenarbeitslosigkeit, reduzierte Sozialhilfeleistungen, ansteigende Verschuldung, unzureichende Entlohnung in den Haftanstalten, soziale Isolation, Alkohol- und Drogengefährdung und Abhängigkeit kennzeichnen die Lage der meisten Inhaftierten und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz, sowie die Klienten der kommunalen und freien Straffälligenhilfe".¹¹⁷ Maelicke muß sich aber die Frage gefallen lassen, ob sein Vorschlag einer systematischen Straffälligenhilfe vom Beginn des Bekanntwerdens der 'Tat' bis zur sozialen Integration des Betroffenen wirklich erfolgversprechend ist, also an den zugrundeliegenden Problemen etwas ändern kann;

oder ob sich hier nicht nur ein Aktivismus bemerkbar macht, dessen Ursache allerdings leicht nachvollziehbar ist: die Konfrontation mit dem Leid und dem Elend der Betroffenen.

Ich gebe zu, das Leid ist in dieser direkten Konfrontation, in der sich Sozialarbeit mit dem oft verletzten Klientel befindet, schlecht auszuhalten. Ich bin aber überzeugt davon, daß sozialarbeiterische 'Hilfe' oft einem schlechten Gewissen entspringt, da angesichts des Elends die eigene soziale und materielle Situation fast als glänzend erscheint. Schuldgefühle sind aber, das weiß ich durch eigene therapeutische Erfahrung, oft ein Zeichen dafür, daß man sich selbst etwas schuldig geblieben ist. Und mitleiden kann nur, wer das Leid wirklich teilt. Mitmenschliche Hilfestellung sollte nicht zur Aufgabe einer Profession verkommen, nicht delegiert sein auf eine bestimmte Berufsgruppe.

Nach Skiba zeichnen sich SozialarbeiterInnen in der Einschätzung der Bevölkerung durch folgende Eigenschaften aus: "hilfsbereit, freundlich, gerecht, ausgeglichen, geduldig und besonnen".¹¹⁸ Fast 80 % der Befragten waren der Ansicht, daß die Fürsorger das tun, wozu sich jeder Mensch verpflichtet fühlen sollte.¹¹⁹

Wenn die Sozialarbeit als Konfliktlösungsinstanz tätig würde, hätte sie nicht nur ein Konzept, das ihr bisher fehlt, sondern auch die Möglichkeit, die an sie delegierte Menschlichkeit zurückzugeben und da zu aktivieren, wo sie verloren gegangen ist: im 'Lager' der eigenen oder dem der anderen Konfliktpartei.

Mitmenschlichkeit läßt sich dann auch übersetzen mit Verantwortung. Verantwortung für den Konflikt zu übernehmen heißt aber zugleich, die Bedingungen zu bedenken, die in den Konflikt führten.

Tab. 3: Differenzierung nach Art und Schwere der Delikte - Seite 51

Wert =	0		0+1		4		4+2	
	n	%	n	%	n	%	n	%
<u>Ananasdiebstahl</u>								
SozArb	67	94,4	68	95,8	-	-	7	4,2
Bevölk	282	88,7	294	92,5	10	3,1	24	7,5
Justiz	73	54,1	93	68,9	26	14,8	42	31,1
<u>Betrug Onkel</u>								
SozArb	65	90,3	69	95,8	2	2,8	3	4,2
Bevölk	279	86,4	301	93,2	9	2,8	22	6,8
Justiz	82	60,7	105	77,1	12	8,9	30	22,3
<u>Beförderungs- erschleichung</u>								
SozArb	67	95,7	68	97,2	1	1,4	2	2,8
Bevölk	256	83,1	280	90,9	12	3,9	28	9,1
Justiz	77	58,3	96	72,7	14	10,6	36	27,3
<u>Zechprellerei</u>								
SozArb	61	85,9	68	95,8	-	-	3	4,2
Bevölk	250	78,4	276	86,6	14	4,4	43	13,4
Justiz	70	51,9	97	71,9	14	10,4	38	28,1
<u>Vergewaltigung</u>								
SozArb	8	11,1	14	19,4	33	45,9	58	80,6
Bevölk	16	4,9	40	12,3	231	71,3	284	87,7
Justiz	2	1,5	4	3,0	97	72,4	130	97,0
<u>Wohnungs- einbruch</u>								
SozArb	12	16,7	27	37,5	14	19,4	45	62,5
Bevölk	16	5,0	70	21,7	162	50,3	252	78,3
Justiz	2	1,5	11	8,7	79	59,0	123	91,8
<u>Körperverletzg. mit Todesfolge</u>								
SozArb	14	23,0	29	47,6	8	13,1	32	52,4
Bevölk	28	9,8	128	44,9	76	26,7	157	55,1
Justiz	15	13,0	30	26,1	47	40,9	85	73,9

Tab. 13: Die Population der Sozialarbeiter - Seite 62

n = 318
davon Frauen n = 97
davon Männer n = 212

Frauen und Männer verteilen sich wie folgt über die Populationen

	Frauen		Männer		zusammen	
	n	%	n	%		
Hamburg						
EBWH	6	33,3	12	66,7	18	(20)
JBWH	7	35,0	13	65,0	20	(22)
GH	3	75,0	1	25,0	4	(4)
JGH	20	66,7	10	33,3	30	(30)
sonstige Bundesländer						
EBWH	19	23,5	62	76,5	79	(83)
JBWH	17	22,4	59	77,6	76	(76)
GH	12	48,0	13	52,0	25	(25)
DVJJ	13	23,6	42	76,4	55	(56)

Altersgruppen in Dekaden ab Erreichen der Volljährigkeit

1. Subpopulation (n = 316)

Alter	18 - 27		28 - 37		38 - 47		48 - 57		über 58	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
	12	3,8	114	36,1	107	33,9	54	17,0	29	9,2

2. Soziale Dienste

Alter	Hamburger Populationen								Populationen sonst. Bundesländer				n				
	EBWH		JBWH		GH		JGH		EBWH		JBWH			GH		DVJJ	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%		n	%	n	%
bis 37	2	11	1	5	-	-	14	47	31	39	35	47	16	64	27	49	126
ab 38	16	89	19	95	4	100	16	53	49	61	38	53	9	36	28	51	179
	18		20		4		30		80		73		25		55		305

Tab. 17: Der Gesamtmittelwert nach Geschlecht und Alter in den Untergruppen – S. 76

		Frauen					
		bis 37 Jahre		ab 38 Jahre		alle Frauen	
		n	MEAN	n	MEAN	n	MEAN
Hamburg							
EBWH		-	-	6	0.9722	6	0.9722
JBWH		1	0.6667	5	0.8500	6	0.8194
JGH		6	0.8270	13	0.7821	19	0.7963
sonstige Bundesländer							
EBWH		13	1.0519	5	1.1909	19	1.1033
JBWH		9	0.7963	7	1.4643	16	1.0885
GH		10	1.2932	1	1.5833	11	1.3196
JGH		8	1.1312	5	1.6500	13	1.3308
		47		42		90	
		----- 1. Spalte -----		----- 2. Spalte -----		----- 3. Spalte -----	
		Männer					
		bis 37 Jahre		ab 38 Jahre		alle Frauen	
		n	MEAN	n	MEAN	n	MEAN
Hamburg							
EBWH		3	0.9722	9	1.7037	12	1.5208
JBWH		-	-	12	0.8542	12	0.8542
JGH		7	0.6548	2	0.4167	9	0.6019
sonstige Bundesländer							
EBWH		18	1.0231	42	1.2202	60	1.1611
JBWH		24	1.0486	32	1.0813	58	1.0607
GH		5	1.1833	8	1.3826	13	1.3059
JGH		19	0.8963	23	1.2442	42	1.0868
		76		128		206	
		----- 4. Spalte -----		----- 5. Spalte -----		----- 6. Spalte -----	

Tab. 18: Gesamtmittelwert der Subpopulation der Sozialarbeiter nach Alter der Probanden – Seite 64

Alter der Zielgruppe	befragte Frauen					
	insgesamt		bis 37 Jahre		ab 38 Jahre	
	n	MW	n	MW	n	MW
<u>Jugendliche</u> JBWH Hbg, JHG Hbg DVJJ	38	0.9825	15	0.9786	23	0.9855
<u>beide Altersgruppen</u> BWH Bd	34	1.0896	22	0.9473	12	1.3504
<u>Erwachsene</u> EBWH Hbg GH Hbg GH Bd	19	1.18501	10	1.2932	9	1.0648

Alter der Zielgruppe	befragte Männer					
	insgesamt		bis 37 Jahre		ab 38 Jahre	
	n	MW	n	MW	n	MW
<u>Jugendliche</u> JBWH Hbg, JHG Hbg DVJJ	63	0.9732	26	0.8313	37	1.0730
<u>beide Altersgruppen</u> BWH Bd	116	1.1158	42	1.0377	74	1.1602
<u>Erwachsene</u> EBWH Hbg GH Hbg GH Bd	25	1.4158	7	1.1905	18	1.5034

-
- ¹ Zur Hamburger Schadenswiedergutmachungsstudie siehe Klaus Sessar, Andreas Beurskens, Klaus Boers, Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma, *Kriminologisches Journal*, 18. Jahrgang, Heft 2, 1986, S. 86-104.
- ² Vgl. dazu auch ...
- ³ Vgl. Nils Christie, Conflicts as Property (in: *The British Journal of Criminologie*, Vol. 17 No 1), zitiert nach G. Hanack, Vom Umgang mit Konflikten (in: S. Müller / H.-U. Otto [Hrsg.], *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*, Bielefeld 1986) S. 184 f.
- ⁴ Vgl.
- ⁵ E. Fromm, Gesamtausgabe (München 1989), Bd. II S. 284.
- ⁶ Vgl. B. Starret, *Ich träume weiblich* (München 1978), S. 13.
- ⁷ B. Starret, aaO., S. 41.
- ⁸ B. Starret, aaO., S. 45.
- ⁹ Fromm, aaO., S. 333.
- ¹⁰ Fromm, aaO., S. 333.
- ¹¹ Siehe Abschnitt 2, S.
- ¹² E. Bornemann, *Das Patriarchat* (19), S. 77
- ¹³ Vgl. Bornemann, aaO., S. .
- ¹⁴ Vgl. D. Frehsee, *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle* (Berlin 1987), S.16 ff..
- ¹⁵ Vgl. NN
- ¹⁶ Vgl. M. Weber, *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung* (Tübingen 1907), S. 204 ff.
- ¹⁷ Vgl. E.G. Davis, *Am Anfang war die Frau* (München 1977), S 258 ff.
- ¹⁸ Vgl. E.G. Davis, aaO., S. 233 ff.
- ¹⁹ Vgl. Autorenkollektiv R. Ahlheim u.a., *Gefesselte Jugend* (Frankfurt a.M. 1971), S. 20 ff.
- ²⁰ Vgl. Callies ...
- ²¹ Vgl. Autorenkollektiv R. Ahlheim u.a., aaO., S. 31 ff.
- ²² Vgl. E. Fromm, aaO., Bd. VII S. 150.
- ²³ Vgl. E. Fromm, aaO., Bd. VII S. 152 f.
- ²⁴ Vgl. E. Fromm, aaO., Bd. VII S. 151.
- ²⁵ Vgl. E. Fromm, aaO., Bd. VII S. 157.
- ²⁶ Vgl. E. Fromm, aaO., Bd. VII S. 156 f.
- ²⁷ Vgl. etw Jescheck, *Lehrbuch des Strafrechts* (), S. .
- ²⁸ Vgl. E.Marks/R. Rössner, *Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens* (Bonn 1989), S. 19 ff.
- ²⁹ E. Fromm, aaO., Bd. II S. 187.
- ³⁰ *Brockhaus-Lexikon* (München 1982), Bd. 19 S. 111.
- ³¹ Vgl. E.Marks/R. Rössner, aaO., S. 19 ff.
- ³² H.Steinert, *Marxistische Theorie und Abolitionismus* (in: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1987 S. 131-159), S. 139.
- ³³ Vgl. K. Seelmann, *Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht* (in: *JZ* 1989 S. 673-676) S. 671.
- ³⁴ Vgl. Frehsee, aaO., S. 319.
- ³⁵ Vgl. dazu Heinz/ Hügel, (1986), S. 37.
- ³⁶ Vgl. Marks/Rössner, aaO., S. 40.
- ³⁷ Siehe dazu unten Kapitel II.
- ³⁸ Siehe dazu unten Kapitel II. und nachfolgende Ausführungen.
- ³⁹ Vgl. dazu die Projektberichte in der Reihe der DVJJ 198, z.B. Waage Köln S.323 oder Handschlag Reutlingen S. 315.
- ⁴⁰ Der Fall ist einem Bericht über ein Jahrespraktikum bei der JGH Braunschweig von Evelin Voppel entnommen.
- ⁴¹ G. Hanak/J. Stehr/H. Steinert, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen - Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität* (Bielefeld 1989), S. 70 f.
- ⁴² Vgl. Hanak/Stehr/Steinert, aaO.
- ⁴³ Vgl. Hanak/Stehr/Steinert, aaO.

-
- ⁴⁴ Hanak/Stehr/Steinert, aaO.
- ⁴⁵ Vgl. Hanak/Stehr/Steinert, aaO., S.
- ⁴⁶ Vgl. Hanak/Stehr/Steinert, aaO., S. 65.
- ⁴⁷ Steinert, Die Enteignung des Konfliktes (in: Neue Kriminalpolitik 1988/Herbst), S. 16.
- ⁴⁸ Vgl. Wilhelm Reich, Die Entdeckung des Orgon I - Die Funktion des Orgasmus (Berlin 1971), S. 236 und ders., Die Entdeckung des Orgon II - Der Krebs (Köln 1974), S. 29.
- ⁴⁹ Vgl. Gerda Boysen,
- ⁵⁰ Vgl. dazu Hanak/Stehr/Steinert, aaO., S. 48 ff.
- ⁵¹ Vgl. (Coping-Prozesse)
- ⁵² Siehe Ernst Klee, Christa Lehmann - Das Geständnis der Giftmörderin (Frankfurt/M. 1977)
- ⁵³ Jean Amery, (1988), S. 97.
- ⁵⁴ Jean Amery, aaO.
- ⁵⁵ M.L. Moeller, (1988), S. 23.
- ⁵⁶ Hanak/Stehr/Steinert, aaO. S.72.
- ⁵⁷ K. Seesar/A. Beurskens/K. Boers, Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? (in: KrimJ 1986 S. 86-104), S. 88.
- ⁵⁸ Siehe dazu oben unter II. 2. f).
- ⁵⁹ Vgl. ...
- ⁶⁰ Vgl. ...
- ⁶¹ Vgl. ...
- ⁶² Vgl. etwa Hanak/Stehr/Steinert ...
- ⁶³ Siehe dazu oben unter II. 2. b) bis d) und nachfolgenden Abschnitt.
- ⁶⁴ Vgl. etwa ...
- ⁶⁵ Vgl. ...
- ⁶⁶ Siehe dazu etwa ...
- ⁶⁷ Siehe dazu bereits oben unter ...
- ⁶⁸ Vgl. dazu oben/unten unter ...
- ⁶⁹ Vgl. etwa ...
- ⁷⁰ Vgl. dazu oben/unten unter ...
- ⁷¹ Vgl. ...
- ⁷² Vgl. H. Otto, Grundkurs Strafrecht (Berlin/New York 1976), S.47
- ⁷³ Vgl. Eysfert, (), S. 430 ff.
- ⁷⁴ Vgl. Ahlheim u.a., , S. 15.
- ⁷⁵ Ahlheim u.a., ,S. 17.
- ⁷⁶ Vgl. Ahlheim u.a., aaO.,S. 17 f.
- ⁷⁷ Vgl. ...
- ⁷⁸ Vgl. B Simonsohn, Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik (1975), S. 9.
- ⁷⁹ Vgl. H. Peters (in: Otto/Schneider,), S. 152.
- ⁸⁰ Prodosh Aich, (in: Hollstein/Meinhood,), S. 244.
- ⁸¹ Peters, (in: Otto/Schneider), S. 152.
- ⁸² W. Roscher, (1894), S. 107.
- ⁸³ So zu verstehen ist z.B. Rudolf Wassermann, OLG-Präsident und Herausgeber alternativer Rechtskommentare laut Spiegel v. 10.2.1986 S. 50.
- ⁸⁴ Vgl. ...
- ⁸⁵ Fromm 1970 S. 139, zitiert nach I. Kerscher, 1985, S. 96.
- ⁸⁶ Vgl. etwa bei J. Blumenberg 1979, S. 247 und H.-W. Schünemann 1967, S. 161.
- ⁸⁷ Reis/Spannenberg 1987, S. 188.
- ⁸⁸ Vgl. z.B. Weller, (1986), S. 175 ff.
- ⁸⁹ Vgl. Z.B. Feltes, (1984), S. 542.
- ⁹⁰ Vgl. auch Weller 1986, S. 175 und Herriger 1987, S. 17.
- ⁹¹ Vgl.
- ⁹² Siehe dazu oben Kapitel ...

⁹³ Persönliche Anmerkung der Verfasserin: Da ich selbst Sozialarbeiterin bin (bzw. Sozialpädagogin, was ich hier als identisch zugrundelege), treffen die in diesem Abschnitt dargelegten Erkenntnisse auch mich persönlich. Und das schwer.

⁹⁴ Ahlheim u.a., Meinhold/Hollstein, Prodosch Aich

⁹⁵ Vgl. Hellerich, Screening in den USA: Der Kleinstkind-TÜV, in M.M. Wambach (Hrsg.), Der Mensch als Risiko (Frankfurt/M. 1983), S. 137 f.

⁹⁶ Hilse/Lerchenmüller-Hilse.

⁹⁷ Vgl. z.B. Hellerich aaO.; F. Bettmer, Probleme der Informalisierung Sozialer Kontrolle im Bereich abweichenden Verhaltens (in: Müller/Otto [Hrsg.], Damit Erziehung nicht zur Strafe wird [Bielefeld 1986]), S. 49.

⁹⁸ Vgl.

⁹⁹ Vgl. H. Peters

¹⁰⁰ Zum Umfang des Projektes vgl. Sessar

¹⁰¹ Die Untersuchung fand 1986 statt; mittlerweile könnten sich vielleicht Verschiebungen zugunsten der Schadenswiedergutmachung ergeben.

¹⁰² Sieh dazu unten Abschnitt ...

¹⁰³ Vgl. ...

¹⁰⁴ Vgl. Peters 1973, 158

¹⁰⁵ Vgl. Sessar ?

¹⁰⁶ Vgl. Sessar ...

¹⁰⁷ Vgl. Seesar ...

¹⁰⁸ vgl. z.B. Bruckmeier, u.a., S. 116; weitere Untersuchungen bei Feltes 1984, 538 ff.

¹⁰⁹ vgl. Feltes 1984, 542.

¹¹⁰ Feltes a.a.O.

¹¹¹ So Müller/Otto in: Sozialarbeit im Soutterain der Justiz, 1986, S. IX.

¹¹² vgl. z.B. Feltes, Kriminalisierung und Entkriminalisierung durch Sozialarbeit, Zentralblatt für Jugendrecht 1984, S. 539.

¹¹³ Bruckmeier u.a., Jugenddelinquenz in der Wahrnehmung von Sozialarbeitern und Polizeibeamten, 1984, S. 106 f.

¹¹⁴ Vgl. M. Brückner, Die Liebe der Frauen, - am Beispiel der Beziehungsgewalt.

¹¹⁵ siehe oben Abschnitt

¹¹⁶ Eine an die Sozialarbeit gerichtete Erwartung nach politischem Engagement ist nicht neu, aber dennoch kaum praktiziert. Nach Herriger zeigt aber die Forschung, daß die PraktikerInnen weit entfernt davon sind, ein politisches Mandat anzunehmen, um damit "auf diese Weise auf die Definition und die Bearbeitung örtlicher Probleme gestaltend Einfluß zu nehmen" (vgl. Herriger, Archiv 1987, S. 20). Entsprechende Forderungen nach politischer Aktivität auch bei Olk/Müller/Otto, Sozialarbeiterpolitik in der Kommune, in: dies., Sozialarbeit als soziale Kommunalpolitik, Neue Praxis 1981, Sonderheft S. 5 - 25.

¹¹⁷ Maelicke, B., Der 'dritte' Weg, Neue Kriminalpolitik, Herbst 1988, S. 15.

¹¹⁸ E.G.Skiba, Zum Fremdbild des Sozialarbeiters, in: Otto/Schneider (Hrsg.)

Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, 2. Teil, Neuwied-Berlin 1973, S. 223.

¹¹⁹ Skiba, aaO., S. 234.